



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der**

Stadtgemeinde

Mattighofen

2024-154636



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Jänner 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 28. Mai 2024 bis 25. Juli 2024 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Mattighofen vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Stadtgemeinde Mattighofen und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar. Die zuständigen Organe der Stadtgemeinde Mattighofen haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
RÜCKLAGEN	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
KOMMUNALSTEUER	16
HUNDEABGABE	17
LUSTBARKEITSABGABE	17
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
GRUNDSTEUER.....	17
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN	18
KUNDENFORDERUNGEN.....	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
HAFTUNGEN.....	21
LEASING	21
BETEILIGUNGEN.....	22
KASSENKREDIT.....	22
PERSONAL	23
DIENSTPOSTENPLAN	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG	25
KINDERBETREUUNG	25
STADTBÜCHEREI.....	26
HANDWERKLICHER DIENST	26
FREIE DIENSTVERTRÄGE	28
FERIALARBEITSKRÄFTE.....	28
GEHALTSZULAGEN	28
AUFWANDSVERGÜTUNGEN.....	29
AUFZUGSWÄRTER.....	29
HEIZZULAGEN.....	30
DIENSTVERGÜTUNG FÜR EDV-KOORDINATOR	30
FACHARBEITERZULAGE.....	30
ERSCHWERNISZULAGE, GEFAHRE NZULAGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG	30
SCHULFREMDE VERANSTALTUNGEN	31
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNGEN	31
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	33
DIENSTFAHRTEN MIT PRIVATEN KRAFTFAHRZEUGEN	33
ÜBERSTUNDENPAUSCHALE	33
VERWENDUNGSZULAGE.....	34
BELOHNUNGEN UND TEUERUNGSPRÄMIEN.....	34
URLAUB.....	34
GLEITZEITREGELUNG	35
ORGANISATION.....	36
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN	36
BAUHOF	37
FUHRPARK.....	38
WINTERDIENST.....	39
STRASSENREINIGUNG	39
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	40
WASSERVERSORGUNG.....	40

ABWASSERBESEITIGUNG	43
ABFALLBESEITIGUNG	45
KINDERGÄRTEN	47
KINDERGARTENTRANSPORT	50
KRABBELSTUBE „ICH BIN ICH“	51
SCHÜLERAUSSPEISUNG	53
FREIBAD	55
AUFBAHRUNGSHALLE	57
STADTBÜCHEREI.....	58
LANDESMUSIKSCHULE	60
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	61
VERMIETUNG VON GEMEINDERÄUMLICHKEITEN	61
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	62
VEREINSNUTZUNG	64
ELTERN-KIND-ZENTRUM.....	65
JUGENDZENTRUM	65
KULTUR	66
ESSEN AUF RÄDERN	66
WALD.....	67
PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG	68
FEUERWEHR	69
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	70
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	70
INTERESSENTENBEITRÄGE	70
VOLKSSCHULE.....	70
MITTELSCHULE	71
POLYTECHNISCHE SCHULE	71
ALLGEMEINE SONDERSCHULE	71
GLOBALBUDGETS	72
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	73
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	73
VERSICHERUNGEN	74
WÄRMEVERSORGUNG	74
STROM	75
FREIWILLIGE AUSGABEN	75
GEMEINDEVERTRETUNG	78
GEMEINDERAT UND STADTRAT	78
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	78
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	79
SITZUNGSGELDER.....	79
BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN.....	79
INVESTITIONEN	81
INVESTITIONSVORSCHAU	81
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	81
GEMEINDE-KG.....	83
SCHLUSSBEMERKUNG	84

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Haushaltssituation der Gemeinde stellte sich als stabil dar. Die frei verfügbaren Finanzmittel lagen bei 2.822.059 Euro (2021), 3.824.135 Euro (2022) und 3.291.761 Euro (2023). Das Budget 2024 prognostiziert aufgrund erschwelter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen einen eingegengten Handlungsspielraum, wobei keine Gefährdung des Haushaltsausgleichs gegeben ist.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies Pluswerte von 1.192.937 Euro (2021), 1.051.077 Euro (2022) und 2.164.507 Euro (2023) aus.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben umfasste einen beachtlichen Gesamtumfang von 3.529.362 Euro.

Im Ergebnishaushalt erreichten die jährlichen Nettoergebnisse (Saldo 0) ein Plus von insgesamt 6.152.283 Euro. Die Gemeinde konnte die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abdecken.

Das Vermögen belief sich Ende 2023 auf 76.640.517 Euro. Gegenüber Ende 2020 waren Zuwächse von 3.892.385 Euro festzustellen.

Für den Zeitraum 2025 bis 2028 wird weiterhin ein deutlich positiver Verlauf im Finanzierungs- und auch Ergebnishaushalt prognostiziert.

Der Rücklagenbestand belief sich Ende 2023 auf 7.032.158 Euro. Er verminderte sich gegenüber Ende 2020 um beinahe 1.842.000 Euro.

Mit der Finanzkraft von 1.866 Euro je Einwohner lag die Gemeinde 2022 im Landesvergleich auf dem guten 29. Rang. Die Steuerkraft, die seit 2021 um 23 % anstieg, betrug 2023 15.813.894 Euro. Davon betrafen 43 % das Kommunalsteueraufkommen.

Fremdfinanzierungen

Je Einwohner war 2022 eine Verbindlichkeit von 889 Euro ausgewiesen. Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten belief sich 2023 auf 437.630 Euro. Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für 2025 bis 2028 sind Darlehensaufnahmen von insgesamt 3.795.000 Euro geplant. Der Haftungsstand belief sich laut Rechnungsabschluss 2023 auf 2.121.452 Euro.

Personal

Die Personalkosten erhöhten sich schrittweise von 4.262.008 Euro auf 4.990.007 Euro.

Der Personalstand im Bauhof stellte sich mit 17,38 Personaleinheiten als hoch dar. Langfristiges Ziel der Gemeinde sollte eine Reduktion von Mitarbeitern und ev. eine teilweise Auslagerung von Tätigkeiten an Fremdfirmen sein. Zur Zielerreichung sollten die Bauhoftätigkeiten, eventuell unter Beiziehung einer unabhängigen fachlichen Beratung, evaluiert und Optimierungsmöglichkeiten gesucht werden.

Auch der Personalstand in der Reinigung stellte sich in Teilbereichen als hoch dar. Im Zuge von Personalveränderungen könnte der Reinigungseinsatz optimiert werden. Ein extern in Auftrag gegebenes Reinigungskonzept könnte Aufschluss über die erforderliche Qualität und den richtigen Arbeitsmitteleinsatz bringen.

Es ist zu prüfen, ob für die Schülerlotsen und die Busbegleitung beim Transport der Schüler der Allgemeinen Sonderschule Dienstverträge nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuschließen sind. Potenziale für eine Gebarungsverbesserung werden im Zusammenhang mit dem Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern als Schülerlotsen gesehen.

Im Rahmen des Einsatzes von Ferialarbeitskräften wird empfohlen, die Entlohnung in Form von Pauschalentschädigungen nach den Richtlinien des Landes OÖ vorzunehmen.

Die Gemeinde zahlte Gehaltszulagen zwischen jährlich 8.012 Euro und 15.780 Euro aus. In einzelnen Fällen gewährte der Stadtrat Gehaltszulagen außerhalb der Landesregelungen. Ein solcher Beschluss konterkariert den Dienstpostenplan des Gemeinderats. Die Gewährung von Gehaltszulagen durch den Stadtrat für besondere Tätigkeiten sollte vermieden oder verringert und nur auf bestimmte Zeit bewilligt werden.

Im Zusammenhang mit der Gewährung der Bereitschaftsentschädigungen für Aufzugswärter und die Betreuung der Chlorgasanlage im Freibad sollten Ermittlungsverfahren dahingehend durchgeführt werden, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung gegeben sind. Gleiches gilt für die Heizzulagen.

Für die Nutzung der Räume in den Schulen durch Externe sollte eine technische Möglichkeit des Öffnens und Schließens gesucht werden, die die Anwesenheit und Bereitschaft der Bediensteten kaum mehr erfordert.

Die Bereitschaft im Winterdienst sollte bedarfsorientiert eingeteilt werden, um die Kosten zu senken und die Einhaltung der Ruhepausen in größtmöglichem Ausmaß zu gewährleisten. Es wäre überlegenswert, die Bereitschaft für den Notruf im Bauhof und jene des Gruppenleiters im Winterdienst wöchentlich in einer Person zu vereinen. Dies würde Potenziale für eine Reduzierung der Bauhof- und Winterdienstkosten mit sich bringen.

Laut den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Überstundenpauschalen sind in einem Prozentsatz des dem Bediensteten zustehenden Monatsbezugs festzusetzen. Über die geleisteten Überstunden sind monatliche Aufzeichnungen einzufordern.

Der Stadtrat beschloss für alle Bediensteten die Zuerkennung von Belohnungen in Form von Teuerungsprämien, die in Summe 73.038 Euro (2022) und 73.456 Euro (2023) umfassten. Die Zuerkennung für den gesamten Bedienstetenkreis widersprach den gesetzlichen Vorgaben für Belohnungen.

Bei 9 Bediensteten bestanden über dem gesetzlichen Limit liegende Urlaubsrestbestände von insgesamt 2.259 Stunden. Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verfall des Erholungsurlaubs wird eingefordert.

Es wird die Anpassung der Gleitzeitregelung für die Allgemeine Verwaltung an das Muster des Landes OÖ empfohlen. Auch im Bauhof wird die Möglichkeit der Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung gesehen.

Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt und dokumentiert werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Bei den Bauhofmitarbeitern bestanden Ende 2023 Zeitguthaben von 4.236 Stunden. Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

Für die Bediensteten der Gemeinde besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Sozialleistung in Form der Privatnutzung der Bauhoffahrzeuge zu vergünstigten Stundensätzen. Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass mit den vergünstigten Stundensätzen zumindest die auflaufenden Betriebskosten bedeckt werden können.

Winterdienst und Straßenreinigung

Die Kosten stellten sich im landesweiten Vergleich als hoch dar. Es wird empfohlen, die Schneeräum- und Streupläne alljährlich im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten. Zur Straßenreinigung wird empfohlen, diese auf Möglichkeiten der Optimierung und der Kostenreduzierung zu durchleuchten und diese konsequent umzusetzen.

Die Winterdienstvereinbarung mit dem Fremddienstleister sollte angepasst werden, da sie nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht und keinen Verweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 enthält.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb verzeichnete jährlich Überschüsse von 268.821 Euro (2021), 327.008 Euro (2022) und 330.089 Euro (2023).

Die Kosten für den Anschluss eines Objekts trägt bis einen Meter innerhalb der Grundstücksgrenze die Gemeinde. Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung obliegt bis zur Grundstücksgrenze dem Bauhof. Die Bestimmungen des Oö. WVG 2015 betreffend die Kostentragung durch den Eigentümer oder die Eigentümerin sind einzuhalten.

Abwasserbeseitigung

Die Überschüsse beliefen sich auf 918.790 Euro (2021), 966.999 Euro (2022) und 633.309 Euro (2023). Es wird empfohlen, die positiven Ergebnisse zur Sondertilgung von Darlehen für den Bereich des Kanalbaus heranzuziehen, um der Darlehensbelastung in Folgejahren entgegenzuwirken.

Die Kosten für den Anschluss eines Objekts trägt bis einen Meter innerhalb der Grundstücksgrenze die Gemeinde. Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung obliegt bis zur Grundstücksgrenze dem Bauhof. Die Bestimmungen des Oö. AEG 2001 betreffend die Kostentragung durch den Eigentümer oder die Eigentümerin sind einzuhalten.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung verzeichnete 2021 und 2022 Defizite. 2023 konnte ein Überschuss in Höhe von 5.534 Euro erwirtschaftet werden.

Kindergärten

Der Geldbedarf bewegte sich zwischen 662.943 Euro und 804.123 Euro. Die Subventionsquote je Gruppe lag 2023 bei 65.643 Euro und damit auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und diese konsequent umzusetzen. Für das Angebot der Mittagsverpflegung sollten grundsätzlich kostendeckende Entgelte eingehoben werden. Material(Werk)beiträge sind zweckentsprechend zu verwenden.

Der auszahlungsdeckende Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport wäre 2023 bei 61 Euro gelegen. Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Krabbelstube „Ich bin ich“

Die Abgangsdeckung lag 2023 bei 330.783 Euro, somit je Gruppe bei 90.965 Euro. Sie inkludierte Betriebsführungskosten von etwa 10.700 Euro je Gruppe. Da diese über den Landesrichtsätzen lagen, wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Reduzierung aufzunehmen. Zudem wird ein grundsätzlicher Handlungsbedarf auf Auslotung und konsequente Umsetzung von Möglichkeiten der Optimierung gesehen.

Schülerausspeisung

Für 2023 ergab sich ein Fehlbetrag von 74.450 Euro. Der Zuschussbedarf der Gemeinde je Portion lag bei 3,59 Euro. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben.

Freibad

Den laufenden Betrieb subventionierte die Gemeinde mit insgesamt 681.956 Euro. Der Deckungsgrad lag zwischen 14 % und 18 %, damit deutlich unter der Mindestempfehlung des Landes OÖ von 50 %.

Die Tarifordnung für die Eintrittsentgelte bedarf einer Überarbeitung.

Aufbahrungshalle

Für das Jahr 2023 ist ein Fehlbetrag von 11.092 Euro ausgewiesen. Es sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden.

Stadtbücherei

Der Gesamtfehlbetrag betrug 102.864 Euro. Daraus ergaben sich jährliche Subventionsquoten je Einwohner zwischen 4,08 Euro und 4,85 Euro, denen ein Landesrichtwert von 2 Euro gegenübersteht. Es wird empfohlen, mögliche Einsparungsmaßnahmen umzusetzen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten

Der Gemeinderat hat sich mit der Neuregelung der Nutzungsentgelte zu befassen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Wohngebäude befinden sich größtenteils in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Es wird ein Handlungsbedarf des Gemeinderats für eine Grundsatzentscheidung der Weiterführung der Wohnhäuser als Mietobjekte oder die Veräußerung der Liegenschaften gesehen. Auch mit der Nachnutzung des seit Juni 2017 leerstehenden Gebäudes Lastenstraße 4 inkl. einer eventuellen Objektveräußerung sollte sich der Gemeinderat befassen.

Vereinsnutzung

Es wird als zumutbar erachtet, dass im Rahmen der Nutzung von Gemeindeobjekten durch Vereine diese die laufenden Betriebskosten tragen.

Jugendzentrum

Im Hinblick auf die rückläufige Besucherzahl und die steigenden Geldzuwendungen wird empfohlen, mit dem Betreiberverein Gespräche hinsichtlich einer inhaltlichen Neuausrichtung und der Suche sowie der Umsetzung von Einsparungspotenzialen aufzunehmen.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde subventionierte jede Essensportion mit 3 Euro (2021), 3,64 Euro (2022) und 5,43 Euro (2023). Nach den Landesempfehlungen sollten auszahlungsdeckende Entgelte eingehoben werden.

Wald

Das Vermögen umfasst Waldgrundstücke über 110 Hektar, welche 2023 einen Überschuss von 66.260 Euro bescherten. Da die Gemeinde bei der Waldbetreuung auf Fremdleistungen angewiesen ist, ist anzunehmen, dass der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft. Die Bewirtschaftung von Waldflächen zählt nicht zu den Grundaufgaben einer Gemeinde. Der Gemeinderat sollte sich mit den Möglichkeiten der Veräußerung von Waldgrundstücken auseinandersetzen.

Den Mitarbeitern werden Holzbezugspreise von 22,50 Euro bzw. 17,50 Euro netto je Raummeter angeboten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten mit den Bezugspreisen zumindest die Holzernte- und Holzspaltungskosten abgedeckt werden können.

Parkraumbewirtschaftung

Es wird die Möglichkeit der Ausdehnung der zeitlichen Gebührenpflicht gesehen.

Feuerwehr

Der laufende Finanzbedarf für das Feuerwehrwesen lag jährlich zwischen 94.528 Euro und 116.346 Euro bzw. je Einwohner zwischen 12,23 Euro und 15,06 Euro. Der Gemeinderat hat sich mit der dem Feuerwehrkommandanten monatlich gewährten Entschädigung zu befassen.

Raumordnung – Planungskosten

Die Kosten für Planausarbeitungen sollten den Widmungswerbern weiterverrechnet werden.

Globalbudgets

Mit den Schulen hat der Gemeinderat schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

In den Pflichtschulen stellten sich die Auszahlungen je Schüler zum Großteil als hoch dar. Es wird empfohlen, Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Finanzgebarung der Pflichtschulen auszuloten und diese konsequent umzusetzen. Dabei sollte auch eine Verminderung der jährlichen Globalbudgetrahmen ins Auge gefasst werden.

Freiwillige Ausgaben

Die freiwilligen Ausgaben lagen mit jährlichen Pro-Kopf-Werten zwischen 27,37 Euro und 47,28 Euro auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, den Förderumfang zu überdenken.

Zum Zweck einer einheitlichen Vorgehensweise aller oö. Gemeinden und zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung wird empfohlen, den Wirtschaftsförderungen die Richtlinien des Landes OÖ zugrunde zu legen.

Subventionszahlungen ohne Verwendungsnachweis haben zu unterbleiben.

Gemeindevertretung

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Zuständigkeit für die Gewährung von Spenden an Organisationen, Verbände und örtliche Vereine sind zu beachten.

Der Stadtrat beschloss in 32 Fällen eine Herabsetzung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsg Gebühr. Die Wasserbezugsgebühr wäre in voller Höhe vorzuschreiben gewesen. Die Kanalbenützungsg Gebühr für eine nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist zur Gänze zu verrechnen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Investitionen

Das Investitionsvolumen bezifferte sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf 13.565.075 Euro. Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 43 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 29 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 19 % auf Rücklagenentnahmen, zu 8 % auf Interessenten- und Anschließungsbeiträge und zu 1 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen auf. Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind Gesamtinvestitionen von 10.717.300 Euro vorgesehen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km ²):	5,16
Seehöhe (Hauptort):	454 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	307

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	42,4
Güterwege (km):	0
Landesstraßen (km):	4,2

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	8	6	6	2
	SP	VP	FP	BfM	Grüne

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	5.087
Registerzählung 2011:	5.730
Registerzählung 2021:	7.267
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	7.378
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	6.492
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	7.727

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	48
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	50
Druckleitungen (km):	0,50
Pumpwerke Kanal:	2

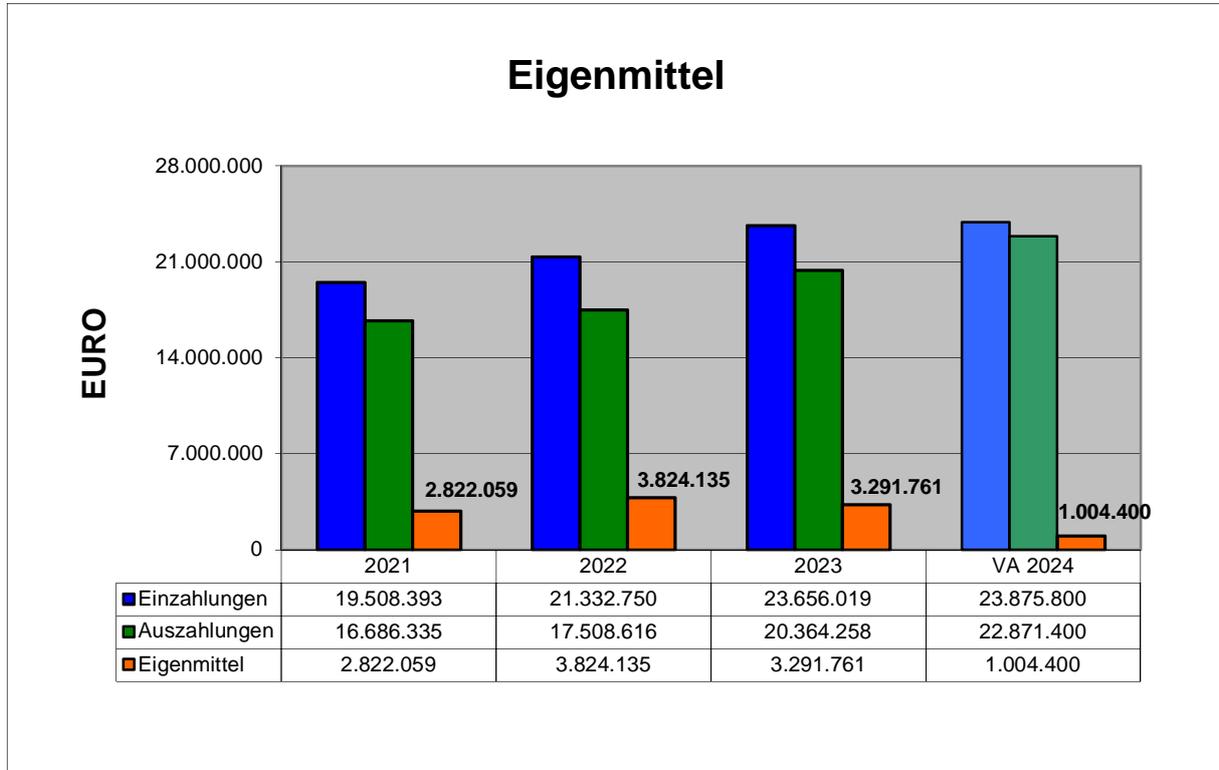
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		23.660.159	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		2.164.507	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		22 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.866	Rang (Bezirk / OÖ):*	6 / 29

Sonstige Infrastruktur:	
Musikschule:	576 Schüler
Freibad:	1
Freiwillige Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
5 Kindergärten:	14 Gruppen, 252 Kinder
Krabbelstube:	4 Gruppen, 36 Kinder
Volksschule:	16 Klassen, 348 Schüler
Mittelschule:	16 Klassen, 382 Schüler
Polytechn. Schule:	3 Klassen, 61 Schüler
Allg. Sonderschule:	3 Klassen, 25 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Grafik gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Die Werteberechnung erfolgt anhand des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit ohne Berücksichtigung der Geldbewegungen für Investitionen und einmalige Kapitaltransferzahlungen.

Der freie Handlungsspielraum der Gemeinde lag bei 2.822.059 Euro (2021), 3.824.135 Euro (2022) und 3.291.761 Euro (2023). Im Budget 2024 errechnet sich eine Verminderung auf 1.004.400 Euro, die auf die erschwerten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	3.444.430	4.415.072	3.731.643	1.288.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-922.115	-3.782.570	-1.213.864	-6.610.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-1.291.441	-2.004.900	- 290.091	464.100
Saldo 5 – Geldfluss	1.230.874	-1.372.398	2.227.688	-4.857.700
- Saldo investive Einzelvorhaben	37.937	-2.423.475	63.181	-4.857.700
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	1.192.937	1.051.077	2.164.507	0

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten 2021 bis 2023 die Negativsalden der investiven Gebarung bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Im Prüfungszeitraum war durchgehend ein Schuldenrückgang zu verzeichnen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe errechneten sich 2021 bis 2023 Zuwächse von 2.086.164 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Im Prüfungszeitraum war durchgehend ein Haushaltsausgleich gegeben. Der positive Saldo bewegte sich zwischen 1.051.077 Euro und 2.164.507 Euro. In Summe errechnete sich ein beachtliches Plus von 4.408.521 Euro.

Ein Haushaltsausgleich wird laut dem Voranschlag auch 2024 möglich sein. Der finanzielle Spielraum stellt sich jedoch gegenüber den Vorjahren erheblich reduziert dar.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 1.224.081 Euro (2021), 1.974.484 Euro (2022) und 330.797 Euro (2023), somit insgesamt 3.529.362 Euro. Für 2024 ist eine Eigenmittelaufbringung von 307.400 Euro budgetiert.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	21.851.752	24.470.630	25.853.234	25.367.700
Aufwendungen	20.201.972	21.937.792	23.883.569	26.428.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	1.649.780	2.532.838	1.969.665	-1.060.400
Entnahme von Rücklagen	1.347.000	3.471.776	4.026.169	6.112.400
Zuweisung an Rücklagen	2.413.322	1.791.436	2.798.239	1.254.700
Nettoergebnis nach Rücklagen	583.458	4.213.178	3.197.595	3.797.300

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

In den Rechnungsergebnissen wies der Saldo 0 Pluswerte von 1.649.780 Euro (2021), 2.532.838 Euro (2022) und 1.969.665 Euro (2023) aus. Im Budget 2024 ist demgegenüber ein Minus von 1.060.400 Euro vorgesehen. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	62.339.288	64.870.204	2.530.916
Kurzfristiges Vermögen	10.408.844	11.770.313	1.361.469
Summe	72.748.132	76.640.517	3.892.385
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	45.338.393	49.855.490	4.517.097
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	19.991.838	21.260.319	1.268.481
Langfristige Fremdmittel	6.549.353	4.123.782	-2.425.571
Kurzfristige Fremdmittel	868.548	1.400.926	532.378
Summe	72.748.132	76.640.517	3.892.385

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2023

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2023 auf 76.640.517 Euro. Gegenüber Ende 2020 waren Vermögenszuwächse im Ausmaß von 3.892.385 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Neuinvestitionen deutlich über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (63.234.145 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Gebäude und Bauten, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von 11.354.664 Euro (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und aus Forderungen von 415.649 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich aus den Finanzschulden von 3.700.863 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen von insgesamt 422.919 Euro zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Verbindlichkeiten von 1.020.928 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 379.998 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel. Damit war Ende 2023 rechnerisch die Liquidität der Gemeinde gegeben.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 93 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält der MEFP 2024 bis 2028 die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	1.092.900	2.204.000	2.747.300	2.595.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-1.060.400	515.400	1.498.300	1.937.300	2.057.300

Die mittelfristige Planung prognostiziert ab 2025 weiterhin einen positiven Gebarungsverlauf mit hohen Pluswerten sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt.

Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2021	Veränderungen			Ende 2023
		2021	2022	2023	
Zweckgebundene Rücklagen					
Abwasserbeseitigung	1.127.292	+255.294	+510.085	+22.603	1.915.274
Mietzinse Wohnungen	1.137.029	+57.407	+41.749	+58.511	1.294.696
Wasserversorgung	1.158.044	+129.143	-509.947	-133.198	644.042
Abfallbeseitigung	111.977	0	-34.917	+1.779	78.839
Straßen	0	0	0	+12.051	12.051
Zwischensumme	3.534.342	+441.844	+6.970	-38.254	3.944.902
Allgemeine Haushaltsrücklage	5.339.763	+624.479	-1.687.310	-1.189.676	3.087.256
Gesamtsumme	8.874.105	+1.066.323	-1.680.340	-1.227.930	7.032.158

Der Rücklagenbestand verminderte sich im Prüfungszeitraum um 1.841.947 Euro.

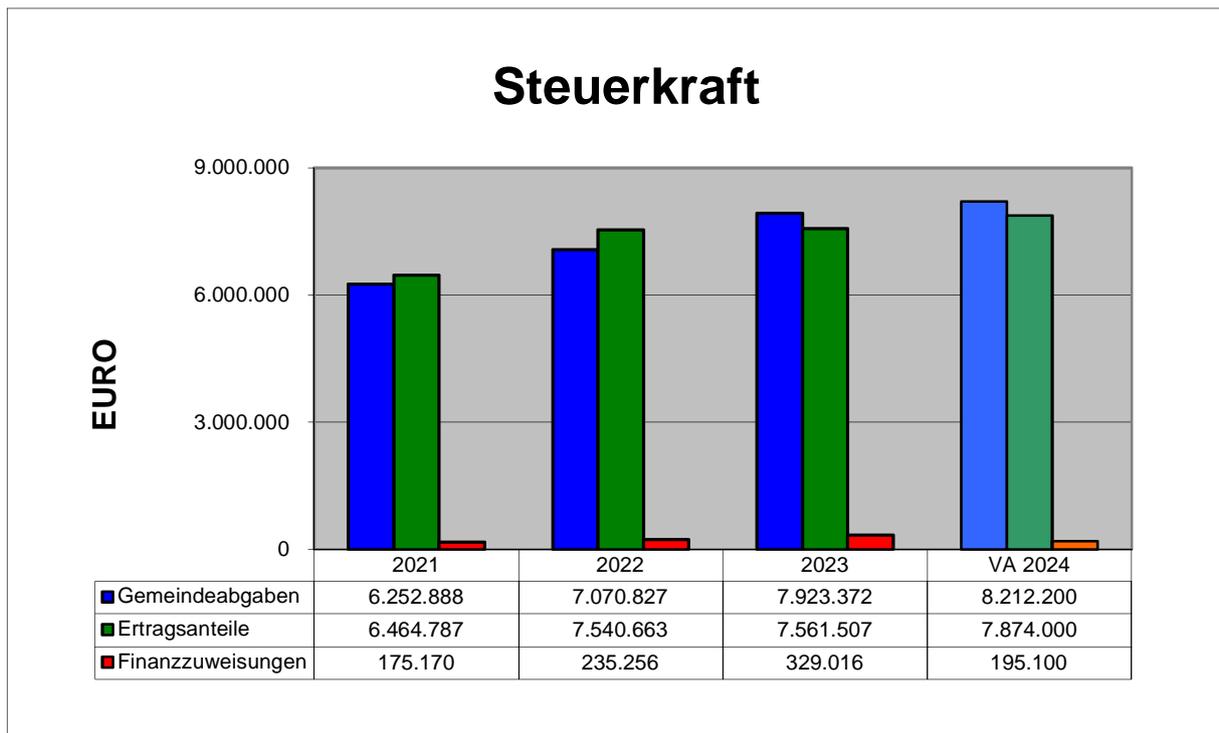
An Zahlungsmittelreserven waren Ende 2023 insgesamt 6.560.327 Euro dargestellt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit setzte der Gemeinderat innerhalb des Prüfungszeitraums Schritte für eine bestmögliche Verzinsung der Rücklagenbestände:

- Bei der Rücklage Wasserversorgung erfolgte mit Beschluss vom 4. März 2021 die Verlängerung einer Festgeldanlage von 451.925 Euro für weitere 24 Monate mit einer Verzinsung von 0,35 %. Weiters erfolgte mit Beschluss vom 16. Februar 2023 die Weiterveranlagung über 454.331 Euro für 10 Monate mit einer Verzinsung von 3,50 %.
- Bei der Mietzinsrücklage erfolgte mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 die Verlängerung einer Veranlagung über 383.000 Euro für weitere 24 Monate mit einer Verzinsung von 3,40 %.
- Bei der Rücklage Abwasserbeseitigung erfolgte mit Beschluss vom 16. Februar 2023 die Veranlagung von 1.000.000 Euro für 18 Monate mit einer Verzinsung von 3,75 %.
- Bei der allgemeinen Haushaltsrücklage erfolgte mit Beschluss vom 6. Juli 2023 die Veranlagung von 2.000.000 Euro als Termineinlage mit einer Laufzeit von 12 Monaten und einem Zinssatz von 3,3 %.

Die Zinserträge, die jeweils im Rechenwerk des Folgejahres dargestellt waren, bezifferten sich bei Berücksichtigung der Kapitalertragssteuer auf 4.124 Euro (2021), 107.493 Euro (2022) und 88.778 Euro (2023).

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2022 mit 1.866 Euro je Einwohner auf hohem Niveau. Landes- und bezirkswweit (438 und 46 Gemeinden) konnten die 29. und 6. Ränge eingenommen werden.

Die Steuerkraft belief sich im Prüfungszeitraum auf 12.892.845 Euro (2021), 14.846.746 Euro (2022) und 15.813.894 Euro (2023). Das entspricht im Vergleich 2021-2023 einer Erhöhung um 23 %. Für 2024 ist eine weitere Steigerung auf 16.281.300 Euro prognostiziert.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 50 % auf die Ertragsanteile, die von 6.464.787 Euro auf 7.561.507 Euro anstiegen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 49 % beteiligt. Zurückzuführen war dieser vergleichsweise hohe Anteil primär auf das Kommunalsteueraufkommen. Dies verdeutlicht die nachfolgende Aufstellung (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Kommunalsteuer	5.547.402	6.268.257	7.127.766
Grundsteuer A+B	479.932	559.440	548.594
Parkgebühren	109.456	114.183	115.718
Sonstige	116.098	128.947	131.294
Summe	6.252.888	7.070.827	7.923.372

Die Einzahlungen aus Finanzausweisungen betragen 175.170 Euro (2021), 235.256 Euro (2022) und 329.016 Euro (2023). Sie banden jährlich etwa 1 % der Steuerkraft. Die größte Einzahlungsposition nahmen dabei jährlich die Strukturfondsmittel des Landes OÖ mit einer Gesamtsumme von 416.318 Euro ein.

Kommunalsteuer

Die Gemeinde verzeichnete Kommunalsteuereinnahmen von 5.547.402 Euro (2021), 6.268.257 Euro (2022) und 7.127.766 Euro (2023). In der Gemeinde befanden sich 2023 insgesamt 307 kommunalsteuerpflichtige Betriebe.

Nach den Bestimmungen des § 11 Kommunalsteuergesetz 1993 ist jeder Unternehmer verpflichtet, für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende März des folgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine Steuererklärung abzugeben. Laut Auskunft der Gemeinde gab ein Großteil der Unternehmen bzw. deren steuerliche Vertretungen die Erklärungen fristgerecht bekannt. Bei Nichteinhaltung der Frist erging eine schriftliche Aufforderung an die Unternehmen, infolgedessen eine Steuererklärung einlangte.

Nicht fristgerecht eingezahlte Kommunalsteuernachforderungen mahnte die Buchhaltung mitsamt Verrechnung eines Säumniszuschlags in Höhe von 2 % des Abgabebetrags gemäß § 217 Bundesabgabenordnung (BAO) ein.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für sonstige Hunde liegt seit Beginn 2024 bei 50 Euro je Hund und entspricht somit den Landesempfehlungen. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, ist die Hundeabgabe mit 15 Euro je Hund festgesetzt.

Nach § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 beträgt das Höchstmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 20 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde an den gesetzlichen Maximalwert anzupassen.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 1. Dezember 2016. Die Abgabepflicht umfasst Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Die monatliche Abgabe beträgt bis 8 Spielapparate je 50 Euro und darüber hinausgehend 75 Euro je Apparat. Für Wettterminals ist eine monatliche Gebühr von 200 Euro je Apparat vorgesehen. Die Einzahlungen betragen 18.073 Euro (2021), 26.400 Euro (2022) und 25.400 Euro (2023).

Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt, mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Diesen Zuschlag setzte der Gemeinderat am 12. Dezember 2023 mit 75 % für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² und mit 100 % für Freizeitwohnungen über 50 m² fest.

Die Höhe des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale lag unter dem gesetzlichen Höchstrahmen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren

nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Die Bauabteilung der Gemeinde legte eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Diese umfasste 11 Bauvorhaben, deren baubehördliche Bewilligung zwischen 2007 und 2024 erging. Bei 3 Bauvorhaben war die gesetzliche Frist zur Beibringung einer Baufertigstellungsanzeige überschritten. Eine Aufforderung zur Beibringung einer Baufertigstellungsanzeige erging an die Grundeigentümer noch während der Gebarungseinschau.

Für ein weiteres, im AGWR als „offen“ eingetragenes Bauvorhaben war im Bauakt eine Fertigstellungsanzeige aus 2019 abgelegt. Die Eintragung der Fertigstellung im AGWR erfolgte noch während der Gebarungseinschau.

Säumige Bauwerber werden laut Auskunft der Gemeinde regelmäßig schriftlich auf die verpflichtende Beibringung einer Baufertigstellungsanzeige hingewiesen.

Auf die Bestimmungen des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes, wonach zwingend laufend Daten im AGWR (Datum der Baufertigstellung) zu erfassen sind, wird verwiesen. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Einzahlungen aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben lagen 2021 bis 2023 bei insgesamt 64.995 Euro.

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) waren die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) erteilte die Gemeinde im überprüften Zeitraum 2 land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften mittels bescheidmäßiger Erledigung.

Ausnahmebewilligungen von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (Tarifpost 48a) lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Für anzeigepflichtige Veranstaltungen erfolgte im Prüfungszeitraum korrekterweise die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe¹ von 18 Euro und auch der Eingabegebühr² von 14,30 Euro. Dies ergab eine stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsanzeigen.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Die überprüften Veranstaltungsmeldungen und -anzeigen belegten, dass einige Veranstalter diese Fristen nicht einhielten.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Anzeigefrist hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 wird auf die verpflichtende Verwendung des aktualisierten Formulars „Veranstaltungsmeldungen“ (IKD/E-12,

¹ Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32

² Gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6

Stand: April 2021) bei Veranstaltungen, zu denen bis inklusive 300 Personen erwartet werden, hingewiesen.

Kundenforderungen

Zum Stichtag 28. Mai 2024 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen in Höhe von 281.001 Euro netto. Eine Summe von 2.832 Euro entfiel dabei auf Forderungen aus gegebenen Wohnbaudarlehen. Der restliche Betrag über 278.169 Euro betraf Forderungen aus Abgaben, Lieferungen und Leistungen. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor.

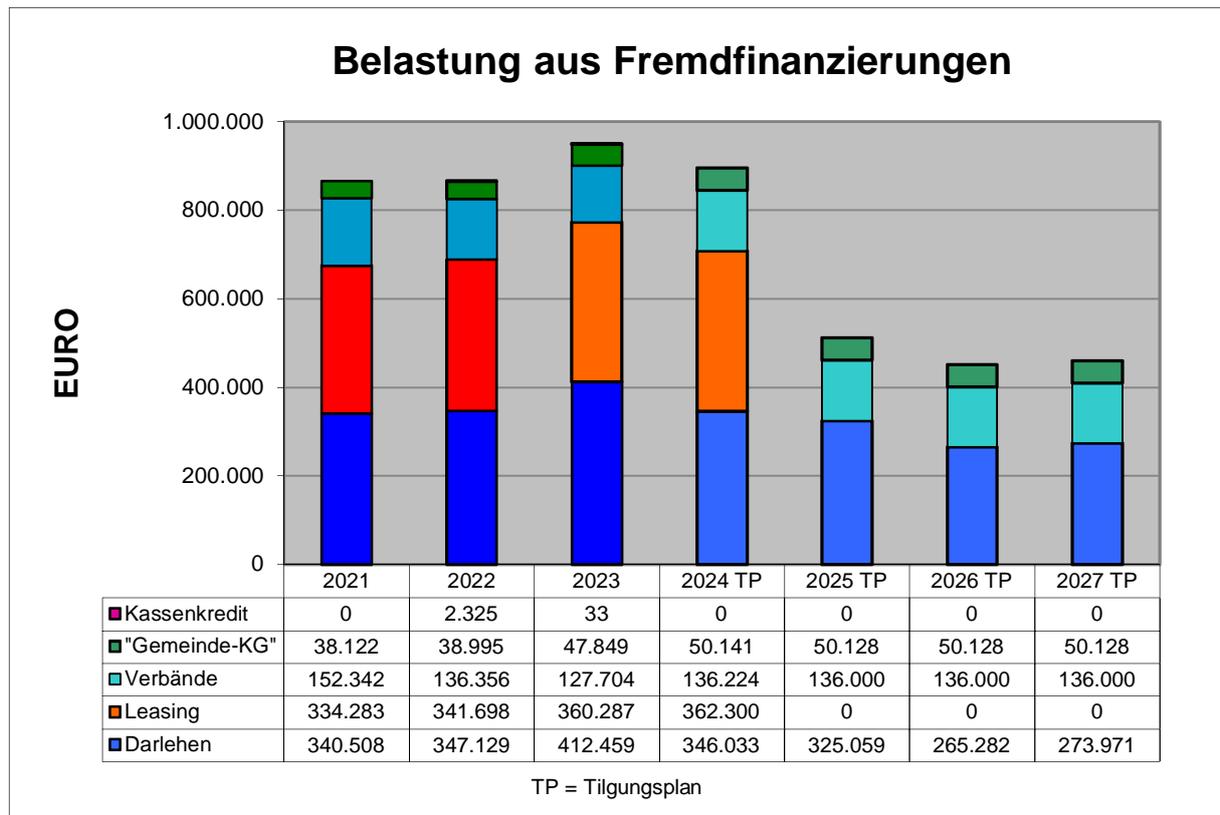
Nach der BAO ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Dabei sind die Abgabensarten einzeln zu betrachten. Die Gemeinde beachtete die Einzelbetrachtung der Abgaben bei Vorschreibung des Säumniszuschlags.

Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben ergeht an die Abgabenschuldner zuerst eine formlose Zahlungserinnerung. Nach erfolgloser Zahlungsaufforderung erfolgt die Zustellung eines Abgabenbescheids, mit welchem die Mahngebühr und der allfällige Säumniszuschlag festgesetzt werden.

Am Stadttamt langten im Prüfungszeitraum mehrere Ansuchen um Zahlungserleichterungen ein. Der Stadtrat behandelte diese Ansuchen in seinen Sitzungen. Die nach der BAO verpflichtend festzusetzenden Stundungszinsen von 6 % pro Jahr stellte die Gemeinde in Rechnung.

Der Stadtrat beschloss in den Jahren 2021 bis 2023 Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen in Höhe von insgesamt 18.949 Euro.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik veranschaulicht die Belastung aus Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“, anteilige Darlehen für den Reinhaltungsverband „Mattig-Hainbach“, Leasingverbindlichkeiten und Zinsen für die Inanspruchnahme des Kassenkredits).

Für 2022 war eine Verbindlichkeit je Einwohner (7.047 Einwohner lt. ZMR 2021) von 889 Euro ausgewiesen, womit sich die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt bewegte. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik rangierte die Gemeinde damit bezirksweit auf dem 35. Platz und landesweit auf dem 349. Platz.

Darlehen

Ende 2023 waren insgesamt 4 Darlehen mit einem Gesamtschuldenstand von 3.700.863 Euro ausgewiesen. Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Tilgungen und Zinsen) lag 2023 bei 437.630 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von 25.171 Euro, sodass eine Nettobelastung in Höhe von 412.459 Euro verblieb.

Keine Berücksichtigung in der Grafik fand ein Zwischenfinanzierungsdarlehen, welches die Gemeinde zu Vorfinanzierung von Bundes- und Landesmitteln für den Neubau der Allgemeinen Sonderschule aufnahm. Für das Zwischenfinanzierungsdarlehen waren 2022 und 2023 insgesamt 2.648.294 Euro (Tilgungen und Zinsen) aufzuwenden. Das Darlehen konnte Ende 2023 vollständig getilgt werden.

Die Aufnahme eines weiteren Darlehens für die Wasserversorgung über 743.000 Euro ist 2024 geplant. Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für 2025 bis 2028 sind Darlehensaufnahmen von insgesamt 3.795.000 Euro vorgesehen, um die Sanierung des Freibads und der Musikschule zu finanzieren. Aufgrund der dadurch hinzukommenden Annuitätendienste werden die Netto-Schuldendienste ab 2024 höher ausfallen als in der Grafik dargestellt.

Ein Darlehen schloss die Gemeinde mit einer Fixverzinsung von 2 % ab. Bei den restlichen 3 Darlehen erfolgte die Verzinsung nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,64 % und 0,70 %.

In der „Gemeinde-KG“ war Ende 2023 ein Darlehen mit einer Restschuld über 506.863 Euro ausgewiesen. Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Tilgungen und Zinsen) belief sich auf 38.122 Euro (2021), 38.995 Euro (2022) und 47.849 Euro (2023). Die Verzinsung erfolgte anhand des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von 0,32 %. Zum Prüfungszeitpunkt betrug der Soll-Zinssatz 4,592 %.

Haftungen

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem auch mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden.

Ende 2023 sind folgende Haftungsstände ausgewiesen (Beträge in Euro):

Haftungsnehmer	Stand 2023
Reinholdungsverband Mattig-Hainbach	1.032.588
Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft	509.328
VFI Stadtgemeinde Mattighofen & Co KG	506.863
LAWOG	72.673
Gesamtsumme	2.121.452

Die Haftungen für den Reinholdungsverband standen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Gemeinschaftskläranlage. Die Annuitätensätze lagen im Prüfungszeitraum bei 152.342 Euro (2021), 136.356 Euro (2022) und 127.704 Euro (2023).

Bei der Haftung für die VFI der Stadtgemeinde Mattighofen & Co KG handelt es sich um eine von der Gemeinde übernommene Bürgschaft für ein Darlehen. Die Haftung vermindert sich jährlich um den von der „Gemeinde-KG“ geleisteten Schuldendienst.

Die ausgewiesenen Haftungen der beiden gemeinnützigen Wohnbauträger betreffen 4 Kaufverträge, deren Abschluss zwischen 1964 und 2016 stattfand. Anstatt einer Auszahlung der Verkaufserlöse in Höhe von insgesamt 582.000 Euro erhielt die Gemeinde Geschäftsanteile der Genossenschaften in gleichwertiger Höhe. Die Wohnbauträger sind nach Ende der Vertragslaufzeit zur Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verpflichtet.

Gemäß § 23 Voranschlags – und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist unter einer Beteiligung der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Anteile der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten.

Da es sich gemäß VRV 2015 bei den Geschäftsanteilen der Genossenschaften um Beteiligungen handelt, sollten diese mit ihrem Nominalwert unter den sonstigen Beteiligungen erfasst werden.

Leasing

Die Errichtung des Schulkomplexes (sog. „Bernaschekschulen“) ließ die Gemeinde im Jahr 2004 durch eine Leasinggesellschaft durchführen. Laut Leasingvertrag aus dem Jahr 2002 vereinbarten die Vertragsparteien für die Gesamtinvestitionskosten von 9.952.716 Euro eine Finanzierung über monatlich zu leistende Leasingraten.

Die Zahlungen betragen 2021 bis 2023 insgesamt 1.036.268 Euro. Es erfolgte keine Darstellung der Leasingraten im Leasingpiegel (Anlage 6i) der Rechnungsabschlüsse.

Der Leasingpiegel (Anlage 6i) ist dem Rechnungsabschluss in vollständig befüllter Form beizufügen.

Gebarungsfälle im Zusammenhang mit dem Immobilienleasing werden unter dem Haushaltsansatz 215000 ausgewiesen.

Beteiligungen

Laut Rechnungsabschluss 2023 unterhält die Gemeinde 4 unmittelbare Beteiligungen in Höhe von insgesamt 336.644 Euro, wobei der Anteil am Eigenkapital des jeweiligen Unternehmens zwischen 0,01 % und 100 % liegt.

Kassenkredit

Der Gemeinderat setzte am 12. Dezember 2023 den Kassenkreditrahmen für 2024 mit einer Höhe von 950.000 Euro fest. Der Kreditrahmen lag unter der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag.

Für die Vergabe des Kassenkredits lud die Gemeinde jährlich 4 Kreditinstitute zur Angebotserlegung ein, wobei 3 Institute ein Angebot legten. Die Kreditvergabe erfolgte dabei nicht nur an den Bestbieter, sondern anteilig auch an die zweit- und drittgerahmte Bank.

Die Vergabe des Kassenkredits 2024 stellte sich folgendermaßen dar (Geldbeträge in Euro):

	Kreditrahmen	Zinskonditionen
Bestbieter	250.000	3-Monats-Euribor + 0,44 %
Zweitgerahmter	250.000	3-Monats-Euribor + 0,59 %
Drittgerahmter	200.000	3-Monats-Euribor + 0,75 %

Die Gemeinde nahm 2021 den Kassenkredit nicht in Anspruch, weswegen keine Sollzinsen anfielen. 2022 und 2023 waren Zinszahlungen von 2.325 Euro und 33 Euro zu leisten. Die Gemeinde führt 5 Bankkonten bei 5 unterschiedlichen Kreditinstituten.

Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe den Zuschlag ausschließlich der in Summe bestbietenden Bank zu erteilen. Eine Reduzierung der Girokonten sollte angestrebt werden.

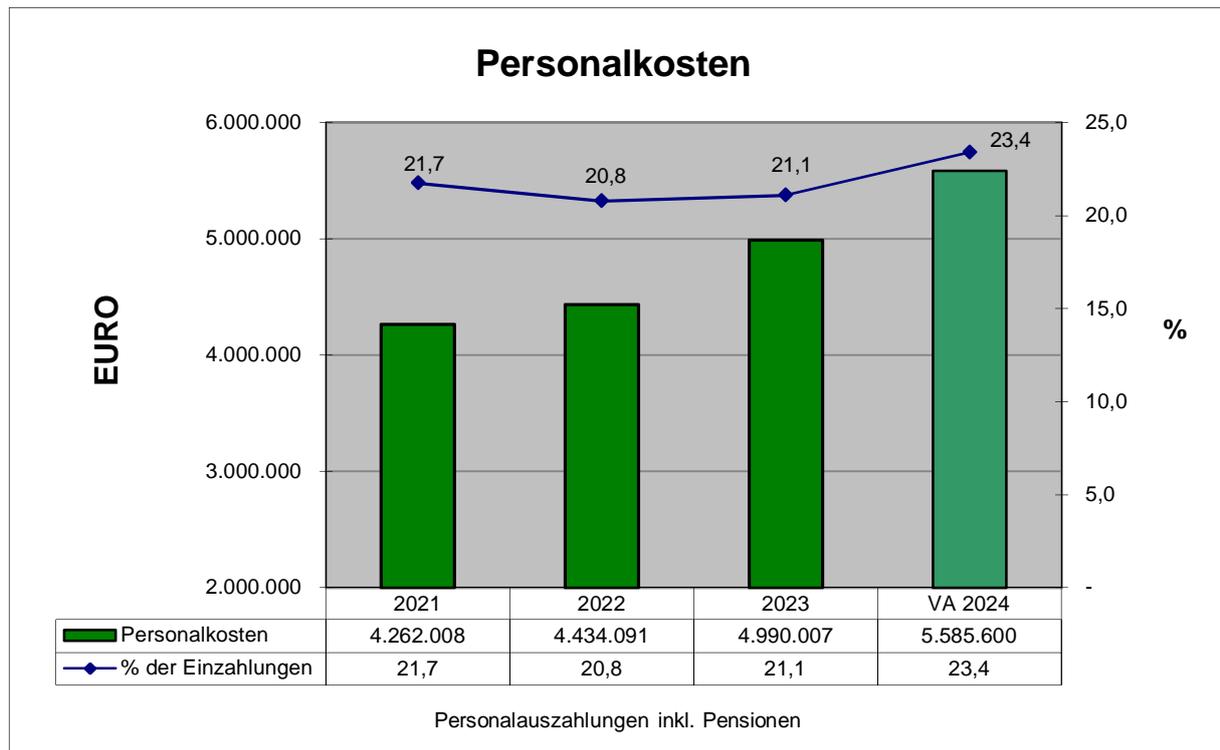
Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 7.419 Euro (2021), 11.204 Euro (2022) und 9.056 Euro (2023). Neben diversen Bearbeitungsgebühren verrechnete ein Kreditinstitut eine jährliche Umsatzprovision. Die Umsatzprovision belief sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 418 Euro.

Die Verrechnung einer Umsatzprovision ist bei Gemeinden nicht üblich und sollte daher nicht akzeptiert werden.

Die „Gemeinde-KG“ unterhält eine Bankverbindung. Die Geldverkehrsspesen betragen 322 Euro (2021), 338 Euro (2022) und 375 Euro (2023). Mit Schreiben vom Juni 2021 gab die Bank bekannt, ab September 2021 eine Verwahrgebühr in Höhe von 0,5 % für einen Einlagewert, der 100.000 Euro übersteigt, einzuführen.

Aufgrund der zwischenzeitig eingetretenen Veränderung der Geldmarktsituation sollten Gespräche mit der Bank auf Verzicht der Verrechnung von Verwahrtgelten geführt werden.

Personal



Die Personalkosten (inkl. Zahlungen für Pensionen) erhöhten sich von 4.262.008 Euro (2021) auf 4.434.091 Euro (2022) und auf 4.990.007 Euro (2023). Für 2024 ist ein weiterer Anstieg auf 5.585.600 Euro budgetiert.

Der Anteil der Personalkosten an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag 2021 bei 21,7 %, 2022 bei 20,8 % und 2023 bei 21,1 %.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen verteilen sich die Personalkosten auf die nachfolgenden Bereiche – die ausgewiesenen Kosten je EW (7.727 Einwohner laut GR-Wahl 2021) errechnen sich aus den Personalkosten 2023 (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	Kosten je EW
Kindergärten	1.058.578	1.038.378	1.224.116	159
Allgemeine Verwaltung	943.801	947.323	1.095.891	142
Bauhof	725.955	775.896	880.555	114
Pflichtschulen	710.445	750.116	821.599	106
Pensionen	480.190	501.946	497.249	64
Freibad	72.234	125.265	143.500	19
Standesamt	83.708	89.121	112.693	15
Landesmusikschule	60.892	76.162	94.994	12
Bücherei	29.355	28.418	31.277	4
Feuerwehr	28.952	28.777	24.658	3
Essen auf Rädern	19.191	20.212	23.188	3
Schülerauspeisung	19.924	20.209	7.935	1
Sonstige	28.783	32.268	32.352	4
Summe	4.262.008	4.434.091	4.990.007	646

Dienstpostenplan

Die Prüfung erfolgte anhand des vom Gemeinderat am 12. Dezember 2023 gemeinsam mit dem Voranschlag 2024 beschlossenen Dienstpostenplans, der sich nachfolgend darstellte (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, EB = Einzelbewertung, GD = Funktionslaufbahnen im Gemeindedienst):

Bereich	PE	B/ VB	Einstufung	
			"neu"	"alt"
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 8	B II-VII ad personam A III-VII/N2-Laufbahn
	1	VB	GD 12.1	-
	1	VB	GD 13.2	-
	1	VB	GD 14.1	-
	1	B	GD 16.3	C I-V
	3,60	VB	GD 16.3	-
	2	VB	GD 16.2	-
	6,23	VB	GD 17.5	-
	0,70	VB	GD 18.6	-
	0,75	B	GD 18.5	C I-IV/N1
	0,63	VB	GD 18.5	-
	1	VB	GD 18.4	I/c
	0,75	VB	GD 20.3	-
	1	VB	GD 25.3	I/e
Kinderbe- treuung	1	VB	KBP	I2b1
	14,13	VB	KBP	-
	0,90	VB	GD 22.3	I/d
	9,65	VB	GD 22.3	-
	0,75	VB	GD 22.4	I/d
	0,48	VB	GD 22.4	-
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 16.1	-
	1	VB	GD 17.2	-
	2	VB	GD 18.1	-
	4	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam II/p1
	6	VB	GD 19.1	-
	1	VB	GD 21.1	II/p4
	3	VB	GD 21.2	-
	0,75	VB	GD 22.1	-
	1	VB	GD 23.1	II/p3
	3,50	VB	GD 23.1	-
	0,50	VB	GD 23.EB	-
	2	VB	GD 25.1	II/p5
	16,76	VB	GD 25.1	-
	0,63	VB	GD 25.2	II/p4
	2,75	VB	GD 25.2	-
0,50	VB	GD 25.EB	-	
2,50	VB	GD 25.2	-	
Stadtbücherei	0,50	VB	GD 18.5	-
Freibadkasse	0,50	VB	GD 20.2	-

Die Gemeinde beschäftigte Ende 2023 insgesamt 132 Personen, die den nachfolgenden Tätigkeitsbereichen zugeordnet waren:

Tätigkeitsbereich	Beschäftigte
Allgemeine Verwaltung	24
Kinderbetreuung	35
Handwerklicher Dienst	69
Stadtbücherei	2
Freibadkasse	2
Summe	132

Allgemeine Verwaltung

Der Dienstpostenplan umfasste 21,66 PE, denen ein tatsächlicher Dienststand von 19,23 PE (Beamte 2,75 PE und VB 16,48 PE) gegenüberstand. Die Besetzung der Dienstpostenreserven ist 2024 geplant.

Die Einstufung der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung nahm der Stadtrat analog der vom Gemeinderat im Dienstpostenplan festgelegten Bewertungen vor.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung waren den nachfolgenden Einrichtungen angelastet (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	VA 2024
Wasserversorgung	63.870	61.013	69.922	70.000
Abwasserbeseitigung	63.870	61.013	69.922	70.000
Abfallbeseitigung	36.380	37.663	49.205	45.000
Summe	164.120	159.689	189.049	185.000

Das Ausmaß der einzelnen Vergütungsleistungen kann als angepasst erachtet werden.

Standesamt

Die Gemeinde ist Teil des Standesamtsverbands Mattighofen, der seinen Sitz im Schloss Mattighofen hat. Da der Verband von der Gemeinde Mattighofen verwaltet wird und das Personal bei der Gemeinde angestellt ist, konnten von den Mitgliedsgemeinden Kostenersätze von 57.074 Euro (2021), 62.139 Euro (2022) und 74.973 Euro (2023) vereinnahmt werden.

Die den Standesbeamten gewährten Aufwandsentschädigungen (Bekleidungs pauschalen) bezogen sich bis 2022 auf eine Landesregelung aus 2007. Die ausbezahlten Entschädigungen betragen 1.707 Euro (2021) und 1.748 Euro (2022).

Eine Neuregelung der Aufwandsentschädigungen erfolgte seitens des Landes OÖ 2023. Demnach betragen die Entschädigungen für 2023 zB bis 9 Trauungstage max. 430 Euro, von 10 bis 24 Trauungstage max. 640 Euro und von 25 bis 49 Trauungstage max. 860 Euro.

Der Stadtrat beschloss am 17. Oktober 2023 die Anwendung der neuen Landesregelungen. 2023 kamen 2 Standesbeamte in den Genuss von Aufwandsentschädigungen im Gesamtumfang von 1.500 Euro.

Kinderbetreuung

Kindergärten

Das Betreuungspersonal setzte sich aus 12,90 PE an pädagogischen Fachkräften in I2b1 und KBP sowie 9 PE an pädagogischen Assistenzkräften in I/d und GD 22 zusammen. Im Dienstpostenplan bestanden laut den Landesregelungen zulässige Dienstpostenreserven für die pädagogischen Fachkräfte von 2,23 PE und die pädagogischen Assistenzkräfte von 1,55 PE.

Die Busbegleitung beim Kindergartentransport erfolgte durch eine mit 0,50 PE in GD 25 angestellte Hilfskraft. Von ihrem Beschäftigungsausmaß entfielen je 10 Stunden auf die Busbegleitung und Reinigungstätigkeiten.

Schulhelfer

In den Pflichtschulen waren 3 pädagogische Assistenzkräfte mit insgesamt 1,23 PE in I/d und GD 22 angestellt.

Stadtbücherei

In der Stadtbücherei waren 2 Teilzeitkräfte mit insgesamt 0,50 PE tätig. Die Entlohnung erfolgte zu 0,30 PE in GD 18 und 0,20 PE in GD 20.

Der Dienstpostenplan sah einen Dienstposten von 0,50 PE in GD 18 vor. Spätestens mit der absehbaren Pensionierung der Büchereileiterin plant die Gemeinde die dienstrechtliche Einstufung der 2. Teilzeitkraft in GD 18.

Handwerklicher Dienst

Bauhof

Für den Bauhof waren im Dienstpostenplan insgesamt 19,88 PE vorgesehen, von denen 17,38 PE tatsächlich besetzt waren. Zu den Dienstpostenreserven waren in absehbarer Zeit Besetzungen geplant.

PE	Einstufung		Funktion	Dienstpostenreserve (PE)
	"neu"	"alt"		
1	16.1	-	Bauhofleiter	-
1	17.2	-	Bauhofleiter-Stv.	-
2	18.1	-	Gruppenleiter	-
2	19.1	II/p3 ad personam II/p1	Facharbeiter	1
6	19.1	-		
1	23.1	II/p3	Angelernte Arbeiter	1,50
3,50	23.1	-		
0,63	25.2	II/p4	Hilfsarbeiter	-
2,75	25.2	-		

Der Personalstand im Bauhof stellte sich als hoch dar. Langfristiges Ziel der Gemeinde sollte eine Reduktion von Mitarbeitern und ev. eine teilweise Auslagerung von Tätigkeiten an Fremdfirmen sein.

Zur Zielerreichung sollten die Bauhoftätigkeiten, eventuell unter Beiziehung einer unabhängigen fachlichen Beratung, evaluiert und Optimierungsmöglichkeiten gesucht werden.

Schulwarte

In der Volksschule und in der Mittelschule waren insgesamt 2 Schulwarte eingesetzt (II/p3 ad personam II/p1). Für den Schulwart in der Mittelschule, in der die Polytechnische Schule und die Sonderschule integriert sind, bestand eine Vertretungsregelung mit einer in II/p4 + Zulage von 50 % auf II/p3 entlohnten Bediensteten. Außerdem war in diesem Bereich auch eine Hausarbeiterin mit 75 % in GD 22 angestellt.

Freibad

Im Freibad waren im Dienstpostenplan für Badewarte 3 PE in GD 21.2 vorgesehen, von denen aufgrund fehlender Bewerbungen nur 1 PE besetzt war. Für einen Kassierer bestand weiters ein Dienstposten mit 0,50 PE in GD 20.2.

Essen auf Rädern

Die Essenszustellung im Rahmen des Sozialangebots „Essen auf Rädern“ erfolgte durch eine mit 50 % in GD 21 beschäftigte Bedienstete.

Den Dienstposten besetzte der Stadtrat mit der Verwendung als Kraftwagenlenker in GD 21 (Stellenausschreibung vom 9. Mai 2016 und Dienstbeginn am 27. Oktober 2016). Erst nachträglich langte zu diesem Dienstposten am 27. Dezember 2016 ein Gutachten des Landes OÖ mit der Einstufung in die Funktionslaufbahn GD 23 ein.

Obwohl die dienstrechtliche Einstufung von der Einzelbewertung des Landes OÖ abweicht, enthält der Dienstpostenplan keine Anmerkung „ad personam GD 21.3“.

Künftig sind Einzelbewertungen zeitgerecht beim Land OÖ zu beantragen. Der Dienstpostenplan ist hinsichtlich der Anmerkung „ad personam“ zu ergänzen. Bei einem Personalwechsel ist die Nachbesetzung in der Funktionslaufbahn GD 23 vorzunehmen.

Reinigungsdienst

Im Dienstpostenplan waren für den Reinigungsdienst 18,76 PE in II/p5 bzw. GD 25.1 vorgesehen.

Der Personaleinsatz stellte sich Ende 2023 nachfolgend dar – die Tabelle gibt auch einen Überblick über die zu reinigenden Flächen (m²):

Reinigungsbereich	PE	Gesamtfläche	Fläche je PE
Volksschule inkl. Stadtsaal	3,50	6.290	1.797
Feuerwehrhaus	0,08	130	1.736
Mittelschule inkl. Sepp-Öller-Saal	7,50	10.086	1.345
Kindergärten	1,68	1.970	1.176
Stadtamt	0,81	855	1.052
Landesmusikschule	1,50	1.530	1.020
Allgemeine Sonderschule	0,88	735	840
Eltern-Kind-Zentrum	0,25	193	770
Bauhof	0,50	118	236
Freibad	1,50	435	nach Bedarf
Veranstaltungssaal mit Foyer	0,05	235	nach Bedarf
Gesamt	18,25	11.577	

Im Gemeindevergleich liegen die durchschnittlichen Reinigungsleistungen pro PE in Schulen bei etwa 1.600 m², Amtsgebäuden bei etwa 1.400 m² und Kindergärten bei etwa 1.200 m².

Der Personaleinsatz für die Reinigung in der Volksschule inkl. Stadtsaal, im Feuerwehrhaus, in den Kindergärten, im Freibad und im Veranstaltungssaal mit Foyer kann als angemessen erachtet werden. Den Bediensteten in der Mittelschule inkl. Sepp-Öller-Saal obliegt zusätzlich die Reinigung eines öffentlichen WCs, weshalb auch dort der Personaleinsatz als angemessen bezeichnet werden kann. Gleiches gilt für die Reinigungskräfte im Bauhof, zu deren Tätigkeiten auch die Reinigung von 2 öffentlichen WCs und des Aufenthaltsraums im Busterminal zählen.

In den restlichen Reinigungsbereichen stellte sich der Personaleinsatz als vergleichsweise hoch dar. Im Zuge von Personalveränderungen könnte der Reinigungseinsatz optimiert werden.

Ein extern in Auftrag gegebenes Reinigungskonzept könnte Aufschluss über die erforderliche Qualität und den richtigen Arbeitsmitteleinsatz bringen.

Freie Dienstverträge

Für die Schülerlotsen, die Busbegleitung beim Transport der Schüler der Allgemeinen Sonderschule und die Beaufsichtigung der Schüler in den Pflichtschulen vor Schulbeginn und in der Mittagszeit waren im Dienstpostenplan 2,50 PE in GD 25 vorgesehen.

Hierzu beschloss der Stadtrat freie Dienstverträge nach dem Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch. Die entrichteten Stundensätze betragen 2023 im Bereich der Schulaufsicht für Bedienstete mit pädagogischer Ausbildung 17,50 Euro und für sonstige Bedienstete 12,57 Euro, für die Schulbusbegleitung 11,77 Euro und für die Schülerlotsen 9,42 Euro.

Das 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 sah den Entfall der Regelung vor, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen.

Für den Bereich der Pflichtschülerbeaufsichtigung bestehen Sonderregelungen des Landes OÖ für den Abschluss freier Dienstverträge, für die anderen Bereiche jedoch nicht.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob für die Bereiche Schülerlotsen und Busbegleitung Dienstverträge nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuschließen sind. Potenziale für eine Gebarungsverbesserung werden im Zusammenhang mit dem Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern als Schülerlotsen gesehen.

Ferialarbeitskräfte

In den Sommerferien beschäftigte die Gemeinde Ferialarbeitskräfte in den Kindergärten (2022: 7 Jugendliche, 2023: 5 Jugendliche), im Bauhof (2022 einen Jugendlichen) und im Freibad (2022 einen Jugendlichen).

Für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften im Gemeindedienst erließ das Land OÖ Richtlinien. Diese sahen von der Verwendung und von einem Erst- oder Folgeinsatz abhängige Entschädigungen (inkl. Urlaubersatzleistungen) vor. Beispielsweise betrug 2023 die wöchentliche Pauschalentschädigung im Erziehungsbereich 300 Euro (Ersteinsatz) und 325 Euro (Folgeinsatz).

Der Stadtrat beschloss am 20. Juni 2005 für Ferialarbeitskräfte von den Landesrichtlinien abweichende Regelungen. Daraus ergab sich 2023 für einen Einsatz im Kindergarten eine wöchentliche Entschädigung von 273 Euro.

Dieser Wert lag unter den Landesrichtlinien.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Ferialarbeitskräfte wird empfohlen, die Pauschalentschädigungen den Landesrichtlinien anzupassen.

Gehaltszulagen

Die auf Beschlüssen des Stadtrats beruhenden Gehaltszulagen bezifferten sich auf 8.075 Euro (2021), 8.012 Euro (2022) und 15.780 Euro (2023).

Für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, kann gemäß § 193 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern.

Die Anwendungsfälle für eine Gehaltszulage regelte das Land OÖ mit Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002. Diese Regelungen haben Gültigkeit für alle Bediensteten mit einer Neuaufnahme in den Gemeindedienst ab 1. Juli 2002. Gehaltszulagen sind unter anderem für Facharbeiter, Vorarbeiter und pädagogische Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen. Bei Änderung der Verwendung und der damit

verbundenen besonderen Tätigkeiten des Bediensteten ist die Gehaltszulage neu zu bemessen.

Der Stadtrat gewährte laut diesen Regelungen Gehaltszulagen den Facharbeitern (75 % auf GD 18) und den pädagogischen Assistenzkräften in der Kinderbetreuung (75 % auf GD 21).

Für besondere Tätigkeiten kann der Dienstgeber auch nicht von den Landesregelungen umfasste Gehaltszulagen gewähren, wenn damit Anforderungen verbunden sind, die mit der zugrunde liegenden Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind.

Die Gewährung solcher Gehaltszulagen ohne zeitliche Befristung beschloss der Stadtrat wie nachfolgend ersichtlich:

Dienstposten	Ausmaß der Gehaltszulage
GD 14 – Allgemeine Verwaltung	50 % auf GD 13
GD 16 – Allgemeine Verwaltung	100 % auf GD 15
GD 16 – Bauhof	75 % auf GD 15
GD 18 – Bauhof (2 Dienstposten)	80 % auf GD 17

Im Dienstpostenplan sind nur Entlohnungsgruppen in der Art und Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Der Dienstpostenplan wird vom Gemeinderat beschlossen. Ein Beschluss des Gemeindevorstands bzw. Stadtrats über eine Gehaltszulage auf die nächst höhere Entlohnungsgruppe konterkariert den Dienstpostenplan des Gemeinderats.

Die Gewährung von Gehaltszulagen durch den Stadtrat für besondere Tätigkeiten sollte vermieden oder verringert und nur auf bestimmte Zeit bewilligt werden.

Verwendungen, die sich in der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung nicht finden, sind im Einzelfall durch Einzelbewertung einer Funktionslaufbahn zuzuordnen. Dazu ist ein Gutachten der Aufsichtsbehörde einzuholen. Mit Beschluss des Stadtrats entsprechend dem Gutachten zur Einzelbewertung gilt dieser Beschluss über die damit verbundene Änderung des Dienstpostenplans als genehmigt. Die Gewährung einer Gehaltszulage von 100 % zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn umgeht diese Genehmigungspflicht.

Für eine beabsichtigte Höherreihung bei einem Dienstposten mit Einzelbewertung sind eine Bewertung durch den Dienstgeber, ein Gutachten der Aufsichtsbehörde und ein Beschluss des Stadtrats notwendig.

Aufwandsvergütungen

Die Anwendungsfälle für die Zuerkennung von Aufwandsvergütungen gemäß § 199 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 regelte das Land OÖ mit Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002. Aufwandsvergütungen sind unter anderem für den Leiter des Gemeinde- bzw. Stadtamts und für Abteilungsleiter in Gemeinden über 7.000 Einwohner vorgesehen.

Entsprechend den vorgegebenen Möglichkeiten bekamen Ende 2023 der Leiter des Stadtamts und eine Abteilungsleiterin solche Aufwandsvergütungen im Ausmaß von 7 % und 3 % des Bezugs der Dienstklasse und Gehaltsstufe C V/2 ausbezahlt. Die Gesamtsumme bezifferte sich 2023 auf 3.616 Euro.

Aufzugswärter

Als Abgeltung für die geforderte Erreichbarkeit zur Befreiung eventuell im Fahrkorb eingeschlossener Personen gebührt dem Aufzugwärter eine pauschalisierte Bereitschaftsentschädigung. Sie gebührt nur für die Betreuung von Aufzügen unter anderem in gemeindeeigenen

Gebäuden, die für den Personentransport zugelassen sind und die ständig – auch in den Nachtstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen – benützt werden dürfen.

In den Genuss solcher Bereitschaftsentschädigungen kamen 2 Bedienstete für Aufzüge im Amtsgebäude und in der Volksschule. Die Entschädigungen bezifferten sich in Summe auf 655 Euro (2021), 632 Euro (2022) und 715 Euro (2023).

Es stellt sich die Frage, ob die betroffenen Aufzüge tatsächlich ständig – auch in den Nachtstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen – benützt werden.

Es sollten Ermittlungsverfahren dahingehend durchgeführt werden, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Bereitschaftsentschädigungen gegeben sind.

Heizzulagen

Richtlinien für die Gewährung pauschalierter Nebengebühren im Zusammenhang mit der Bedienung und Wartung von Heizungsanlagen in Schulen oder Amtsgebäuden gab das Land OÖ letztmalig im September 1991 bekannt.

Die Gemeinde bezahlte Heizzulagen in den Monaten Oktober bis April an 4 Bedienstete aus. Sie betrafen Heizungsanlagen in der Volks-, Mittel- und Sonderschule sowie im Amtsgebäude. Die Gesamtauszahlungen betragen 1.994 Euro (2021), 2.393 Euro (2022) und 2.747 Euro (2023).

Auf Grund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob bei der Bedienung noch eingegriffen und die Wartungen nicht überhaupt von Fachfirmen vorgenommen werden müssen.

Zu den Heizzulagen sollten Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlagen ist zu beurteilen, ob die Heizzulagen noch zeitgemäß sind und der geltenden Regelung entsprechen.

Dienstvergütung für EDV-Koordinator

Den EDV-Koordinatoren kann zur Abgeltung ihrer besonders anspruchsvollen Dienste unter erschwerten Umständen eine Dienstvergütung gemäß § 200 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 zuerkannt werden. Richtlinien dazu erließ das Land OÖ letztmalig mit Schreiben vom 31. Oktober 2006.

Bei der Gemeinde erhielt Ende 2023 ein Bediensteter eine solche Dienstvergütung von monatlich 316 Euro. Die Jahresauszahlungen umfassten 3.436 Euro (2021), 3.542 Euro (2022) und 3.796 Euro (2023).

Die gewährte Dienstvergütung entsprach den Landesrichtlinien.

Facharbeiterzulage

Den in den Entlohnungsgruppen II/p1 bis II/p3 des Gehaltsschemas „alt“ eingestufteten Bediensteten kann eine Facharbeiterzulage von 6 % des Bezugs der Dienstklasse und Gehaltsstufe C V/2 zuerkannt werden.

Den betroffenen Facharbeitern gewährte die Gemeinde diese Zulage. Die Auszahlungen beliefen sich auf insgesamt 9.816 Euro (2021), 9.869 Euro (2022) und 8.089 Euro (2023).

Erschwerniszulage, Gefahrenzulage und Aufwandsentschädigung

Den VB II in handwerklicher Verwendung kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine Nebengebühr von bis zu 4,23 % des Bezugs der Dienstklasse und Gehaltsstufe C V/2 zuerkannt werden. Die Nebengebühr setzt sich aus einer Erschwerniszulage (Dienstausübung

unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder besonders erschwerten Umständen), Gefahrenzulage (Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind) und Aufwandsentschädigung (Ersatz des Aufwands für Kleider- oder Körperreinigung) zusammen.

Die in Frage kommenden Bediensteten kamen in den Genuss dieser Nebengebühr. Das Gesamtausmaß betrug 6.882 Euro (2021), 7.091 Euro (2022) und 5.690 Euro (2023).

Schulfremde Veranstaltungen

Für die finanzielle Abdeckung der Dienstleistungen der Bediensteten im Rahmen von schulfremden Veranstaltungen bestehen bei der Gemeinde 2 Regelungen:

Der Schulwart der Mittelschule bekam auf Basis langjähriger Erfahrungen 2003 im Rahmen ständig wiederkehrender Kurse einer gemeinnützigen Einrichtung zur Erwachsenen- und Weiterbildung und des laufenden Belegungsplans der Turnhalle eine Bereitschaftsentschädigung im Ausmaß von 2,52 % des Bezugs der Dienstklasse und Gehaltsstufe C V/2 zugesprochen. Der Schulwart hat bei den Veranstaltungen zu gewährleisten, bei Notwendigkeit innerhalb von 10 Minuten beim Schulgebäude zu sein (Anwesenheit auf Abruf). Die Entschädigung betrug insgesamt 687 Euro (2021), 708 Euro (2022) und 759 Euro (2023).

Im Rahmen schulfremder Einzelveranstaltungen gebührt den Bediensteten für den Anwesenheitsdienst außerhalb der Dienstzeit eine Journaldienstvergütung. Mit dieser sind die dabei notwendigen Dienstleistungen (zB Öffnen und Schließen des Gebäudes und der erforderlichen Räume, Betätigung der Heizung/Lüftung und der Lichtanlagen bzw. der Beschattung usw.) abgegolten. Es handelt sich dabei um eine Mischverwendung aus Anwesenheitsdienst, Bereitschaft und Dienstleistung.

In den Genuss solcher Entschädigungen kamen 2 Bedienstete. Ihr Einsatzumfang lag bei insgesamt 1.502 Stunden (2021), 756 Stunden (2022) und 440 Stunden (2023). Daraus resultierten in Summe Vergütungen von 13.893 Euro (2021), 6.930 Euro (2022) und 4.277 Euro (2023).

Die Gemeinde sollte für die Nutzung der Räume in den Schulen durch Externe eine technische Möglichkeit des Öffnens und Schließens suchen, die die Anwesenheit und Bereitschaft der Bediensteten kaum mehr erfordert. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Journaldienstvergütung weiterhin zu verrechnen.

Bereitschaftsentschädigungen

Zum Zweck der finanziellen Verbesserung für handwerkliche und unterstützende Verwendungen änderte das Land OÖ ab 2023 die Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung. Davon betroffen waren die Bereitschaftsentschädigungen für den handwerklichen Dienst.

Auf Basis dieser Neuregelung beschloss der Stadtrat am 29. November 2022 die Anpassung der für den handwerklichen Dienst seit November 2018 bestehenden Entschädigungsregelung. Die in Form von Pauschalen je Einsatzwoche gewährten Bereitschaftsentschädigungen stellten sich 2023 wie folgt dar:

Tätigkeitsbereich	Prozentsatz von C V/2	Betrag (Euro)
Notruf für Wasser- und Energieversorgung	10,73	323
Winterdienst – Gruppenleiter	10,73	323
Winterdienst – sonstiger Mitarbeiter	5,85	176
Freibad - Chlorgasanlage	6,93	209

Die Notrufbereitschaft im Bauhof ist ganzjährig auf 4 Personen (Bauhofleiter und -stellvertreter sowie 2 Gruppenleiter) aufgeteilt, womit sich die monatliche Einsatzzeit je Mitarbeiter auf

maximal 1 Woche beschränkt. Die Entschädigungen für diese Bereitschaft betragen in Summe 9.754 Euro (2021), 9.970 Euro (2022) und 15.514 Euro (2023).

Im Winterdienst richtet sich die Höhe der Bereitschaftsentschädigung nach dem Verantwortungsbereich, wobei eine Unterscheidung zwischen dem Gruppenleiter und den sonstigen Mitarbeitern erfolgt. In den Genuss von Bereitschaftsentschädigungen im Rahmen der Abwicklung des Winterdiensts kamen 2023 insgesamt 21 Mitarbeiter. Die Entschädigungen umfassten insgesamt 14.600 Euro (2021), 14.759 Euro (2022) und 22.400 Euro (2023).

Der Winterdienst ist in 2 Gruppen aufgeteilt, die sich wöchentlich abwechseln. Jede Winterdienstgruppe befindet sich somit in Summe mindestens 2 Wochen im Monat im Bereitschaftsdienst. Es besteht eine von den Witterungsverhältnissen unabhängige durchgehende Winterdienstanordnung von Mitte November bis Mitte März.

Die heutzutage zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel und Informationsmöglichkeiten lassen bereits für mehrere Tage eine Wetterprognose zu. Die ununterbrochene Anordnung von Bereitschaftsdiensten im Winterdienst erscheint daher nicht erforderlich. Sie wird zB dann, wenn eine großräumige Schönwetterperiode herrscht, nicht notwendig sein.

Die Bereitschaftszeiten sollten bedarfsorientiert eingeteilt werden, um die Kosten zu senken und die Einhaltung der Ruhepausen in größtmöglichem Ausmaß zu gewährleisten.

Der Stadtrat sollte sich mit dieser Thematik befassen.

Es spricht rechtlich nichts gegen einen Bereitschaftsdienst, in dem mehrere Aufgabengebiete abgedeckt werden, da es zwischen der Bereitschafts- und der tatsächlichen Dienstzeit im Rahmen der Bereitschaft zu unterscheiden gilt.

Für die Zeit der Bereitschaft erhält der Bedienstete eine Bereitschaftsentschädigung. Diese gebührt in jedem Fall nur einmal, auch wenn mehrere Aufgabenbereiche abgedeckt werden. Im Falle einer Bereitschaft für mehrere Aufgabenbereiche können dienstliche Tätigkeiten naturgemäß nur nacheinander und nicht gleichzeitig anfallen. Diese Dienstzeiten werden entsprechend den gehaltsrechtlichen Bestimmungen abgegolten.

Im Prüfungszeitraum war keine gleichzeitige Gewährung von verschiedenen Bereitschaftsentschädigungen festzustellen.

Es wäre überlegenswert, von Mitte November bis Mitte März die Bereitschaft für den Notruf im Bauhof und jene des Gruppenleiters im Winterdienst wöchentlich in einer Person zu vereinen. Dadurch könnten Kosten eingespart werden.

Der Stadtrat sollte sich mit dieser Thematik befassen.

Ein Bereitschaftsdienst für die Chlorgasanlage des Freibads besteht seit der Badesaison 2022. Die Gewährung der Bereitschaftsentschädigung, die sich in Summe auf 2.569 Euro (2022) und 3.876 Euro (2023) bezifferte, beschränkt sich auf den Zeitraum der Badesaison.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die gesetzlichen Regelungen für den zulässigen Zeitraum einer Rufbereitschaft hat die Gemeinde oftmals nicht eingehalten.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

Kassenfehlgeldentschädigung

Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, kann eine vom jährlichen Bargeldumsatz abhängige Kassenfehlgeldentschädigung gewährt werden.

In der Amtskasse lag 2021 bis 2023 der jährliche Bargeldumsatz zwischen 120.703 Euro und 160.611 Euro. In diesem Zeitraum gelangte eine Kassenfehlgeldentschädigung von monatlich 12,60 Euro zur Auszahlung.

Die Höhe der Kassenfehlgeldentschädigung lag unter den vom Land OÖ empfohlenen Richtwerten. Ab 1. Juli 2023 beträgt diese monatlich 31,20 Euro bei einem jährlichen Bargeldumsatz zwischen 73.001 Euro und 220.000 Euro.

Es wird empfohlen, die Kassenfehlgeldentschädigung anzupassen.

Dienstfahrten mit privaten Kraftfahrzeugen

Laut den gesetzlichen Regelungen gebührt den Bediensteten bei Dienstreisen unter bestimmten Voraussetzungen ein Kilometergeld.

Für die Abgeltung der Kosten im Rahmen der laufenden Verwendung von privaten Kraftfahrzeugen für dienstlich veranlasste Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets besteht für 2 Bedienstete seit 1. März 1999 eine Anordnung des Bürgermeisters. Demnach werden die Fahrten nicht mit dem Kilometergeld abgegolten, sondern ist es den Bediensteten gestattet, ihr Kraftfahrzeug einmal monatlich auf Kosten der Gemeinde vollzutanken und zu waschen.

Die Anordnung des Bürgermeisters widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Stadtrat hat sich mit dieser Thematik zu befassen.

Überstundenpauschale

Überstundenpauschalen gelangten Ende 2023 bei 4 im Gehaltsschema „alt“ entlohnten Bediensteten zur Auszahlung. Laut Beschlüssen des Stadtrats erfolgte die Berechnung der Pauschalen nach einem Prozentsatz des Bezugs der Dienstklasse und Gehaltsstufe C V/2 (Mittelschule: 14 %, Volksschule: 13,14 %, Sonderschule: 7,60 %, Bauamt: 7,40 %). Die Gewährung der Pauschale erfolgte im Bauamt monatlich und in den Schulbereichen in den Monaten September bis Juni.

Laut den dienstrechtlichen Regelungen sind Überstundenpauschalen in einem Prozentsatz des dem Bediensteten zustehenden Monatsbezugs festzusetzen.

Die Beschlüsse des Stadtrats widersprachen den dienstrechtlichen Regelungen.

Der Stadtrat hat gesetzeskonforme Regelungen herbeizuführen.

Nach den dienstrechtlichen Vorgaben ist eine Überstundenpauschale neu zu bemessen, wenn sich der der Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Organe des Dienstgebers, dass solche Pauschalen in entsprechenden Zeitabständen regelmäßig hinsichtlich des Weiterbestehens der Anspruchsbeziehung überprüft werden.

Zu den geleisteten Überstunden lagen keine Zeitaufzeichnungen auf.

Die Gemeinde hat monatliche Zeitaufzeichnungen einzufordern. Gegebenenfalls ist eine Neufestsetzung der Pauschalen vorzunehmen.

Verwendungszulage

Für die Amtsleitung – Beamtendienstposten im Gehaltsschema „alt“ – gelangten analog der dienstrechtlichen Regelungen eine monatliche Verwendungszulage von 38 % und eine Aufwandsvergütung von 7 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung (2023 monatlich in Summe 1.356 Euro) zur Auszahlung.

Belohnungen und Teuerungsprämien

Gemäß § 202 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 kann der Gemeindevorstand bzw. Stadtrat Bediensteten in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen. Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Die vom Stadtrat zuerkannten Belohnungen bezifferten sich insgesamt auf 5.764 Euro (2021), 390 Euro (2022) und 12.000 Euro (2023). Die Zuerkennung erfolgte in Form von Einmalzahlungen für besondere Dienstleistungen und im Rahmen von Wahlen an teilzeitbeschäftigte Bedienstete und Bezieher einer Verwendungszulage.

Daneben beschloss der Stadtrat für alle Bediensteten der Gemeinde 2022 und 2023 auch die Zuerkennung von Belohnungen in Form von Teuerungsprämien. Die Prämie betrug bei Vollbeschäftigung 1.000 Euro. Bei Teilzeitkräften erfolgte eine Aliquotierung entsprechend dem Beschäftigungsausmaß. Ausgenommen waren geringfügig Beschäftigte mit regelmäßiger Arbeitsleistung, die ein Fünftel des Grundbetrags erhielten. Die Gesamtsumme der Prämienzahlungen betrug 73.038 Euro (2022) und 73.456 Euro (2023).

Die Zuerkennung von Belohnungen für den gesamten Bedienstetenkreis unter dem Titel Teuerungsausgleich widersprach den Vorgaben für Belohnungen. Der Teuerungsausgleich wird als großzügig beurteilt und als kritisch angesehen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Stadtgemeinde Mattighofen betraf.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Zuerkennung von Belohnungen sind zu beachten.

Urlaub

Die im Vermögenshaushalt dargestellten Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche betragen Ende 2023 für 13.197 Stunden insgesamt 379.998 Euro.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern.

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Laut den Urlaubsaufzeichnungen wiesen 9 in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Bauhof, Mittel- und Volksschule tätige Bedienstete über dem gesetzlichen Limit liegende Restbestände an Urlaub von insgesamt 2.259 Stunden auf.

Mit dem Urlaubsüberhang einer Bediensteten in der Allgemeinen Verwaltung beschäftigte sich der Stadtrat am 19. September 2023. Da laut der Verhandlungsschrift der unmittelbare Urlaubsverbrauch aufgrund längerer krankheitsbedingter Ausfälle von Arbeitskollegen nicht möglich war, nahm der Stadtrat den Urlaubsüberhang und einen sukzessiven Abbau in den nächsten Jahren zur Kenntnis.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden und vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubs ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verfall des Erholungsurlaubs wird eingefordert.

Gleitzeitregelung

Das Stadtamt ist für den Parteienverkehr von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Für die Allgemeine Verwaltung besteht seit 1992 eine flexible Dienstzeitregelung – die Zeitaufzeichnungen erfolgen elektronisch.

Die Blockzeit (Anwesenheitspflicht) läuft von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Daneben können die Bediensteten flexible Dienstzeiträume von Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich am Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Anspruch nehmen.

Es sind monatliche Durchrechnungszeiträume mit der Möglichkeit wöchentlicher Über- oder Unterzeiten von je 5 Stunden festgelegt. Zum Monatsende können maximal 20 Plusstunden in den nächsten Monat übertragen werden und sind Minusstunden durch Urlaub oder Zeitausgleich abzudecken. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Bürgermeisters oder Stadtamtsdirektors möglich.

Die Durchsicht der Monatsjournale 2023 ergab, dass zu den Monatsenden zahlreiche Überzeiten von mehr als 20 Stunden oder Unterzeiten ausgewiesen waren.

Entgegen den Regelungen zur flexiblen Dienstzeit erfolgte keine Kappung der Zeiten über 20 Stunden und nur fallweise ein Ausgleich der Unterzeiten durch Urlaub oder Zeitausgleich. Es erfolgte nur in Einzelfällen die Dokumentation der vom Bürgermeister oder Stadtamtsdirektor gewährten Ausnahmen. Die flexible Dienstzeitregelung der Gemeinde weist Abweichungen zur Muster-Regelung des Landes OÖ auf (zB wird kein Zeitbonus von einem 40stel der monatlichen Soll-Arbeitszeit gewährt).

Die Regelungen der Gemeinde zur flexiblen Dienstzeit sind zu beachten. Genehmigte Ausnahmeregelungen sind zu dokumentieren. Es wird empfohlen, Überlegungen für die Anpassung der Gleitzeitregelung an das Muster des Landes OÖ anzustellen.

Auch für den Bauhof wird die Möglichkeit der Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung gesehen. Dort ist die Dienstzeit fix festgelegt von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit je 1 Stunde Mittagspause und am Freitag von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Der Stadtrat kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine flexible Dienstzeitregelung beschließen. Kommt keine derartige Vereinbarung zu Stande, so kann der Gemeinderat eine solche unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Bediensteten festlegen.

Es wird empfohlen, für den Bauhof die Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung zu überlegen.

Organisation

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Dienstes in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen.

Die Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2002. Ein Organigramm und ein Geschäftsverteilungsplan lagen vor. Zusätzlich besteht ein Personalstrukturplan. Die Stellenbeschreibungen werden laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Im Geschäftsverteilungsplan fehlt die Anmerkung der Einreihungen der einzelnen Dienstposteninhaber.

Der Geschäftsverteilungsplan ist zu ergänzen.

Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche fanden laut den Ausführungen der Gemeinde statt. Hierzu bestehen jedoch keine schriftlichen Dokumentationen.

Es wird auf die Empfehlungen des Landes OÖ zu den Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgesprächen (Schreiben IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau vom 29. November 2011) verwiesen.

Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt und dokumentiert werden.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Im Gebäudekomplex, in dem das Stadtamt untergebracht ist, hat auch der Standesamtsverband Mattighofen mit 7 Mitgliedsgemeinden seinen Sitz. Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden darüber hinaus genützt werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Lehrlingsausbildung etc.) sollten ausgelotet werden.

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet. Eine solche ließe wirtschaftliche und verwaltungsökonomische Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten. Gleiches gilt auch für den Bauhof. Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs auseinandersetzen.

Bauhof

Die laufenden Auszahlungen für den Bauhof lagen 2021 bis 2023 zwischen 865.833 Euro und 1.039.385 Euro. Davon betrafen jährlich im Schnitt 794.136 Euro (81 %) das Personal.

Bei den Bauhofbediensteten bestanden Ende 2023 Guthaben an Zeitausgleich im Gesamtumfang von 4.236 Stunden. Dabei lagen die Guthaben von 5 Bediensteten über 400 Stunden und betrug der Höchstwert 878 Stunden.

Zeitliche Mehrleistungen außerhalb des Dienstzeitrahmens (Überstunden) bedürfen grundsätzlich einer Anordnung des Bürgermeisters. Die Entscheidung über die Form der Abgeltung der Überstunden liegt beim Bürgermeister. Er hat dem betroffenen Personenkreis bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der möglichen Abgeltungsarten angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Bediensteten erstreckt werden.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen.

Gemäß VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, zu veranschlagen.

Den Vergütungsleistungen lagen 2023 die nachfolgenden Einsatzstunden der Bauhofmitarbeiter zugrunde:

Einsatzbereich	Stunden	Prozente
Park- und Gartenanlagen, Spielplätze	2.886	15,03
Straßenreinigung	1.597	8,32
Winterdienst	1.495	7,79
Freibad	1.457	7,59
Abfallbeseitigung	1.350	7,03
Kindergärten und Krabbelstuben	1.210	6,30
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	1.060	5,52
Gemeindestraßen	1.038	5,40
Pflichtschulen	1.012	5,27
Öffentliche Beleuchtung	988	5,15
Wald	621	3,23
Sportanlagen	570	2,97
Wasserversorgung	555	2,89
Amtsgebäude	531	2,77
Kultur	516	2,68
Tourismus	484	2,52
Feiern und Feste	427	2,22
Fuhrpark	414	2,15
Maßnahmen der StVO	272	1,42
Sonstige	718	3,75
Summe	19.201	100,00

Fuhrpark

Die Gebarung des Fuhrparks war in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 821000 dargestellt. Dort bewegten sich die jährlichen Auszahlungen zwischen 59.716 Euro und 81.548 Euro.

Die Kosten des Fuhrparks legte die Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Form von Vergütungsleistungen auf die betroffenen Einsatzbereiche um.

Der Bestand an Fahrzeugen mit Zulassung zum öffentlichen Verkehr stellt sich wie folgt dar:

Fahrzeugart	Ankaufsjahr
Anhänger mit Kompressor	1994
Anhänger	1995
Traktor	2001
Kipper-LKW	2006
LKW	2006
Kipper-LKW	2007
Kehrmaschine	2007
Rasenmähertraktor	2009
PKW	2010
Kastenwagen	2011
PKW	2012
Anhänger mit Hebebühne	2013
Traktor	2016
Anhänger	2016
Kipper-LKW	2018
Klein-Traktor	2019
LKW-Kombi	2019
PKW	2021
Kastenwagen	2022
Moped	2022
Hoftrac	2022
Anhänger mit Notstromaggregat	2024

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 umfasst im § 210 Abs. 1 und 2 Regelungen für Sozialleistungen. Demnach kann der Gemeindevorstand zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Belange der Bediensteten Sozialleistungen wie Bezugsvorschüsse und Geldaushilfen, Schulbeihilfen und dgl. gewähren. Auf diese Leistungen besteht kein Anspruch. Sie können jederzeit vermindert oder eingestellt werden.

Eine solche Sozialleistung im Rahmen der Privatnutzung von Fahrzeugen des Fuhrparks durch Bedienstete der Gemeinde beschloss der Gemeinderat am 11. Dezember 2008. Schriftliche Durchführungsregelungen erließ der Bürgermeister dazu letztmalig am 23. Juli 2013. Den Bediensteten wird ein Nachlass auf die festgelegten Stundensätze von 50 % gewährt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, darauf zu achten, dass mit den im Rahmen der Privatnutzung der Fahrzeuge verrechneten Stundensätze zumindest die auflaufenden Betriebskosten bedeckt werden können.

Winterdienst

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen Kostenersatz von 600 Euro je Straßenkilometer – jährlich 2.530 Euro – in Rechnung.

Auf den Verkehrsflächen der Gemeinde wird der Winterdienst vom Bauhof und daneben auch von einem Fremddienstleister abgewickelt. Mit dem Fremddienstleister besteht eine vom Stadtrat am 28. November 2005 beschlossene Winterdienstvereinbarung.

Eine verbindliche Erklärung für die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 beschloss der Gemeinderat für den Bauhof am 7. Dezember 2011. Aufbauend darauf erließ der Bürgermeister eine Dienstanweisung.

Die Winterdienstvereinbarung mit dem Fremddienstleister, die nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht, enthält keinen Verweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12.

Die Winterdienstvereinbarung sollte angepasst werden.

Die Winterdienstkosten bezifferten sich auf 198.427 Euro (2021), 140.088 Euro (2022) und 205.572 Euro (2023). Der verminderte Wert 2022 war primär auf einen milden Winter zurückzuführen.

Die Kosten verteilen sich auf die nachfolgenden Positionen (Beträge in Euro):

Position	2021	2022	2023
Vergütungen Bauhof und Fuhrpark	89.606	54.438	102.432
Entgelte an Dritte	54.825	45.928	68.450
Materialien (zB Streusalz und Kies)	46.504	18.097	21.759
Sonstige	7.492	21.625	12.931
Summe	198.427	140.088	205.572

Bei Umlegung der Gesamtkosten auf das Gemeindestraßennetz (42,4 km) ergaben sich Belastungswerte zwischen 3.306 Euro und 4.852 Euro je Straßenkilometer.

Diese Werte lagen im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau.

Es wird empfohlen, die Schneesäum- und Streupläne alljährlich im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Straßenreinigung

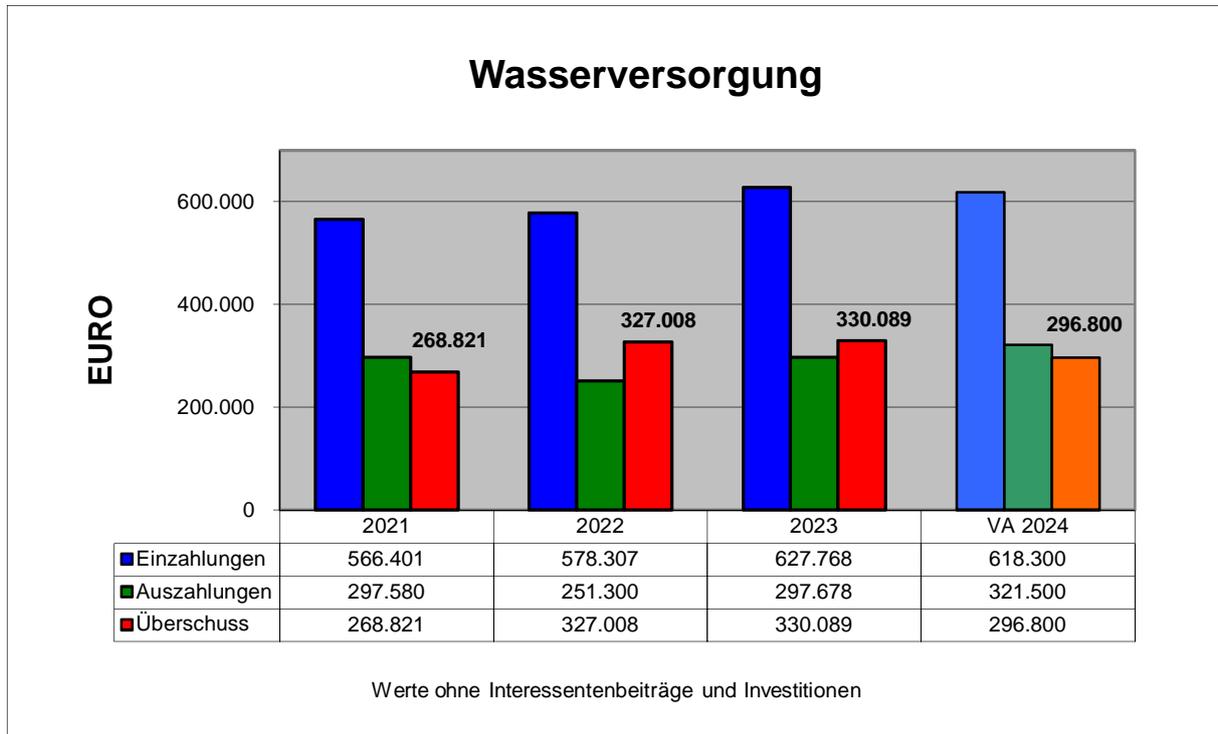
Unter dem Haushaltsansatz Straßenreinigung (814100) waren in den Rechenwerken der Gemeinde Netto-Auszahlungen von 99.744 Euro (2021), 75.241 Euro (2022) und 93.553 Euro (2023) dargestellt. Davon entfielen durchschnittlich 89 % auf Vergütungsleistungen für den Bauhof und den Fuhrpark.

Umgelegt auf das Straßennetz der Gemeinde (42,4 km) errechneten sich je Straßenkilometer Kosten zwischen 1.776 Euro und 2.354 Euro.

Diese Belastungswerte lagen auf vergleichsweise hohem Niveau.

Es wird empfohlen, den Bereich der Straßenreinigung auf Möglichkeiten der Optimierung und der Kostenreduzierung zu durchleuchten und diese konsequent umzusetzen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde verfügt über ein Wasserversorgungsnetz, das sich in Summe auf eine Länge von etwa 48 km erstreckt. Für die Versorgung des gesamten Gemeindegebiets stehen 3 Brunnen und ein Hochbehälter mit 2.000 m³ Fassungsvermögen zur Verfügung. Die Errichtung eines weiteren Brunnens ist geplant.

In der Gemeinde sind 7.557 Personen an die Wasserversorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 100 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührens kalkulation 2024 weist einen Kostendeckungsgrad von 143 % aus.

Eine Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses durch Gebühren, Entgelte und sonstige laufende Erlöse ist dem doppelten Jahreserfordernis zuzurechnen und kann nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden. Auf das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zur Unterstützung für mögliche Begründungen eines „inneren Zusammenhangs“ wird verwiesen.

Die zweckentsprechende Verwendung der geplanten Betriebsüberschüsse sollte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde begründet und dokumentiert werden.

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich hohe Überschüsse von 268.821 Euro (2021), 327.008 Euro (2022) und 330.089 Euro (2023). Für 2024 ist ein Überhang in Höhe von 296.800 Euro budgetiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls stets positive Betriebsergebnisse in Höhe von 264.175 Euro (2021), 332.503 Euro (2022) und 576.481 Euro (2023).

Die Auszahlungen für Darlehenstilgungen und Zinsen bezifferten sich im 2023 auf 52.016 Euro. Abzüglich der vom Bund geleisteten Annuitätzuschüsse von 19.091 Euro verblieb ein Netto-Schuldendienst von 32.925 Euro.

Die Erhebung der Wasserverbräuche erfolgt einmal jährlich. Der ausgewiesene Verbrauch laut Zähler ist der Gemeinde nach Aufforderung bekanntzugeben. Nach Abzug der unbewohnten Gebäude, der Gartenzähler sowie der Zähler in Nebengebäuden und Gewerbebauten verblieben in der Wasserverbrauchsliste 131 Wasserzähler, die 2023 mit einem Verbrauch von weniger als 30 m³ aufschienen.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Die Gemeinde hat jedoch für angeschlossene Objekte auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren. Derartige Ausnahmebewilligungen lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Laut Auskunft der Gemeinde werden sämtliche Objekte, die der Wasseranschlusspflicht unterliegen, im Zuge des Wasserzählerwechsels von den Bauhofmitarbeitern auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft und die Überprüfung nachvollziehbar dokumentiert. Etwaige Unregelmäßigkeiten der Wasserzählerstände werden durch die Buchhaltung oder vor Ort durch den Bauhof abgeklärt.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2021. Die innerhalb des Prüfungszeitraums vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen. Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Sie beträgt im Jahr 2024 für bebaute Grundstücke 14,72 Euro je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.502 Euro. Die Mindestgebühr deckt eine bebaute Fläche von 170 m² ab. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert 2024 entspricht dem Landesrichtsatz. Gleiches galt für die Vorjahre (2021: 2.077 Euro, 2022: 2.137 Euro, 2023: 2.338 Euro).

Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)

Diese errechnet sich aus dem Wasserverbrauch laut Zähler. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,67 Euro je m³ für 2024 und entspricht damit den Vorgaben des Landes OÖ. Sofern kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine Wassergebührenpauschale, die einem Verbrauch von 45 m³ pro Person entspricht, verrechnet.

Es ist keine Mindestabnahme- oder Grundgebühr festgesetzt.

Es wird empfohlen, eine solche Gebühr, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch entspricht, vorzusehen.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,15 Euro pro m² eingehoben.

Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde bereitgestellt, eingebaut und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getauscht. Die jährlichen Zählergebühren sind von der Nenngröße abhängig: 18 Euro für einen 3 m³-Zähler, 28 Euro für einen 7-10 m³-Zähler und 60 Euro für einen 20 m³-Zähler.

Wasserleitungsordnung

Die Wasserleitungsordnung, die sich auf § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 bezieht, beschloss der Gemeinderat am 28. Jänner 2016.

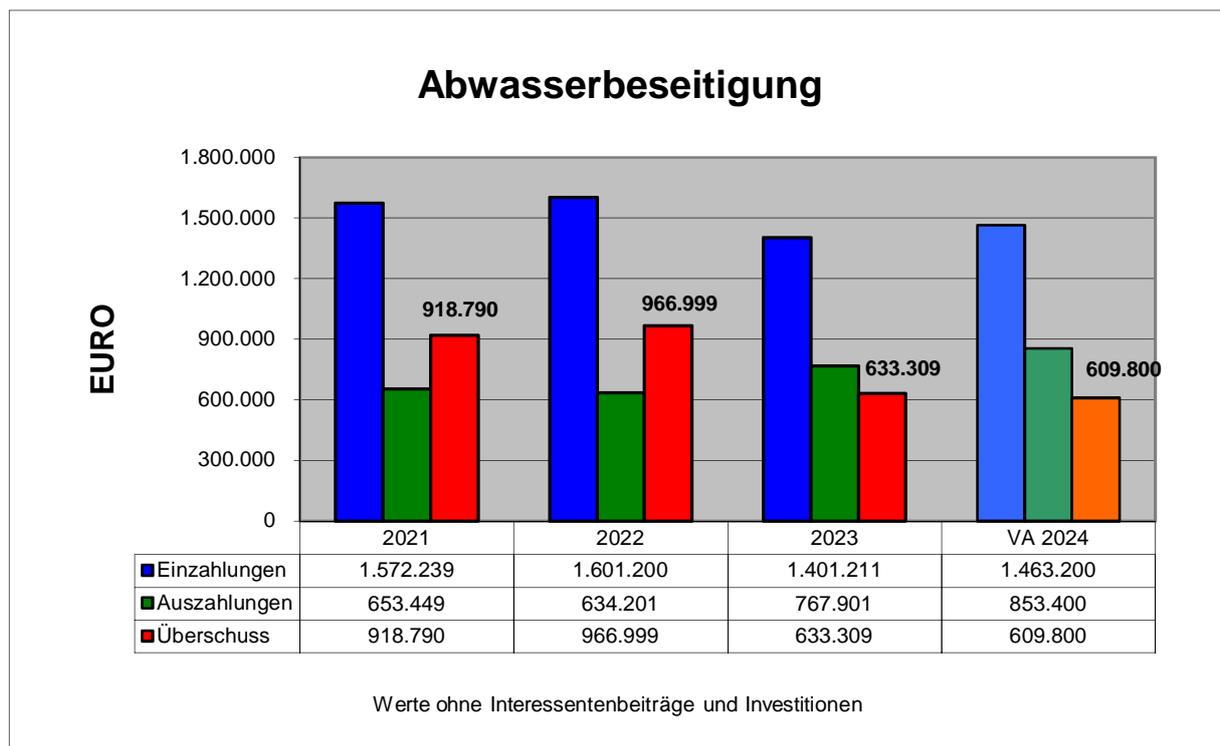
Laut § 4 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung obliegt die Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung sowie sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden, dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

Die Übernahme der Kosten für den Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage erfolgt bis einen Meter innerhalb der Grundstücksgrenze durch die Gemeinde. Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung obliegt bis zur Grundstücksgrenze dem Bauhof.

Nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Abwasserbeseitigung



Der Betrieb der Abwasserbeseitigung ist dem Reinhalteverband „Mattig-Hainbach“ (RHV) übertragen. Der Verband ist nicht nur für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen zuständig, sondern übernimmt diese Dienste auch für die Anlagen der Mitgliedsgemeinden.

In der Gemeinde sind 7.550 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 99,91 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2024 weist einen Kostendeckungsgrad von 124 % aus.

Eine Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses durch Gebühren, Entgelte und sonstige laufende Erlöse ist dem doppelten Jahreserfordernis zuzurechnen und kann nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden. Auf das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zur Unterstützung für mögliche Begründungen eines „inneren Zusammenhangs“ wird verwiesen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse sollte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde begründet und dokumentiert werden.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich Überschüsse, die sich auf konstant hohem Niveau bewegten. So belief sich der Überschuss 2021 auf 918.790 Euro, erhöhte sich 2022 auf 966.999 Euro, bevor er 2023 auf 633.309 Euro zurückging. Für 2024 ist ein Überschuss in Höhe von 609.800 Euro budgetiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls stets positive Betriebsergebnisse in Höhe von 842.688 Euro (2021), 901.878 Euro (2022) und 978.972 Euro (2023).

Es wird empfohlen, die positiven Ergebnisse zur Sondertilgung von Darlehen für den Bereich des Kanalbaus heranzuziehen, um der Darlehensbelastung in Folgejahren entgegenzuwirken.

Die Auszahlungen für Darlehenstilgungen und Zinsen bezifferten sich 2023 auf 121.208 Euro. Abzüglich der vom Bund geleisteten Annuitätenzuschüsse von 32.448 Euro verblieb ein Netto-Schuldendienst von 88.760 Euro.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2021. Die innerhalb des Prüfungszeitraums vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen. Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Sie beträgt im Jahr 2024 für bebaute Grundstücke 24,55 Euro je m², mindestens jedoch 4.174 Euro. Die Mindestgebühr deckt eine bebaute Fläche von 170 m² ab. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert 2024 entspricht dem Landesrichtsatz. Gleiches galt für die Vorjahre (2021: 3.465 Euro, 2022: 3.565 Euro, 2023: 3.901 Euro).

Kanalbenutzungsgebühr (exkl. MwSt)

Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des gemessenen Wasserverbrauchs. Die Verbrauchsgebühr beträgt 2024 je m³ 4,11 Euro und entspricht damit den Vorgaben des Landes OÖ. Sofern kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine Kanalgebührenpauschale, die einem Verbrauch von 45 m³ pro Person entspricht, verrechnet.

Es ist keine Verrechnung einer Grund- oder Mindestgebühr vorgesehen.

Es wird empfohlen, eine jährliche Mindestabnahme- oder Grundgebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch entspricht.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr von 0,33 Euro pro m² eingehoben.

Kanalordnung

Die gültige Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2002.

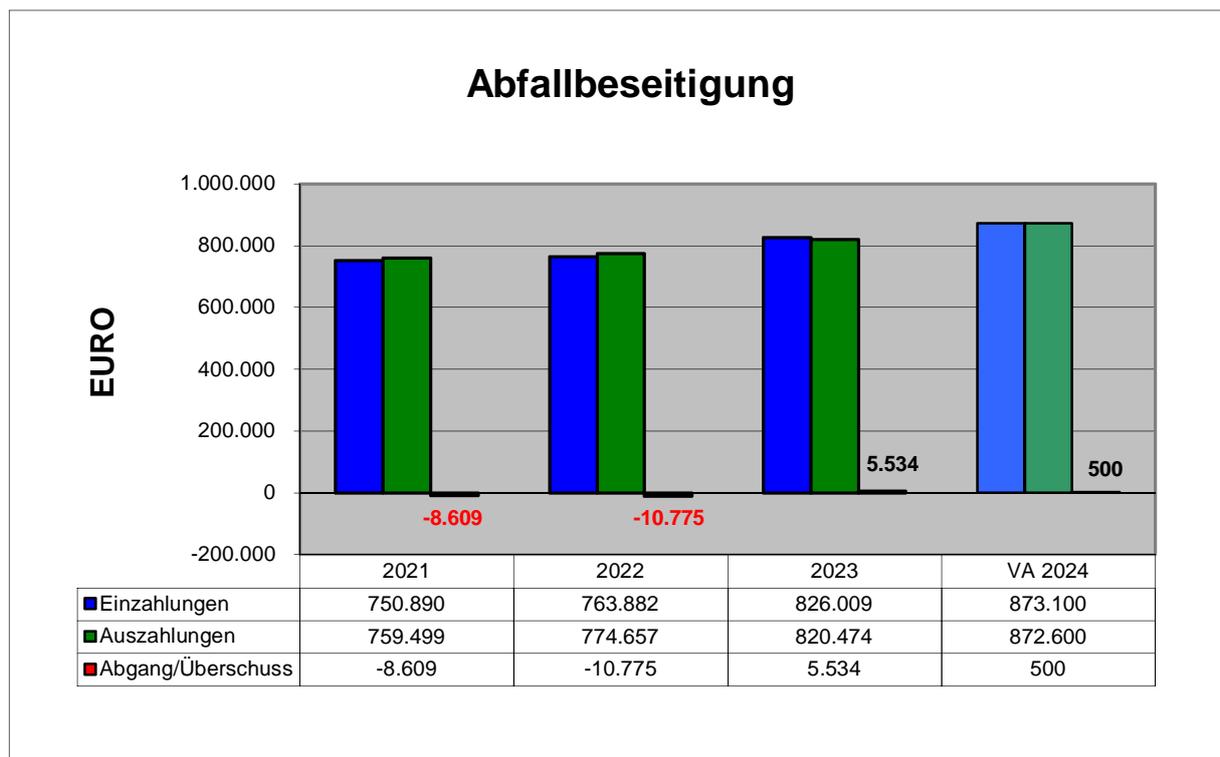
Laut § 3 und § 4 der Kanalordnung ist der Eigentümer des Objekts zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation sowie zur Tragung der Kosten des Anschlusses und der Instandhaltung verpflichtet.

Die Übernahme der Kosten für den Anschluss eines Objekts an die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt bis einen Meter innerhalb der Grundstücksgrenze durch die Gemeinde. Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung obliegt bis zur Grundstücksgrenze dem Bauhof.

Gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Abfallbeseitigung



Die Sammlung und der Transport der Hausabfälle wird von einem Fremddienstleister abgewickelt. Die Sammlung und Entsorgung der Bioabfälle erfolgt durch den Bezirksabfallverband.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung verzeichnete im Finanzierungshaushalt 2021 und 2022 Defizite von 8.609 Euro und 10.775 Euro. 2023 konnte ein Überschuss in Höhe von 5.534 Euro erwirtschaftet werden. Für 2024 ist ein Plus von 500 Euro budgetiert.

Im Ergebnishaushalt waren 2021 und 2023 Fehlbeträge von 12.174 Euro und 13.097 Euro ausgewiesen. 2022 erzielte die Gemeinde aufgrund einer Rücklagenentnahme in Höhe von 35.000 Euro einen Überhang von 24.059 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden.

Es wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder sonstige Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 13. Dezember 2022.

Die Sammlung der Hausabfälle ist mit wöchentlichen, 2- oder 4-wöchentlichen Intervallen festgesetzt. Die Abholung der Biotonnenabfälle erfolgt im Zeitraum 15. März bis 15. Oktober aufgrund der Miterfassung von Grünschnitt 2-wöchentlich, in der übrigen Zeit 4-wöchentlich oder wahlweise auch 2-wöchentlich.

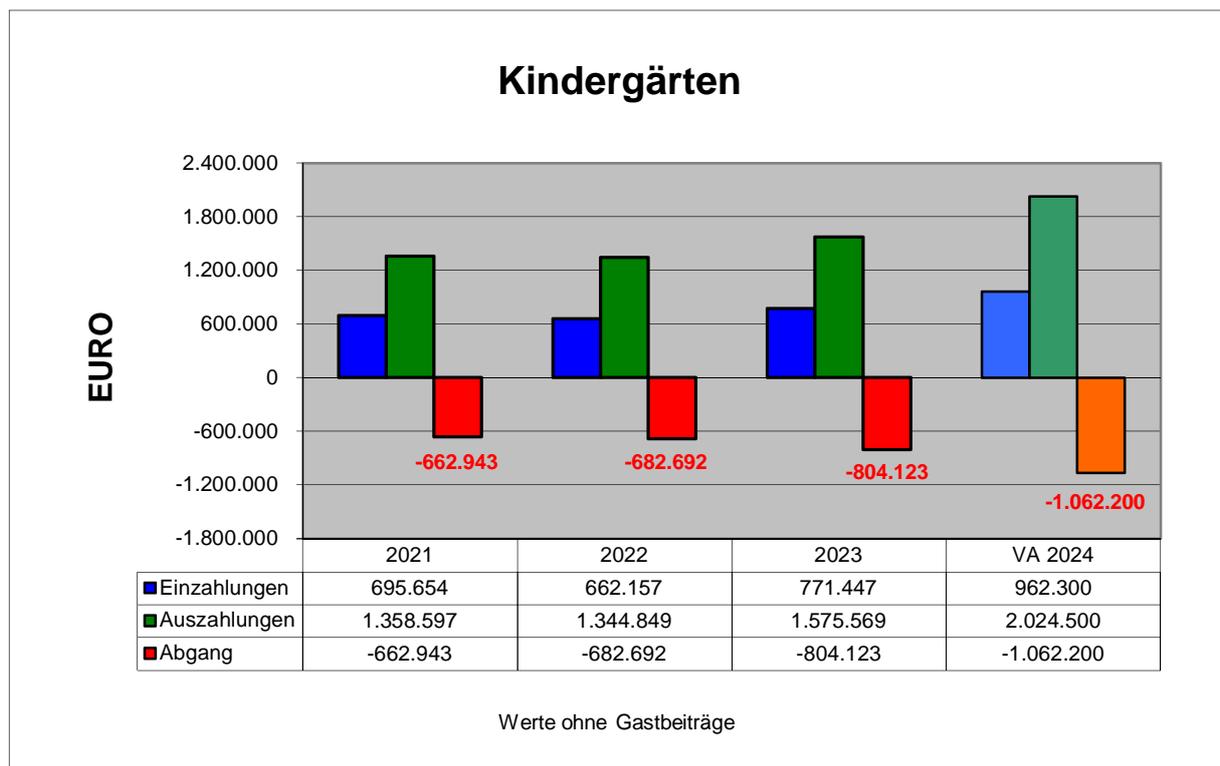
Sperrige Abfälle werden gegen vorherige Anmeldung von einem beauftragten Dritten abgeholt. Ansonsten können sperrige Abfälle täglich während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Mattighofen abgegeben werden.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 13. Dezember 2022. Es ist die Verrechnung einer vierteljährlichen Mengengebühr vorgesehen. Die Mengengebühr wird

nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemessen und entspricht beispielsweise bei einem 90-Liter-Restabfallbehälter einem Betrag von 8,21 Euro (exkl. MwSt) je Entleerung. Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmungen über eine Grundgebühr.

Für den Betrieb der Abfallbeseitigung erstellte die Gemeinde jährlich auf Basis der Vorjahreswerte eine Gebührenkalkulation für das bevorstehende Haushaltsjahr. Für das Jahr 2023 ergab sich daraus eine kostendeckende Gebühr je Entleerung in Höhe von 7,59 Euro für eine 90-Liter-Tonne.

Kindergärten



Die Gemeinde verfügt über 4 Kindergärten (West, Ost, Nord und einem Waldkindergarten). Der Kindergarten Nord wird nach einem sogenannten „offenen Konzept“ geführt, in welchem keine feste Gruppeneinteilung herrscht und sich für die Kinder aufgrund der offenen Bauweise Zugang zu jedem Raum eröffnet. Daneben besteht im Gemeindegebiet ein Caritas-Kindergarten, für welchen die Gemeinde jährliche Abgangsdeckungen zu leisten hat. Hierzu besteht eine Vereinbarung vom Dezember 2016.

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf wie nachfolgend ersichtlich (in den Kindergärten erfolgte keine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und von Schulkindern):

Arbeitsjahr	Regelkinder	Integrationskinder	Summe Kinder	Zulässige Kinderzahl
2020/21	220	8	228	245
2021/22	228	7	235	273
2022/23	237	7	244	270
2023/24	241	11	252	283

Die Gruppenanzahl und die Gruppenformen stellten sich wie folgt dar:

Arbeitsjahr	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Regelgruppe	8	10	9	10
Integrationsgruppe 1 Kind mit Beeinträcht.	1	1	2	-
Integrationsgruppe 2-4 Kinder mit Beeinträcht.	3	2	2	4
Gruppenanzahl	12	13	13	14

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Kindergärten West, Ost, Nord sowie den Waldkindergarten beschloss der Gemeinderat am 6. Juli 2023. Ein Arbeitsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Kindergärten West, Ost und Nord werden im Ganztages- und Halbtagesbetrieb geführt. Die Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung ist täglich von Montag bis Freitag möglich.

Im Ganztagesbetrieb betragen die täglichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) 06:45 Uhr bis 16:30 Uhr, wobei eine Randzeit von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr festgesetzt ist. Der Halbtagesbetrieb wird Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr mit einer Randzeit von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr angeboten. Die täglichen Öffnungszeiten des Waldkindergartens sind von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die festgelegten Randzeiten sind täglich von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Tagesöffnungszeiten des Caritas-Kindergartens normierte der Rechtsträger Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr.

Der Geldbedarf der Gemeindecindergärten bewegte sich 2021 bis 2023 zwischen 516.906 Euro und 626.151 Euro. Für 2024 ist ein Anstieg auf 775.300 Euro budgetiert. Die Fehlbeträge verteilen sich auf die Kindergärten wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	VA 2024
Kindergarten West	221.217	177.490	169.896	209.400
Kindergarten Ost	172.119	187.872	207.408	305.600
Kindergarten Nord	78.525	114.126	181.365	207.000
Waldkindergarten	45.046	53.860	67.482	53.300
Summe	516.907	533.348	626.151	775.300

Die Abgangsdeckungen des Caritas-Kindergartens beliefen sich auf 146.036 Euro (2021), 149.344 Euro (2022) und 177.972 Euro (2023). Im Voranschlag 2024 ist eine Abgangsdeckung in Höhe von 286.900 Euro vorgesehen.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Subventionsquote je Kind	3.137	3.126	3.553
Subventionsquote je Gruppe	58.495	57.289	65.643

Die Subventionsquoten bewegten sich auf hohem Niveau. Nach den Landesrichtwerten hätte 2023 der Abgang etwa 42.100 Euro je Gruppe betragen sollen.

Einen Einfluss auf die negative Betriebsgebarung nahm der Finanzbedarf für die Sprachförderung der Kindergärten West, Ost und Nord. Die nachfolgende Aufstellung gibt Auskunft über die Anzahl der teilgenommenen Kinder, die Personalkosten und die Landesbeiträge (Beträge in Euro):

Arbeitsjahr	Kinderzahl	Lohnkosten	Landesbeitrag
2020/21	84	84.921	55.347
2021/22	94	53.459	37.264
2022/23	88	194.369	76.009

Mit den Landesbeiträgen zur Sprachförderung konnten die aufgelaufenen Personalkosten nicht zur Gänze bedeckt werden. Dies wirkte sich auf die Subventionsquoten mit einem Mehrbedarf je Gruppe von 3.697 Euro (2021), 1.800 Euro (2022) und 13.151 Euro (2023) aus.

Es wird empfohlen, im Bereich der Kindergärten Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Die Mittagsverpflegung wird von einem örtlichen Restaurantbetreiber bezogen, welcher die Zubereitung und die Zustellung der Portionen übernimmt. Seit September 2019 wird den Essensteilnehmern ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro pro Wochentag in Rechnung gestellt. Es ist eine bindende monatliche Anmeldung erforderlich.

Den verrechneten Essensentgelten standen im Jahr 2023 folgende Einkaufspreise gegenüber (Beträge in Euro):

Kindergarten	West	Ost	Nord
Einzahlungen	7.485	17.021	2.927
Auszahlungen	15.135	21.237	7.311
Saldo	-7.650	-4.216	-4.384

Die Auszahlungen für die Mittagsverpflegung konnten nicht gänzlich bedeckt werden. Bei Umlegung auf die ausgegebenen Portionen 2023 (insgesamt 9.266 Portionen) ergeben sich Zuschüsse der Gemeinde je Kindergarten zwischen 0,87 Euro und 3,60 Euro.

Für das Angebot der Mittagsverpflegung sollten grundsätzlich kostendeckende Entgelte eingehoben werden.

Eine Tarifordnung für die gemeindeeigenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beschloss der Gemeinderat letztmalig am 5. Juli 2019. Der darin festgesetzte Mindest- und Höchstbeitrag ist an eine jährliche Indexanpassung auf Grundlage der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 geknüpft. Mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 verlor die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ihre Gültigkeit.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Tarifordnung für ihre Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu erneuern und im Gemeinderat zu beschließen.

Der Material(Werk)beitrag beträgt seit September 2019 monatlich je Kind 5 Euro. Den Einzahlungen des Jahres 2023 standen laut den Rechnungsabschlüssen die nachfolgenden Auszahlungen für Materialeinkäufe gegenüber (Beträge in Euro):

Kindergarten	West	Ost	Nord	Wald-KG
Einzahlungen	3.175	3.518	1.998	736
Auszahlungen	2.149	3.598	921	939
Saldo	1.026	-80	1.077	-203

Den Einzahlungen standen im Prüfungszeitraum teilweise geringere Auszahlungen für Werkmaterialien gegenüber. Eine gänzlich zweckentsprechende Verwendung dieser Beiträge war somit nicht in allen Kindergärten gegeben, obwohl dies gesetzlich vorgegeben ist.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und der Caritas enthält für die Betriebsführung ein jährliches Verwaltungsentgelt pro Gruppe, welches jährlich valorisiert wird. Die in den Abgangsdeckungen enthaltenen Betriebsführungskosten beliefen sich auf 17.379 Euro (2021), 17.849 Euro (2022) und 23.393 Euro (2023). Daraus ergaben sich Kosten je Gruppe von 5.793 Euro (2021), 5.950 Euro (2022) und 7.798 Euro (2023).

Das Land OÖ gab mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013 Richtwerte für Verwaltungskosten bekannt: 2.000 Euro für die 1. Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe, 1.000 Euro für jede weitere Gruppe. Hierbei sollen insbesondere die Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, anteilige Gebrauchskosten für Gebäude, Telefon, Kopierer, Büromaterial, Papier, Internet usw. abgedeckt werden.

Die verrechneten Verwaltungskosten lagen über den Landesrichtwerten. Nach diesen hätten sich aufgrund der Gruppennzahlen und bei Berücksichtigung der Veränderung des VPI jährliche Kosten zwischen etwa 5.000 Euro und 5.900 Euro ergeben.

Es wird empfohlen, mit dem Rechtsträger Verhandlungen auf Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen. Die Vereinbarung sollte hinsichtlich der Betriebsführungskosten erneuert werden.

Kindergartentransport

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder besteht eine vertragliche Vereinbarung vom 26. Jänner 1999. Die Busbegleitung übernimmt eine Gemeindebedienstete mit 10 Wochenstunden (0,25 PE).

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Transportkosten	25.654	22.063	23.074
Personalkosten Busbegleitung	12.057	11.424	11.751
Summe Auszahlungen	37.711	33.487	34.825
Elternbeiträge	3.273	2.600	2.624
Landesbeitrag	10.681	9.158	10.964
Summe Einzahlungen	13.954	11.758	13.588
Netto-Belastung	23.757	21.729	21.237

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergaben sich 2021 bis 2023 von der Gemeinde zu bedeckende Fehlbeträge von 23.757 Euro, 21.729 Euro und 21.237 Euro.

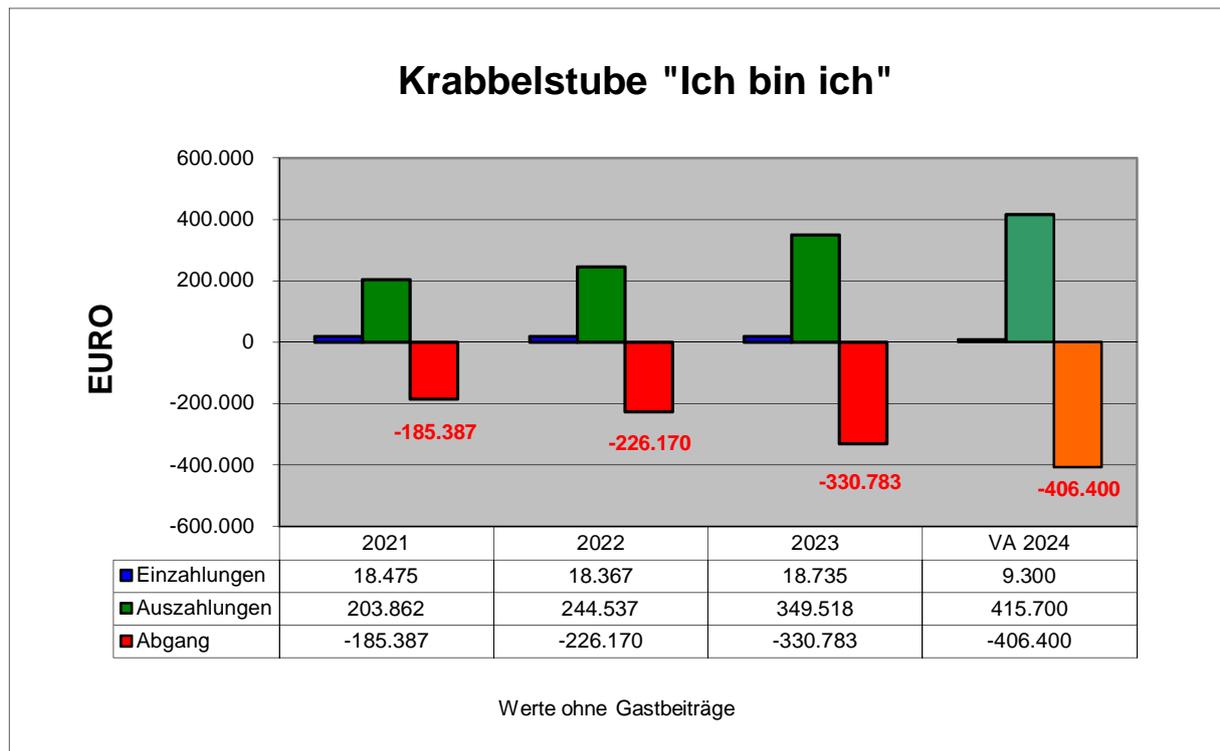
Im Kindergartenjahr 2022/23 belief sich die Anzahl der transportierten Kinder der öffentlichen Kindergärten sowie des Pfarrcaritas-Kindergartens auf insgesamt 25 Kinder. Umgelegt auf die transportierten Kinder errechnete sich ein zu bedeckender Abgang von 850 Euro je Kind.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit 2019 ein monatlicher Kostenbeitrag von 15 Euro brutto je Kind und für jedes weitere Kind 5 Euro brutto eingehoben.

Um eine Abdeckung der Personalkosten zu erreichen, errechnet sich für das Jahr 2023 ein auszahlungsdeckender Beitrag von 61 Euro.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Krabbelstube „Ich bin ich“



Im Stadtgebiet von Mattighofen führt ein landesweit tätiger Betreuungsverein die Krabbelstube „Ich bin ich“. Hierzu besteht eine Vereinbarung vom November 2011 (Beschluss des Gemeinderats vom 7. November 2011). Die Vereinbarung umfasst die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme der jährlichen Fehlbeträge (Abgangsdeckungen).

Laut den Aufzeichnungen entwickelte sich in der Krabbelstube der Betreuungsbedarf wie folgt:

Arbeitsjahr	Gruppenzahl	Kinderzahl	Zulässige Kinderzahl
2020/21	3	27	30
2021/22	3	27	30
2022/23	3	28	30
2023/24	4	36	40

Die in der Grafik dargestellten Auszahlungen betrafen die dem Betreuungsverein erstatteten Abgangsdeckungen von 185.387 Euro (2021), von 226.170 Euro (2022) und von 330.783 Euro (2023). Für 2024 ist ein Anstieg auf 406.400 Euro budgetiert, da der Betreuungsverein mit einer Abgangsdeckung von 394.000 Euro kalkulierte.

Die täglichen Öffnungszeiten der Krabbelstube sind Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Für eine in Anspruch genommene Mittagsverpflegung ist ein Entgelt von 2 Euro brutto je Portion und Kind zu entrichten, welches sich als nicht auszahlungsdeckend darstellt. Bei Gegenüberstellung der Einzahlungen aus Essensbeiträgen und den Auszahlungen für den Bezug des Mittagessens ergab sich 2023 ein zu bedeckender Fehlbetrag von 10.945 Euro.

Es errechneten sich die folgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Belastungen je Kind	6.866	8.184	9.996
Belastungen je Gruppe	61.796	75.390	90.965

Die Subventionsquoten bewegten sich auf sehr hohem Niveau. Der Richtwert des Landes OÖ lag zuletzt 2023 bei 43.300 Euro je Gruppe.

Die Abgangsdeckungen inkludierten Betriebsführungskosten (10 % des Personalaufwands der Krabbelstube) von 31.935 Euro (2021), 34.551 Euro (2022) und 42.693 Euro (2023). Daraus ergaben sich Kosten je Gruppe von 10.645 Euro (2021), 11.517 Euro (2022) und 10.673 Euro (2023).

Das Land OÖ gab mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013 Richtwerte für Verwaltungskosten bekannt: 2.000 Euro für die 1. Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe, 1.000 Euro für jede weitere Gruppe. Hierbei sollen insbesondere die Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, anteilige Gebrauchskosten für Gebäude, Telefon, Kopierer, Büromaterial, Papier, Internet usw. abgedeckt werden.

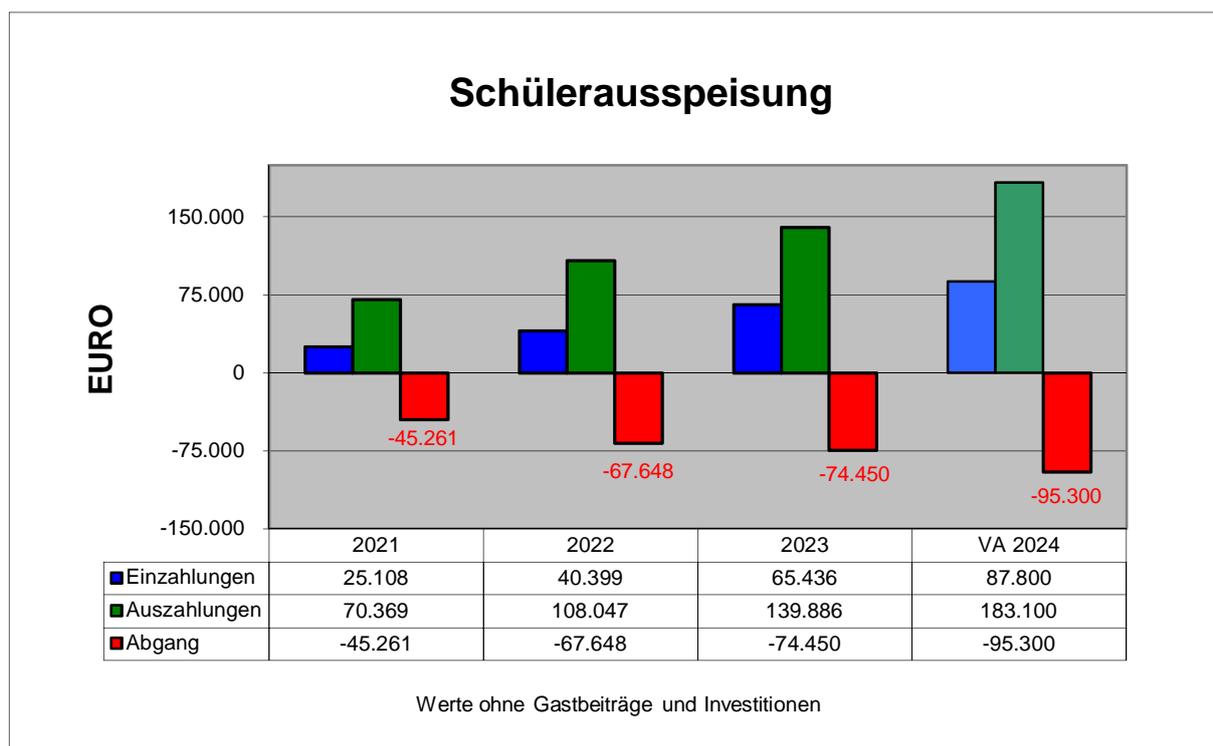
Die verrechneten Verwaltungskosten lagen deutlich über den Landesrichtwerten. Nach diesen hätten sich aufgrund der Gruppennzahlen und bei Berücksichtigung der Veränderung des VPI jährliche Kosten zwischen etwa 5.000 Euro und 5.900 Euro ergeben.

Es wird empfohlen, mit dem Betreuungsverein Verhandlungen auf Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der verrechenbaren Verwaltungskosten (Landesrichtwerte) ergeben sich Subventionsquoten je Gruppe von 56.792 Euro (2021), 70.139 Euro (2022) und 85.124 Euro (2023). Die Subventionsquoten bewegten sich weiterhin auf hohem Niveau.

Da sich auch bei Berücksichtigung angepasster Betriebsführungskosten noch hohe Subventionsquoten je Kind und Gruppe errechnen, wird empfohlen, gemeinsam mit dem Betreuungsverein weitere Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Schülerspeisung



In der Ausspeisungsküche, die sich in der Volksschule befindet, erfolgt die Zubereitung der Mittagsverpflegung für die Kindergartenkinder sowie für die Schüler der Volks-, Mittel-, Polytechnischen und Allgemeinen Sonderschule. Der Küche steht dafür eine externe Köchin zur Verfügung.

Die Portionspreise des externen Anbieters beinhalten die Essenzubereitung, die Lieferung und Ausgabe sowie die Reinigung der Küche und der Ausspeisungsräume nach den geltenden küchenhygienischen Vorschriften. In der Mittelschule erfolgt die Reinigung der Böden, Tische, Stühle und der Toiletten durch das gemeindeeigene Personal im Ausmaß von einer Stunde täglich.

Die wirtschaftliche Einrichtung verzeichnete Fehlbeträge in Höhe von 45.261 Euro (2021), 67.648 Euro (2022) und 74.450 Euro (2023). Für 2024 ist ein Defizit von 95.300 Euro budgetiert.

Für die Mittagsverpflegung der Allgemeinen Sonderschule errechnen sich Defizite von 490 Euro (2021), 1.822 Euro (2022) und 2.964 Euro (2023). Die Ein- und Auszahlungen finden sich auf dem Haushaltsansatz der Sonderschule.

Im Schuljahr 2023/24 belief sich der Einkaufspreis für die Volksschule auf 6,49 Euro brutto je Portion. Für die restlichen Schulen betrug der Einkaufspreis 6,99 Euro brutto je Portion, da für die Zustellung ein Aufpreis von 0,50 Euro je Portion zu tragen kam. Der Stadtrat beschloss in der Sitzung am 27. Juni 2023 eine Kostenübernahme des Zustellentgelts durch die Gemeinde.

Das an die Gemeinde zu entrichtende Essensentgelt beträgt für Schulkinder 3 Euro und für Lehrer 5 Euro pro Portion.

Die Essensausgabe umfassten 8.712 Portionen (2021), 17.869 Portionen (2022) und 23.280 Portionen (2023). Für 2023 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von 3,44 Euro pro Essensportion. Unter Einrechnung des Defizits 2023 der Verpflegung der Sonderschule ergibt sich ein Zuschussbedarf von 3,59 Euro je Portion.

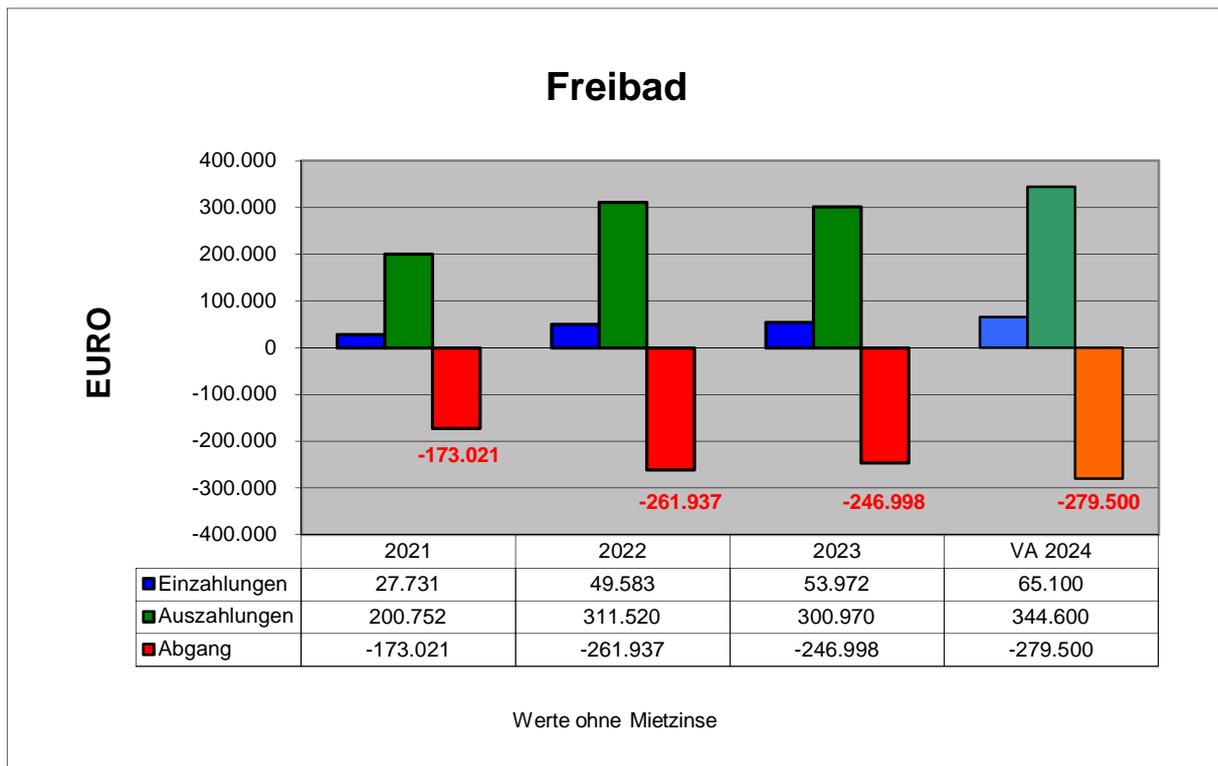
Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Die Gebahrung der Schülerspeisung findet sich in den Haushaltskonten der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 2390.

Laut Kontierungsleitfaden sind Gebahrungen im Zusammenhang mit der Verabreichung von Essen an Schüler unter dem Haushaltsansatz 2320 darzustellen.

Es wird empfohlen, die Schülerspeisung anhand der Vorgaben des Kontierungsleitfadens zu kontieren.

Freibad



Eine Generalsanierung des 1963 in Betrieb genommenen Freibads mit einem Umbau in ein Erlebnisbad erfolgte 1995-1996. Die Anlage verfügt über ein Kinderbecken mit 130 m² und einer kleinen Wasserrutsche, ein Sprungbecken mit 120 m² und einem 3-Meter- sowie 1-Meter-Sprungbrett, ein Sportbecken (25 m x 11 m), ein Erlebnisbecken mit 415 m² und einem Strömungskanal und Bodenblubber. Eine der Hauptattraktionen ist die fast 100 m lange Wasserrutsche. Auf dem 11.000 m² großen Freibadareal gibt es auch einen Volleyball-, einen Fußball- und einen Sandspielplatz für Kinder mit Nestschaukel.

Abhängig von der Witterung öffnet das Freibad im Laufe des Monats Mai. Saisonende ist zum Monatsanfang September. Das Freibad ist grundsätzlich täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

Der Freibadbetrieb belastete die laufende Haushaltsgebarung mit 173.021 Euro (2021), 261.937 Euro (2022) und 246.998 Euro (2023). Für 2024 ist ein Minus von 279.500 Euro budgetiert.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

Der Auszahlungsdeckungsgrad stieg zwar von 14 % (2021) auf 16 % (2022) und weiter auf 18 % (2023), stellte sich damit jedoch durchgehend auf vergleichsweise niedrigem Niveau dar.

Für die Betreuung des Freibads wird gemeindeeigenes Personal (Badewärter, Kassierer, Reinigungskräfte und Bauhofmitarbeiter) eingesetzt. Von den Betriebsauszahlungen entfiel der Großteil auf die Personalkosten und Vergütungsleistungen (2021: 146.039 Euro, 2022: 213.228 Euro, 2023: 220.954 Euro).

Das Freibadbuffet verpachtete die Gemeinde zuletzt mit Vertrag vom 10. April 2024 an einen externen Betreiber. Der Pachtzins beträgt je Badesaison 4 % aller aus dem Buffetbetrieb erzielten Einnahmen. Die laufenden Betriebskosten werden vom Pächter getragen.

Nachdem die letzte Änderung der Badeentgelte bereits auf 2007 zurückging, beschloss der Gemeinderat am 29. Februar 2024 eine neue Tarifordnung. Die Eintrittsentgelte stellen sich nunmehr wie folgt dar (Beträge in Euro, inkl. MwSt):

Personenkreis	Tageskarte	Saisonkarte
Kinder (6 bis 15 Jahre)	1,50	20
Erwachsene	4	60
Erwachsene ermäßigt (Studenten, Lehrlinge etc.)	2	35
Gruppentarif für Schulen	1	-
Familien	-	110

Für Inhaber der OÖ Familienkarte sind ermäßigte Tagesentgelte vorgesehen (1 Euro für Kinder und 3 Euro für Erwachsene). Darüber hinaus beträgt für Erwachsene beim Badbesuch ab 16:00 Uhr der Eintritt 2 Euro.

Die in der Tarifordnung außerhalb der Studenten und Lehrlinge vorgesehene Ermäßigung für Erwachsene mit der Bezeichnung „etc.“ umfasst keinen eingegrenzten Personenkreis. Eine solche Ermäßigung gab es zB auch für Erwachsene mit einer „Jugendzentrum-Karte“.

Die Tarifordnung ist hinsichtlich dieser Ermäßigungen zu konkretisieren.

Laut einer Anordnung des Bürgermeisters aus 1997 haben die Kinder der Bediensteten der Gemeinde freien Eintritt ins Freibad und erhalten die Bediensteten der Gemeinde und deren Angehörige auf die Eintrittsentgelte eine Ermäßigung von 50 %.

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 umfasst Möglichkeiten für die Gewährung von Sozialleistungen. Im Hinblick auf die hohen Betriebsabgänge des Freibads sollte die Aufrechterhaltung der Sozialleistungen im Bereich des Freibadeintritts überdacht werden.

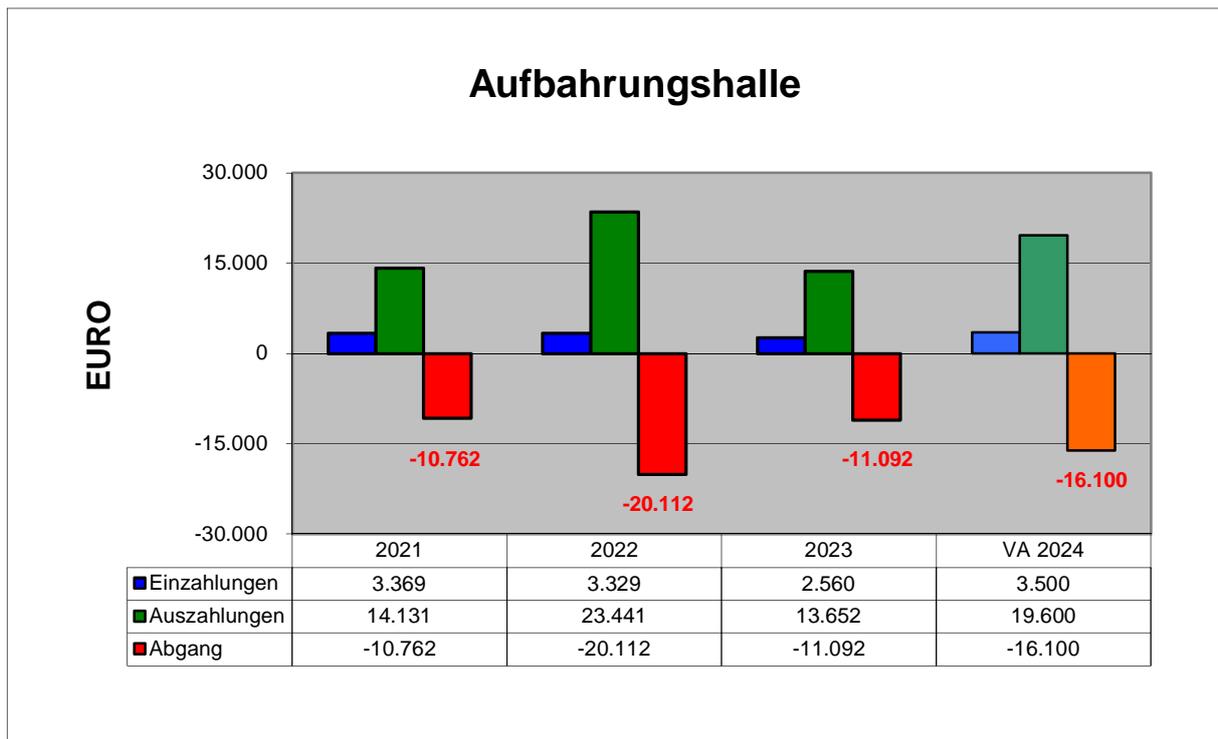
Außerdem war in früheren Tarifordnungen geregelt, dass Mattighofener Pflichtschulklassen im Rahmen des Turnunterrichts keinen Eintritt zu entrichten haben. Diese Ausnahme wird noch immer angewendet, obwohl sie in der geltenden Tarifordnung keine Deckung findet.

Die Eintrittsentgelte sind entsprechend der Tarifordnung einzuheben.

Laut der Besucherstatistik kam die Ermäßigung von 50 % für die Bediensteten der Gemeinde 2021 in 23 Fällen, 2022 in 53 Fällen und 2023 in 94 Fällen zur Anwendung. Freie Eintritte, inkl. Kinder bis 5 Jahren, schienen 2021 in 3.649 Fällen, 2022 in 5.693 Fällen und 2023 in 6.441 Fällen auf.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen (zB im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten, dem Personaleinsatz und der Entgeltgestaltung), die mittelfristig eine Erhöhung des Deckungsgrads auf mindestens 50 % erwarten lassen.

Aufbahrungshalle



Die Aufbahrungshalle befindet sich im Gemeindeeigentum. Der Friedhof steht im Eigentum der Pfarre Mattighofen. Die Abwicklung der Bestattungen erfolgt durch ein Privatunternehmen.

Mit dem Bestattungsunternehmen besteht seit 1969 eine Vereinbarung über die Benützung der Aufbahrungshalle und der angebauten Garage für den Bestattungswagen. Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist eine monatliche Miete in Höhe von 30 Euro netto an die Gemeinde abzuführen.

Im Finanzierungshaushalt der Gemeinde wies die Einrichtung im Prüfungszeitraum stets Abgänge aus. Die Defizite beliefen sich auf 10.762 Euro (2021), 20.112 Euro (2022) und 11.092 Euro (2023). Das höhere Defizit 2022 lässt sich mit einer Kostenbeteiligung der Gemeinde an einer Wegsanierung im Friedhofsareal begründen.

Für 2024 ist ein Fehlbetrag von 16.100 Euro budgetiert.

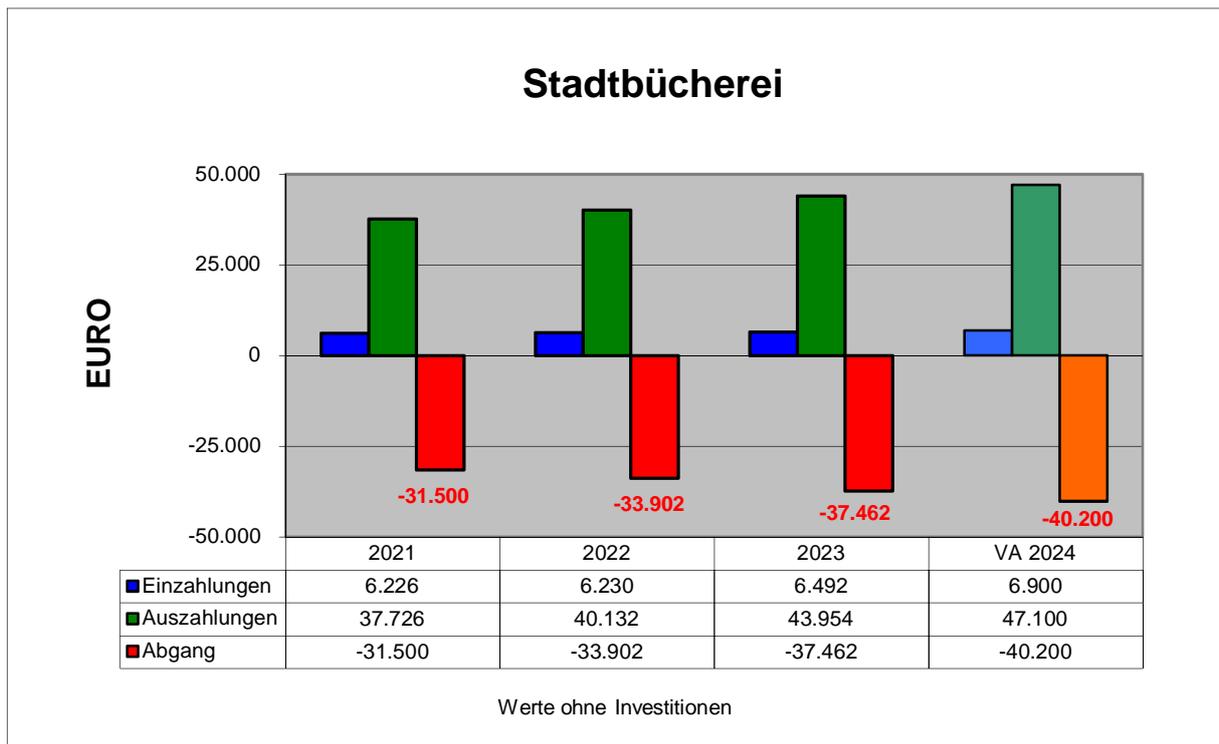
Die Gebührenordnung für die Aufbahrungshalle beschloss der Gemeinderat am 18. Mai 1977. Eine Anpassung der darin vorgesehenen Gebühren erfolgt jährlich mit der Beschlussfassung der Hebesätze im Rahmen des Voranschlags. Im Jahr 2024 beträgt die Gebühr für die Aufbahrung 50 Euro und jene für die Bereitstellung des Obduktionsraums 40 Euro.

Die Einzahlungen aus Gebühren für die Aufbahrung und der Garagenmiete bezifferten sich auf 3.369 Euro (2021), 3.329 Euro (2022) und 2.560 Euro (2023).

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollen Gebühren und privatrechtliche Entgelte für betriebliche Einrichtungen, zu denen auch die Aufbahrungshalle zählt, in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Eine Anhebung der Gebühren wird daher empfohlen.

Stadtbücherei



Die Stadtbücherei ist im Schulzentrum der sogenannten „Bernaschekschulen“ angesiedelt. Die wöchentliche Öffnungszeiten beträgt 9 Stunden (Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr).

Die Einrichtung wies 2021 bis 2023 Fehlbeträge von 31.500 Euro, 33.902 Euro und 37.462 Euro aus. Für 2024 ist ein Abgang in Höhe von 40.200 Euro veranschlagt.

Ende 2023 belief sich der Medienbestand auf 18.654 Medien. Dieser setzte sich zu rund 96 % aus Büchern, zu rund 3 % aus Zeitschriften und zu rund 1 % aus Spielen zusammen. Zum selben Zeitpunkt waren etwa 773 Mitglieder eingeschrieben. Im Jahr 2022 verzeichnete die Stadtbücherei insgesamt 32.056 Entlehnungen sowie 9.700 physische und 1.452 virtuelle Bibliotheksbesuche.

Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die Einwohnerzahlen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Quote je Einwohner	4,08	4,39	4,85

Die Quoten lagen deutlich über dem Landesrichtsatz von 2 Euro je Einwohner.

Ein großer Anteil der Belastungen von jährlich im Schnitt 72 % bzw. 29.728 Euro betraf den Personaleinsatz. Die Betreuung erfolgt durch 2 Gemeindebedienstete und setzt sich aus 0,3 PE in GD 18 für die Leitung und 0,2 PE in GD 20 für die Bibliothekarin zusammen. Für die Reinigung steht eine Hilfskraft mit 0,15 PE bereit.

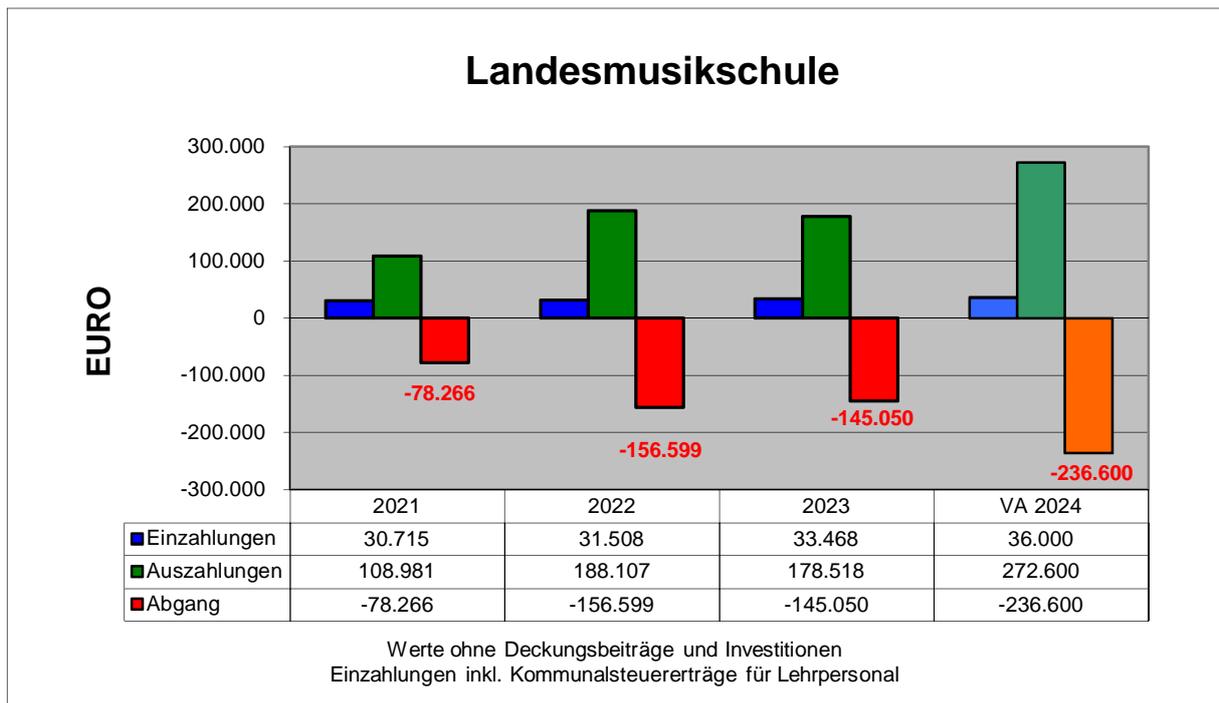
Eine Lese- und Gebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 28. September 2023. Die Einschreibgebühr für eine Lesekarte ist darin mit einem Euro festgesetzt. Die Ausleihgebühr beträgt pro Medium und Woche einen Euro für Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Für nicht zeitgerecht zurückgebrachte Medien ist zuerst eine Säumnisgebühr

in Höhe von 30 Cent pro Medium und Woche und danach die Verrechnung einer Mahngebühr in Höhe von 2 Euro vorgesehen. Der Erwerb einer Jahreskarte für Erwachsene (Entlehnfrist 4 Wochen) kostet 25 Euro.

Potenziale für eine Defizitsenkung werden vor allem in Form einer Erhöhung der Entlehnentgelte gesehen. Aber auch ein vermehrter Einsatz von Ehrenamtlichen und die Reduktion der Öffnungszeiten könnte zu einer Verminderung des Defizits führen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuschöpfen.

Landesmusikschule



Die im Rahmen des Oö. Landesmusikschulwerks als Hauptstandort geführte Landesmusikschule befindet sich im Ortszentrum von Mattighofen.

Die Schülerzahlen entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend dargestellt:

Schuljahr	Schüler aus Mattighofen	Gastschüler	Summe
2020/21	84	431	515
2021/22	76	447	523
2022/23	69	478	547
2023/24	69	507	576

Für Schüler aus anderen Gemeinden konnten entsprechend den Empfehlungen des Landes OÖ jährliche Deckungsbeiträge von 70 Euro je Schüler in Rechnung gestellt werden. Daraus resultierten im Prüfungszeitraum Einzahlungen von 29.960 Euro (2021), 31.220 Euro (2022) und 33.250 Euro (2023). Im Gegenzug mussten jedoch auch für Musikschulen anderer Gemeinden Deckungsbeiträge von 630 Euro (2021), von 770 Euro (2022) und von 700 Euro (2023) ausbezahlt werden.

Die Betriebsabgänge bezifferten sich ohne Einrechnung der Deckungsbeiträge, jedoch mit Berücksichtigung der für die Lehrkräfte lukrierten Kommunalsteuer auf 78.266 Euro (2021), 156.599 Euro (2022) und 145.050 Euro (2023). Für 2024 ist ein Defizitanstieg auf 236.600 Euro budgetiert, der primär durch höhere Personalkosten der Reinigungsbediensteten und Instandhaltungsmaßnahmen bedingt ist.

Bei Umlegung der Betriebsabgänge auf die Schülerzahlen ergibt sich für die Gemeinde eine Subventionsquote von 151 Euro (2021), von 295 Euro (2022) und von 260 Euro (2023).

Weitere wesentliche Feststellungen

Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten

Eine Tarifordnung für die Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten beschloss der Gemeinderat letztmalig im Februar 2024. Diese betrifft den Veranstaltungssaal im Schloss Mattighofen, die Sepp-Öller-Halle, den Stadtsaal und sonstige Räumlichkeiten (zB Volksschulturnsaal).

Die Raummieten liegen je Tag zwischen 150 Euro und 600 Euro. Daneben ist die Verrechnung von Reinigungskosten je nach dem Verschmutzungsgrad zwischen 30 Euro und 190 Euro vorgesehen. Die Tarifordnung enthält auch Regelungen für die Kostenverrechnung bei Arbeitseinsätzen (zB Technik, Transport, Auf- und Abbau) und für Leihentgelte (zB Licht- und Lautsprecheranlage, Bühnenelemente).

Die Einzahlungen aus den Nutzungsentgelten stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Veranstaltungssaal	-	103	2.029
Sepp-Öller-Halle	500	7.834	15.675
Stadtsaal	400	1.954	3.717
Summe	900	9.891	21.421

Laut der Tarifordnung gewährt die Gemeinde verschiedenen Veranstaltern Nachlässe von der Raummiete (100 % örtlichen Vereinen und Organisationen bei Veranstaltungen ohne Einnahmenerzielung, örtlichen Jugendgruppen bei Jugendturnieren und örtlichen Hobbykünstlern bei Ausstellungen; 50 % örtlichen Vereinen bei Veranstaltungen mit Einnahmenerzielung und Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Mattighofen bei Nutzung ohne gewerblichen Hintergrund). Außerdem erfolgt keine Kostenverrechnung für die Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit (zB Sporttraining).

Der Verzicht auf die gänzliche oder teilweise Einhebung von Entgelten von ortsansässigen Nutzern ist nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig. Die Europäische Union (EU) sieht darin eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Das Land OÖ hat den Gemeinden im Jahr 2017 eine Mustertarifordnung bereitgestellt.

Der Gemeinderat hat sich mit der Neuregelung der Nutzungsentgelte zu befassen.

Veranstaltungssaal

Der Veranstaltungssaal im Schloss Mattighofen bietet mit Bestuhlung Platz für 120 Gäste. Die Bühne hat eine Fläche von 18 m² und der Zuschauerraum eine solche von 84 m². Der Veranstaltungssaal verfügt über eine moderne technische Ausstattung.

Die Darstellung der Geldbewegungen des Veranstaltungssaals erfolgt unter dem Haushaltsansatz 300400. Die Netto-Auszahlungen beliefen sich auf 7.494 Euro (2021), 12.830 Euro (2022) und 15.101 Euro (2023).

Stadtsaal

Der Saal bietet im Parterre mit Bestuhlung Platz für 300 Personen und im Obergeschoss für 80 Personen. Der Saal ist 14 m breit und 25 m lang (Fläche von 224 m²).

In den Rechenwerken der Gemeinde ist für den Stadtsaal der Haushaltsansatz 300100 reserviert. Dort waren Netto-Auszahlungen von 17.137 Euro (2021), 23.061 Euro (2022) und 35.319 Euro (2023) dargestellt.

Sepp-Öller-Halle

Die Halle eignet sich neben der sportlichen Note auch für Veranstaltungen der größeren Art. Sie ist eine Mehrzweckhalle und kann in 3 gleichgroße Bereiche unterteilt werden. Sie hat eine Größe von 45 m x 27 m (somit je Hallenteil 15 m x 27 m). Das Foyer mit 330 m² kann bei Veranstaltungen ebenfalls genutzt werden. Bei einer Gesamtauslastung finden bis zu 800 Personen mit Bestuhlung Platz.

Die Geldbewegungen betreffend die Sepp-Öller-Halle werden anteilig unter der Volks- und Mittelschule dargestellt, da die überwiegende Saalnutzung durch diese 2 Pflichtschulen im Rahmen des Turnunterrichts erfolgt.

Die Pflichtschulen verfügen noch über einen weiteren Turnsaal, für dessen außerschulische Nutzung auch die Tarifordnung der Gemeinde Gültigkeit hat. Einzahlungen aus Nutzungsentgelten waren im Prüfungszeitraum in diesem Bereich keine dargestellt.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde verfügt über Wohngebäude an den Adressen Feldstraße 1b und 1c, Ludwig-Vogl-Straße 40, Peter-Rosegger-Straße 1 und 3 sowie Mattseerstraße 39 und 41 mit insgesamt 28 Mietwohnungen. Deren Verwaltung (inkl. Abschluss der Mietverträge und Verrechnung der Mieten) ist einer Wohnungsgenossenschaft übertragen. Miet- oder Pachtverhältnisse bestehen unter anderem auch in den Gemeindeobjekten Schloss Mattighofen, Stadtplatz Nr. 3 und Nr. 5.

Das Vorschlagsrecht zur Neuvermietung von Genossenschaftswohnungen (sofern dies der Gemeinde aufgrund vertraglicher Regelungen zukommt) und die Vergabe der eigenen Mietwohnungen übertrug der Gemeinderat zuletzt mit einer am 14. Dezember 2021 beschlossenen Verordnung gemäß § 44 Abs. 3 Oö. GemO 1990 an den Ausschuss für Soziales, Wohnung und Seniorenangelegenheiten.

Der wirtschaftliche Erfolg für die Wohn- und Geschäftsgebäude (Ansatz 853000, ohne Berücksichtigung der Miete und Verwaltungskostenpauschale für die „Gemeinde-KG“ sowie der Zinserträge aus der Mietzinsrücklage) stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Wohngebäude	2021	2022	2023
Einzahlungen	98.975	89.941	95.229
Auszahlungen	42.255	51.074	37.599
Saldo	56.720	38.867	57.630
Gesamtsaldo	153.217		

Geschäftsgebäude	2021	2022	2023
Einzahlungen	31.704	12.500	47.210
Auszahlungen	18.853	41.820	33.568
Saldo	12.851	-29.320	13.642
Gesamtsaldo	-2.827		

Der Negativsaldo 2022 im Bereich der Geschäftsgebäude war primär auf verminderte Mieterlöse – der Gastronomiebetrieb im Schloss war vorübergehend nicht vermietet – und auf Adaptierungsmaßnahmen in diesem Betrieb zurückzuführen.

Wohngebäude

Von den Einzahlungen entfielen jährlich durchschnittlich 68.139 Euro auf Mietzinse und der Rest auf Betriebskostenersätze. Die Auszahlungen setzten sich aus Instandhaltungen von jährlich im Schnitt 17.067 Euro und zum Rest aus den Betriebskosten zusammen.

Hinsichtlich Festsetzung der Mietzinse galten bei 3 Wohnungen mit vor März 1994 abgeschlossenen Mietverträgen die Regelungen zum Kategoriemietzins. Bei den restlichen Wohnungen gelangten die Regelungen zum Richtwertmietzins zur Anwendung.

Die verrechneten Richtwertmieten je m² lagen zum Prüfungszeitpunkt netto zwischen 2,44 Euro und 4,46 Euro, damit deutlich unter dem für OÖ geltenden Richtwertmietzins von 7,23 Euro je m².

Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

Die Bereitstellung von Wohnungen stellt keine Kernaufgabe einer Gemeinde dar.

Die Wohngebäude befinden sich größtenteils in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Aus diesem Grunde ist bereits der Abbruch des Gebäudeobjekts Mattseerstraße und die Nachnutzung der freiwerdenden Grundfläche als Freibadparkplatz geplant.

Es wird ein Handlungsbedarf des Gemeinderats für eine Grundsatzentscheidung der gemeindeseitigen Weiterführung der verbleibenden Wohnhäuser als Mietobjekte und in diesem Zusammenhang die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen oder die Veräußerung der Liegenschaften gesehen.

Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Schloss Mattighofen

Im Schloss Mattighofen bestehen Räumlichkeiten mit einer Fläche von 330 m² für einen Gastronomiebetrieb. Hierzu beschloss der Gemeinderat letztmalig am 7. Juli 2022 einen Pachtvertrag. Der wertgesicherte Nettozins beträgt monatlich 6,42 Euro je m². Die Betriebskosten inkludieren eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende Verwaltungskostenpauschale.

Der Pachtzins bewegt sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Es wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung einen angepassten Zins festzusetzen.

Stadtplatz Nr. 3 und Nr. 5

Im 2. Obergeschoss des ehemaligen Stadtamtsgebäudes ist ein von einer karitativen Organisation betriebenes Lerncafé untergebracht. Hierzu besteht seit November 2022 ein Prekariatsvertrag. Die Räumlichkeiten stellt die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung, zu den Betriebskosten wird eine monatliche Pauschale von 100 Euro vorgeschrieben.

An der Adresse Stadtplatz 5 besteht ein Büro eines überregional tätigen Betreuungsvereins. Die monatliche Pauschalmiete beträgt 65 Euro. Monatlich werden in gleicher Höhe auch pauschalierte Betriebskosten eingehoben.

An der Adresse Stadtplatz Nr. 3 und Nr. 5 befindet sich auch eine Krabbelstube eines örtlichen Wirtschaftsbetriebs. Hierzu besteht seit Mai 2023 ein Mietverhältnis, zu dem im Gemeinderat am 27. April 2023 eine Beschlussfassung erfolgte. Der wertgesicherte Monatszins beträgt netto 1.500 Euro, woraus sich bei einer Nutzungsfläche von 207 m² ein Wert von 7,25 Euro je m² errechnet. Zur Bedeckung der Betriebskosten wird eine wertgesicherte monatliche Pauschale von netto 400 Euro verrechnet.

Die Regelungen für die Vermietung der Objekte Stadtplatz Nr. 3 und Nr. 5 können als angepasst angesehen werden.

Lastenstraße 4

Dieses Gemeindeobjekt war letztmalig bis Juni 2017 vermietet. Der Gemeinderat befasste sich mit einer Nachnutzung des Objekts, wobei er bis zum Prüfungszeitpunkt keine definitive Entscheidung traf.

Der Gemeinderat sollte eine Entscheidung hinsichtlich der Nachnutzung des Objekts herbeiführen. Falls keine geeignete Nutzung gefunden werden kann, sollte auch die Möglichkeit einer Veräußerung angedacht werden.

Vereinsnutzung

Vereinsheim Mittelstraße 2

In diesem Gebäudeobjekt der Gemeinde sind 3 Vereine untergebracht. Das Vereinsheim bescherte der Gemeinde Netto-Auszahlungen (Haushaltsansatz 300200) von 4.369 Euro (2021), 6.207 Euro (2022) und 9.973 Euro (2023). Auf die laufenden Betriebskosten entfielen davon 2.991 Euro (2021), 4.950 Euro (2022) und 8.636 Euro (2023).

Es besteht nur mit einem Verein eine Nutzungsvereinbarung aus 1996, die sich jedoch auf ein anderes Gemeindeobjekt (Kindergarten Ost) bezieht.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss schriftlicher Nutzungsvereinbarungen empfohlen.

Kindergarten Ost

Im Dachgeschoss des Kindergartens werden Räumlichkeiten von Vereinen genutzt. Hierzu bestehen Vereinbarungen aus 1996 zur unentgeltlichen Überlassung als Prekarium. Die Tragung der Betriebskosten, die in den Rechenwerken der Gemeinde dem Kindergarten angelastet werden, erfolgt durch die Gemeinde.

Landesmusikschule

Im 1. Obergeschoss befinden sich Vereinsräumlichkeiten, zu denen ein Übereinkommen mit einem Verein zur unentgeltlichen Nutzung aus 1989 besteht. In den Rechenwerken der Gemeinde werden die Betriebskosten der Landesmusikschule angelastet.

Landesmusikschule-Nebengebäude

In diesem Gemeindeobjekt ist ein Musikprobenlokal untergebracht, zu denen ein Übereinkommen mit einem Verein zur unentgeltlichen Nutzung aus 1989 besteht. Die in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 300300 dargestellten Netto-Auszahlungen, die sich aus Strom- und Heizkosten zusammensetzten, umfassten 2.603 Euro (2021), 3.158 Euro (2022) und 8.095 Euro (2023).

Es wird als zumutbar erachtet, dass im Rahmen der Nutzung von Gemeindeobjekten durch Vereine die laufenden Betriebskosten vereinsseitig getragen werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Sportanlagen

Zum Gemeindeeigentum zählen eine Tennis-, eine Stockschißen- und eine Fußballanlage. Für die Sportausübung stellt die Gemeinde weiters einen von einem Dritten angemieteten Trainingsplatz bereit. Daneben besteht im Gemeindegebiet auch noch eine einem Verein gehörende Sportanlage. Die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde ist Vereinen übertragen. Dazu bestehen Verträgen aus 1962, 2008 (mit Ergänzung aus 2017) und 2016. Die jährlichen Anerkennungszinse betragen insgesamt 24 Euro.

Die Geldbewegungen im Bereich der Sportanlagen sind in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 262000 dargestellt. Die Netto-Auszahlungen beliefen sich ohne Berücksichtigung der Vereinssubventionen auf jährlich durchschnittlich 43.611 Euro. Davon entfiel ein Großteil von jährlich im Schnitt 34.381 Euro auf Vergütungsleistungen für den Bauhof und den Fuhrpark.

Die Betriebskosten bei den Sportanlagen werden von den Vereinen beglichen, jedoch von der Gemeinde im Subventionswege wieder rückerstattet.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen übernommen werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Eltern-Kind-Zentrum

Im Gemeindeobjekt Stadtplatz 3 betreibt ein überregional tätiger Betreuungsverein ein Eltern-Kind-Zentrum. Zur Vermietung besteht ein vom Senioren-, Sozial- und Wohnungsausschuss der Gemeinde am 11. Februar 2004 beschlossener Vertrag. Der wertgesicherte Mietzins betrug 2023 monatlich 437 Euro.

Die Reinigung erfolgt durch Gemeindepersonal (wöchentlich 10 Arbeitsstunden). In diesem Zusammenhang verrechnet die Gemeinde dem Verein entsprechend den Regelungen im Mietvertrag einen wertgesicherten pauschalen Kostenersatz (2023 monatlich 172 Euro).

Die für das Eltern-Kind-Zentrum in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 240400 dargestellten Netto-Auszahlungen betrugen 9.201 Euro (2021) und 1.079 Euro (2022). 2023 stiegen sie auf 20.124 Euro an, was vorwiegend auf vermehrte Instandhaltungen und Gaskosten zurückzuführen war. In diesen Beträgen nicht inkludiert sind die dem Verein jährlich gewährten Subventionszahlungen von 22.400 Euro (2021), 30.000 Euro (2022) und 33.000 Euro (2023).

Mit der Thematik der jährlichen Subventionszahlung befasste sich der Gemeinderat letztmalig am 1. Dezember 2016. Dabei erfolgte ein Beschluss für die Gewährung einer jährlichen Abgangsdeckung von maximal 30.000 Euro und die erforderliche gesonderte Beschlussfassung bei Überschreitung dieses Maximums.

Für die 2023 über dem Betrag von 30.000 Euro gelegene Subventionszahlung von 3.000 Euro erfolgte im Gemeinderat keine Beschlussfassung.

Der Auszahlung einer Subvention hat entsprechend den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 ein Beschluss des zuständigen Kollegialorgans voranzugehen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Jugendzentrum

Im Objekt Moosstraße 3, das nicht zum Vermögen der Gemeinde zählt, betreibt ein landesweit tätiger Unterstützungsverein ein Jugendzentrum. Dieses ist von Montag bis Freitag von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Eine Vereinbarung mit dem Verein beschloss der Gemeinderat letztmalig am 15. April 2021. Sie umfasst unter anderen die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der Personalkosten für 2 hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit und zur Erstattung eines Verwaltungskostenbeitrags von 6 % der Personalkosten.

Die Auszahlungen der Gemeinde für das Jugendzentrum (Haushaltsansatz 259000) bezifferten sich auf 27.140 Euro (2021), 60.449 Euro (2022) und 72.386 Euro (2023).

Das Betreuungs- und Veranstaltungsangebot nutzten laut den Statistiken des Betreibervereins 2022 insgesamt 2.887 Jugendliche und 2023 insgesamt 1.768 Jugendliche.

Der gesellschaftliche Wert und die Bedeutung der Jugendarbeit in Form des Angebots eines Jugendzentrums wird jedenfalls anerkannt.

Im Hinblick auf die rückläufige Besucherzahl und die steigenden Geldzuwendungen wird jedoch empfohlen, mit dem Betreiberverein Gespräche hinsichtlich einer inhaltlichen Neuausrichtung und der Suche sowie der Umsetzung von Einsparungspotenzialen aufzunehmen.

Kultur

Die Darstellung der Geldbewegungen zum Themenbereich Kultur erfolgte in den Rechenwerken der Gemeinde unter den Haushaltsansätzen 351000-351023. Sie betrafen anteilige Lohnkosten (10 %) des für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Verwaltungsbediensteten, im Rahmen von Veranstaltungen der Gemeinde aufgelaufene Ein- und Auszahlungen sowie Kulturförderungen.

Die Netto-Auszahlungen beliefen sich ohne Berücksichtigung der Kulturförderungen auf 24.126 Euro (2021), 60.357 Euro (2022) und 66.083 Euro (2023). Davon entfielen die größten Anteile von durchschnittlich 22.625 Euro auf die Veranstaltungen, 16.015 Euro auf die Bauhofleistungen und 8.125 Euro auf die Personalkosten für den Verwaltungsbediensteten. Die verminderten Haushaltsbelastungen 2021 waren vorwiegend durch die Corona-Pandemie bedingt. Bei Umlegung der Netto-Auszahlungen auf die Einwohnerzahl (7.727 laut GR-Wahl 2021) ergab sich ein durchschnittlicher Belastungswert von 6,50 Euro.

Essen auf Rädern

Für ältere Personen bietet die Gemeinde von Montag bis Freitag die Aktion Essen auf Rädern an. Das Essen wird im örtlichen Bezirksseniorenzentrum zubereitet und von einer mit 50 % beschäftigten Gemeindebediensteten zugestellt.

In anderen Gemeinden erfolgt die Essenzustellung oftmals durch ehrenamtliche Mitarbeiter.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten des Einsatzes solcher Mitarbeiter zu prüfen.

Den Essensteilnehmern werden aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Dezember 2018 je Portion 7 Euro verrechnet. Eine Ermäßigung von 2 Euro gibt es für Personen mit GIS-Befreiung.

Die Finanzgebarung dieses Sozialangebots stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	78.443	63.784	67.455
Einzahlungen	52.030	40.354	35.624
Netto-Auszahlungen	26.413	23.430	31.831

Bei Umlegung der Netto-Auszahlungen auf die Anzahl an Essensportionen ergaben sich für die Gemeinde die folgenden Subventionsquoten je Portion (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Essensportionen	8.816	6.438	5.857
Subventionsquote je Portion	3,00	3,64	5,43

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten beim Sozialangebot Essen auf Rädern auszahlungsdeckende Entgelte eingehoben werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Neugestaltung der Essensentgelte befassen.

Wald

Die Gemeinde verfügt über zahlreiche Waldgrundstücke mit einer Gesamtfläche von etwa 110 Hektar. Der von der Gemeinde geführte Waldkindergarten befindet sich in einem Teil des gemeindeeigenen Waldes.

Die Finanzgebarung wies unter dem Haushaltsansatz 842000 die nachfolgenden Geldbewegungen aus (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Einzahlungen	43.405	77.959	152.326
Auszahlungen	42.505	83.770	86.066
Überschuss/Fehlbetrag	900	-5.811	66.260

Die Einzahlungen betrafen primär (durchschnittlich 89 % pro Jahr) Leistungserlöse aus Holzverkäufen.

Die Waldbetreuung (Holzschlägerungen, Durchforstungen und andere forstliche Dienstleistungen) erfolgt überwiegend über 2 Fremddienstleister, wofür in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt 92.394 Euro aufzuwenden waren. Gesamtkosten von 92.557 Euro entfielen auf die Mithilfe durch den Bauhof in Form von Vergütungsleistungen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 1. Oktober 2019 gewährte die Gemeinde ihren Bediensteten für den Bezug von Brennholz aus dem Gemeindewald 50 % Rabatt auf den Holzpreis. Die beschlossenen Netto-Holzpreise je Raummeter beliefen sich auf 45 Euro für Hartholz und 35 Euro für Weichholz, somit für Mitarbeiter 22,50 Euro bzw. 17,50 Euro netto je Raummeter. Der Bezug je Mitarbeiter pro Jahr ist auf 10 Raummeter limitiert. Der Stadtrat sprach sich mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 gegen eine Anhebung der Bezugspreise aus.

Der zum Prüfungszeitpunkt bekanntgegebene Marktpreis für OÖ lag netto für Hartholz zwischen 110 Euro und 125 Euro und Weichholz zwischen 80 Euro und 95 Euro je Raummeter.

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 umfasst Möglichkeiten für die Gewährung von Sozialleistungen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten mit den Bezugspreisen zumindest die Holzernte- und Holzspaltungskosten abgedeckt werden können.

Es wird empfohlen, die Höhe der Bezugspreise zu überdenken.

Den Bediensteten wird eine Zustellung des Brennholzes durch den Bauhof angeboten. Die Verrechnung des Holzbezugs sowie der Transportkosten erfolgt steuerfrei.

Gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig. Die Steuer beträgt grundsätzlich für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20 % der Bemessungsgrundlage. Für die Lieferung und die Einfuhr von Brennholz in jeglicher Form ist der ermäßigte Steuersatz von 13 % anzuwenden.

Die Gemeinde sollte sich um eine Abklärung der anzuwendenden Steuersätze bemühen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft. Die Bewirtschaftung von Waldflächen zählt nicht zu den Grundaufgaben einer Gemeinde.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat auf Grundlage von Schätzungsgutachten mit den Möglichkeiten der Veräußerung von zumindest einem Teil der Waldgrundstücke auseinandersetzt.

Parkraumbewirtschaftung

Eine Verordnung für die Einhebung von Parkgebühren für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen beschloss der Gemeinderat analog den Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes am 28. September 2006. Eine Gebührenpflicht mit einer maximalen Parkdauer von 120 Minuten besteht in 3 Bereichen. Die Parkgebühr beträgt 10 Cent je 8 Minuten.

Die Höhe der Parkgebühr stellt sich im Vergleich mit anderen Städten als angepasst dar.

Die Gebührenpflicht erstreckt sich von Montag bis Freitag werktags jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Dies entspricht einem gebührenpflichtigen Zeitraum von 41 Stunden pro Woche.

Es wird als zumutbar erachtet, an den Werktagen von Montag bis Freitag auch in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr eine Parkgebühr einzuheben.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Einen Auftrag zur Parkraumüberwachung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 17. Februar 2022. Dieser beinhaltet die Überwachungsleistung (inkl. StVO-Delikte), die Ausstellung von Organstrafverfügungen mittels der zur Verfügung gestellten Datenerfassungsgeräte und die Entleerung der in den Parkscheinautomaten befindlichen Geldkassetten. Der vereinbarte Stundensatz entsprach bis Jahresende 2022 netto 39,39 Euro und wird jährlich indexiert. Die Parkraumüberwachung durch den Dienstleister erfolgt an 25 Stunden pro Woche.

Die Beauftragung des Dienstleisters erfolgte seit dem Jahr 1995 in Form von Folgeaufträgen und somit ohne die Einholung von Vergleichsangeboten.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, stets 3 Vergleichsangebote einzuholen. Dabei sollte nicht nur auf den Angebotspreis, sondern auch auf die gesicherte Überwachung während des gesamten gebührenpflichtigen Zeitraums Wert gelegt werden.

Die Gebarung der Parkraumbewirtschaftung wird unter dem Haushaltsansatz 612100 abgebildet. Diese stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Einzahlungen	28.043	15.835	11.723
Auszahlungen	90.849	56.935	80.962
Fehlbetrag	62.806	41.100	69.239

Den Einzahlungen lagen gänzlich die aufgrund einer Verwaltungsübertretung gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz in Rechnung gestellten Strafgebühren zugrunde. Die Auszahlungen betrafen überwiegend (durchschnittlich 91 % pro Jahr) Entgelte an den Überwachungsdienst.

Die Einzahlungen aus entrichteten Parkgebühren beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 339.357 Euro (2021: 109.456 Euro, 2022: 114.183 Euro, 2023: 115.718 Euro) und waren dem Haushaltsansatz 920000 zugeordnet.

Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde, die nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 4 zählt, besteht eine Freiwillige Feuerwehr.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) erstellte die Gemeinde 2018. Die Feuerwehr verfügt über die nachfolgend ersichtlichen Fahrzeuge:

Type	Bezeichnung	Baujahr
ULF	Universallöschfahrzeug	2004
TB	Teleskopmastbühne	2011
RLF-A	Rüstlöschfahrzeug mit Allrad	2015
KLFA-L	Kleinlöschfahrzeug in Logistikausführung	2018
LFA-B	Löschfahrzeug mit Allrad und Bergeausrüstung	2021
KDOF	Kommandofahrzeug	2023

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung und eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 beschloss der Gemeinderat letztmalig am 29. Februar 2024.

Die in den Rechenwerken der Gemeinde dargestellten Einzahlungen aus kostenpflichtigen Einsätzen betragen 5.004 Euro (2021), 5.746 Euro (2022) und 6.016 Euro (2023).

Der laufende Finanzbedarf der Gemeinde für das Feuerwehrwesen bezifferte sich auf 101.596 Euro (2021), 94.528 Euro (2022) und 116.346 Euro (2023). Daraus errechnen sich Belastungen je Einwohner zwischen 12,23 Euro und 15,06 Euro.

In diesen Werten nicht berücksichtigt sind Auszahlungen im Rahmen investiver Einzelvorhaben von insgesamt 569.812 Euro (Fahrzeuersatzbeschaffungen und Hubsteigerwartung). In der mittelfristigen Planung sind bis 2028 im Feuerwehrbereich keine neuen Investitionsvorhaben vorgesehen.

Die im Zusammenhang mit der Funktion als Gerätewart einhergehenden Tätigkeiten deckte ein Bauhofmitarbeiter mit wöchentlich 18 Arbeitsstunden ab. Auch die Reinigung des Feuerwehrhauses oblag einer Gemeindebediensteten mit wöchentlich 3 Arbeitsstunden.

Nach den ab 2023 geltenden Richtlinie des Oö. Landesfeuerwehrkommandos und des Landes OÖ sind die Kosten für die Reinigungskräfte in den Feuerwehrhäusern je zur Hälfte von der Gemeinde und der Feuerwehr zu tragen.

Die Gemeinde sollte dieser Richtlinie Beachtung schenken.

Dem Feuerwehrkommandant gewährte die Gemeinde eine monatliche Entschädigung von 882 Euro (2021), 908 Euro (2022) und 975 Euro (2023). Die Entschädigung steigt jährlich entsprechend der Gehaltserhöhungen der Gemeindebediensteten.

Gemäß § 21 Abs. 1 Oö. FWG 2015 ist der Feuerwehrdienst von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich unentgeltlich zu leisten, jedoch kann ihnen im Einzelfall von der Standortgemeinde auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstentgang oder ein glaubhaft gemachter Einkommensverlust, den sie bei Einsätzen, für die keine Kostenverrechnung gemäß § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 leg. cit. erfolgt, erlitten haben, ersetzt werden. Anträge auf Entschädigung sind bei der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres unter Anschluss der erforderlichen Nachweise und Belege einzubringen.

Der Gemeinderat ist mit dieser Thematik zu befassen.

Raumordnung – Planungskosten

Gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden.

Die Planungskosten bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen übernahm bis zum Prüfungszeitpunkt grundsätzlich die Gemeinde. Eine Weiterverrechnung erfolgte nur für sonstige externe Kosten. Die der Gemeinde aufgelaufenen und unter dem Haushaltsansatz 031000 dargestellten Netto-Auszahlungen betragen insgesamt 6.375 Euro.

Die Kosten der Planausarbeitung sollten den Widmungswerbern weiterverrechnet werden.

Zur Bedeckung der Personal- bzw. Verwaltungskosten der Allgemeinen Verwaltung bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen beschloss der Gemeinderat am 6. Dezember 2018 die Verrechnung von Kostenpauschalen von 500 Euro bei Einleitung und weiterer 500 Euro bei Genehmigung des Verfahrens. Im Prüfungszeitraum betraf dies 2 Fälle.

Die Verrechnung solcher Kostenersätze findet in den gesetzlichen Regelungen keine Deckung und ist daher unzulässig.

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufhebung des Beschlusses aus 2018 zu befassen. Die Kostenersätze sind rückzuerstatten.

Infrastrukturkostenbeiträge

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Laut den Ausführungen der Gemeinde ergab sich aufgrund der guten infrastrukturellen Aufschließung des Gemeindegebiets bis zum Prüfungszeitpunkt nur in einem Fall (2021) die Thematik der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen. Letztendlich kam jedoch das Umwidmungsprojekt nicht zustande.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Berechnung und Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren erfolgte nach den Gebührenordnungen der Gemeinde.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Volksschule

Die Finanzgebarung der Volksschule stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde (Haushaltsansätze 211000 und 211001, ohne Gastschulbeiträge) wie folgt dar (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	342.367	404.357	437.173
Einzahlungen	18.244	5.821	423
Netto-Auszahlungen	324.123	398.536	436.750
Ø Schülerzahl	329	337	343
Pro-Kopf-Wert je Schüler	985	1.184	1.275

Von den Gesamtauszahlungen betrafen hohe Anteile zwischen jährlich 200.762 Euro und 228.928 Euro die Personalkosten. Die jährlichen Kosten für Strom und Gas bewegten sich zwischen 34.970 Euro und 94.494 Euro. Die Instandhaltungsmaßnahmen verursachten Kosten von durchschnittlich 33.073 Euro. Den jährlichen Anstieg der gesamten Netto-Auszahlungen bedingte vor allem die Kostendynamik in diesen 3 Bereichen. Die Einzahlungen aus den Gastschulbeiträgen lagen jährlich zwischen 20.594 Euro und 27.666 Euro.

Mittelschule

Die Geldbewegungen unter den Haushaltsansätzen 212000 und 212001 (exkl. Gastschulbeiträge und Operating-Leasing) stellten sich nachfolgend dar (Geldbeträge in Euro, exkl. Gastschulbeiträge):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	629.035	588.879	673.916
Einzahlungen	35.136	33.444	15.130
Netto-Auszahlungen	593.899	555.435	658.786
Ø Schülerzahl	308	334	368
Pro-Kopf-Wert je Schüler	1.928	1.664	1.789

Die größten Auszahlungen betrafen Personalkosten (im Schnitt 309.789 Euro), Instandhaltungen (zwischen 73.702 Euro und 142.772 Euro), Strom- und Gaskosten (zwischen 45.151 Euro und 74.545 Euro) und Bauhofvergütungen (zwischen 24.662 Euro und 37.338 Euro). Hohe Anteile der Netto-Auszahlungen konnten durch Gastschulbeiträge bedeckt werden (jährlich zwischen 208.782 Euro und 229.399 Euro).

Polytechnische Schule

Für die Geldbewegungen der Polytechnischen Schule sind die Haushaltsansätze 214000 und 214001 reserviert. Dort stellte sich die Finanzgebarung nachfolgend dar (Geldbeträge in Euro, exkl. Gastschulbeiträge):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	173.935	164.133	168.433
Einzahlungen	10.066	10.099	5.108
Netto-Auszahlungen	163.869	154.034	163.325
Ø Schülerzahl	89	75	69
Pro-Kopf-Wert je Schüler	1.850	2.048	2.374

Auch hier betrafen hohe Anteile der jährlichen Auszahlungen die Personalkosten (durchschnittlich 68.915 Euro), die Instandhaltungen (im Schnitt 25.834 Euro) und die Investitionen (durchschnittlich 18.202 Euro). Die Einzahlungen aus den Gastschulbeiträgen bewegten sich jährlich zwischen 99.913 Euro und 122.902 Euro.

Allgemeine Sonderschule

Die Gemeinde verfügt auch über eine Allgemeine Sonderschule. Die Geldbewegungen dieser Betreuungseinrichtung sind in den Rechenwerken der Gemeinde unter den Haushaltsansätzen 213000 und 213001 dargestellt (Geldbeträge ohne Gastschulbeiträge):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	153.409	192.540	269.326
Einzahlungen	23.141	25.728	48.972
Netto-Auszahlungen	130.268	166.812	220.354
Ø Schülerzahl	13	17	23
Pro-Kopf-Wert je Schüler	9.869	9.587	9.750

Von den Auszahlungen entfielen jährlich zwischen 112.979 Euro und 161.513 Euro auf die Personalkosten. Große Teile des jährlichen Geldbedarfs konnten durch die Gastschulbeiträge von durchschnittlich 105.049 Euro bedeckt werden.

Globalbudgets

Gemäß § 17 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung kann der Gemeinderat Einrichtungen der Gemeinde im Rahmen des Gemeindevoranschlags die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung übertragen. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sollten in diesem Bereich eingesparte Ausgabenkredite in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können. Die näheren Details (zB Verwendungszweck, Verwendungsnachweis, Höhe) sind mit der jeweiligen Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.

Globalbudgets gewährte die Gemeinde der Volks-, Mittel-, Sonder-, Musik- und Polytechnischen Schule in Form der Festlegung entsprechender Globalbudgetrahmen in den Gemeindevoranschlägen. Die Begleichung der Rechnungen erfolgte durch die Gemeinde. Eingesparte Ausgabenkredite blieben den Schulen im Folgejahr erhalten.

Zu den Globalbudgets bestehen entgegen den gesetzlichen Regelungen keine schriftlichen Vereinbarungen.

Mit den Schulen hat der Gemeinderat schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Gemäß VRV 2015 können die Gemeinden in ihr Vermögen nur Sachanlagen aufnehmen, wenn die Rechnung auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung).

Einzelne Rechnungen waren auf die Schulen und nicht auf die Gemeinde ausgestellt.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Der Umfang der Globalbudgets stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	VA 2024
Volksschule	34.000	31.500	32.000	33.000
Nachmittagsbetreuung Volksschule	3.700	3.000	3.000	3.000
Mittelschule	51.000	58.500	55.000	60.000
Nachmittagsbetreuung Mittelschule	1.000	500	3.000	3.000
Sonderschule	8.500	8.500	8.500	18.500
Polytechnische Schule	29.700	29.700	28.500	23.500
Musikschule	10.000	10.000	18.000	27.000
Summe	137.900	141.700	148.000	168.000

Die Ende 2023 verbliebenen und 2024 übernommenen Restguthaben aus den Globalbudgets betragen in der Volksschule 8.072 Euro, Nachmittagsbetreuung der Volksschule 66 Euro, Mittelschule 2.561 Euro, Nachmittagsbetreuung der Mittelschule 2.916 Euro, Sonderschule 160 Euro und Polytechnischen Schule 848 Euro. In der Musikschule ergab sich Ende 2023 ein Negativsaldo von 3.886 Euro, der im Rahmen des Globalbudgets 2024 ausgeglichen wird.

In den Pflichtschulen stellten sich die für den Prüfungszeitraum errechneten Pro-Kopf-Werte je Schüler zum Großteil als hoch dar. Zurückzuführen waren diese unter anderem auf die im Vergleich mit anderen Schulen zum Teil auf hohem Niveau bereitgestellten Globalbudgets.

Es wird empfohlen, Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Finanzgebarung der Pflichtschulen auszuloten und diese konsequent umzusetzen. Dabei sollte auch eine Verminderung der jährlichen Globalbudgets ins Auge gefasst werden.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine Überprüfung der von der Gemeinde 2024 in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks-, Mittel-, Polytechnische und Allgemeine Sonderschule sowie die Schülerspeisung. Diese ergab keine Beanstandungen.

Die von der Gemeinde Mattighofen an andere Gemeinden zu entrichtenden Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge werden unter dem Haushaltsansatz 210000 dargestellt. Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibungen 2024. Auch diese ergab keine Beanstandungen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für die Schüler der Volks- und Mittelschule besteht während des Schuljahres das Angebot einer Nachmittagsbetreuung. Die Betreuung in der Volksschule kann Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr in Anspruch genommen werden. Die Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule steht Montag bis Donnerstag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Die Betreuung in der Zeit des schulischen Teils liegt beim Lehrpersonal und des Freizeitteils bei einem Betreuungsverein.

Der Bedarf des Betreuungsangebots gestaltete sich in den Schuljahren 2020/21 bis 2023/24 wie nachfolgend dargestellt:

Schuljahr	Schülerzahl Volksschule	Schülerzahl Mittelschule	Gesamt-schülerzahl
2020/21	59	15	74
2021/22	80	15	95
2022/23	85	18	103
2023/24	110	25	135

In der Volksschule waren in den Schuljahren 2020/21 bis 2023/24 zwischen 4 und 7 Gruppen jährlich zu betreuen. In der Mittelschule war im selben Zeitraum jährlich eine Gruppe zu führen.

Eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 27. April 2023. Der Kostenbeitrag für die Betreuung beträgt jährlich 250 Euro und ist an den Betreuungsverein zu entrichten. Sind mehrere Kinder einer Familie in der Betreuungseinrichtung angemeldet, so erfolgt auf das 2. Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag in Höhe von 100 % auf den Kostenbeitrag.

Die Möglichkeit der schulischen Tagesbetreuung besteht für Schüler der Volksschule zusätzlich außerhalb des Schulbetriebs. Für die außerschulische Betreuung wird ein Kostenbeitrag von 10 Euro pro Schüler und angemeldetem Tag verrechnet.

Der Geldbedarf der Gemeinde für die Nachmittagsbetreuung der Volks- und Mittelschule bezifferte sich auf 57.026 Euro (2021), 67.941 Euro (2022) und 76.342 Euro (2023). Die jährlichen Netto-Belastungen stellten sich als überdurchschnittlich hoch dar.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird eine Anhebung der Elternbeiträge als angebracht erachtet. Es wird empfohlen, auch weitere Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Gemäß Bildungsinvestitionsgesetz ist der Personalaufwand, der einem Schulerhalter für den Freizeitbereich durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht, förderbar (max. 9.000 Euro jährlich je Gruppe während der Schulzeit und max. 6.500 Euro jährlich je Gruppe außerhalb der Schulzeit). Aus den von der Gemeinde jährlich fristgerecht eingebrachten Ansuchen konnten Zuschüsse in Höhe von 47.708 Euro (2021), 55.083 Euro (2022) und 69.500 Euro (2023) lukriert werden.

Eine Nachmittagsbetreuung in der Allgemeinen Sonderschule wird von der Gemeinde angeboten. Für die Betreuung beschäftigt die Gemeinde 3 Bedienstete mit insgesamt 1,23 PE. Die Öffnungszeiten entsprechen jenen der Mittelschule. In der vom Gemeinderat am 27. April 2023 beschlossenen Tarifordnung ist ein jährlicher Kostenbeitrag in Höhe von 250 Euro festgesetzt.

Die Gebarungsdarstellung der Nachmittagsbetreuung für die Allgemeine Sonderschule findet sich unter dem Haushaltsansatz 213000 (Sonderschule). Eine genaue Abgrenzung der Ein- und Auszahlungen für die Nachmittagsbetreuung war nicht möglich.

Es wird empfohlen, die Nachmittagsbetreuung am Haushaltsansatz der jeweiligen Schule in der 4. Dekade mit der Ziffer 8 (zB Haushaltsansatz 211800) zu unterteilen.

Versicherungen

Die Prämienauszahlungen für Versicherungen lagen bei 69.268 Euro (2021), 81.007 Euro (2022) und 82.587 Euro (2023). Für das Jahr 2023 entspricht das einer Auszahlung je Einwohner von 10,69 Euro.

Die Gemeinde verfügt über Kollektivunfallversicherungen für ihre Kindergärten (Prämienzahlung 2023 von insgesamt 474 Euro). Für die Büroausstattung des Gemeindeamts besteht eine Elektronikversicherung (Prämienzahlung 2023 880 Euro).

Der Abschluss einer Kollektivunfallversicherung im Kindergarten wird vom Land OÖ nicht empfohlen, da Kinder in Betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte kostenlos unfallversichert sind. Bei Elektronikversicherungen sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse Aufschluss über die Notwendigkeit geben können.

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen zu überdenken.

Die Durchführung einer unabhängigen Versicherungsanalyse und Neuausschreibung der diversen Versicherungen war zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bereits im Gange.

Wärmeversorgung

Die Gemeinde bezog zum Prüfungszeitpunkt die Wärme für sämtliche Gemeindeobjekte aus Gas. Zu den Vielverbrauchern zählten 2023 die Schulgebäude mit einem Anteil von 49 % und das Bauhof- und Feuerwehreal mit einem Anteil von 12 % am Gesamtverbrauch.

Mit dem Energieanbieter für Gas bestand seit 7. November 2022 ein Wärmeliefervertrag, welcher ein Jahr Gültigkeit hatte. Zu Jahresende 2023 entschied sich der Gemeinderat aufgrund der Marktsituation (Einschätzung der Regulierungsbehörde) den Vertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern. Der monatliche Arbeitspreis errechnet sich anhand des börsennotierten Energiepreises zuzüglich eines Aufschlags („Handling Fee“) in Höhe von 0,565 Cent pro kWh. Der monatliche Pauschalgrundpreis beträgt 2,50 Euro pro Zählpunkt.

Die Auszahlungen beliefen sich auf 83.740 Euro (2021), 104.242 Euro (2022) und 317.361 Euro (2023). Der Anstieg der Gaskosten 2023 lässt sich mit einer Erhöhung des Arbeitspreises (Floaterpreis) zwischen 416 % und 237 % gegenüber dem Vorjahr und daraus resultierende höhere monatliche Teilzahlungsbeträge begründen.

Laut den Endabrechnungen des Gasanbieters für 2023 erwuchs der Gemeinde ein Guthaben von insgesamt 147.787 Euro, welches zu Beginn 2024 am Gemeindep konto einlangte. Abzüglich des Guthabens ergeben sich Gesamtauszahlungen für das Jahr 2023 in Höhe von 169.574 Euro.

Im Budget 2024 sind Gesamtauszahlungen für die Wärmeversorgung von 268.900 Euro veranschlagt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der geforderten ökologischen Ausrichtung für den Klimaschutz wird der Gemeinde empfohlen, Alternativangebote für neue Heizsysteme einzuholen und in der mittelfristigen Planung entsprechende Akzente vorzusehen.

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich 2021 bis 2023 auf insgesamt 593.489 Euro. Zu den Vielverbrauchern zählten folgende Bereiche (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Gesamtauszahlungen	184.729	170.453	238.307
davon:			
Schulen (inkl. Landesmusikschule)	53.082	50.759	75.844
Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	52.270	50.893	68.835
Wasserversorgung	23.231	18.932	32.219
Freibad	14.773	15.432	16.830
Gemeindeamt	9.625	7.740	9.787
Veranstaltungssäle	7.512	6.799	9.366
Kindergärten und Krabbelstube	8.358	6.014	8.287
Bauhof	5.223	4.790	6.073

Im Voranschlag 2024 geht die Gemeinde von Gesamtauszahlungen für Strom in Höhe von 302.500 Euro aus.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 7. November 2022 vor, welchen der Gemeinderat aufgrund der Marktsituation (Einschätzung der Regulierungsbehörde) zu Jahresende 2023 um ein weiteres Jahr verlängerte. Der monatliche Arbeitspreis errechnet sich anhand des börsennotierten Energiepreises zuzüglich eines Aufschlags („Handling Fee“) in Höhe von 1,30 Cent pro kWh. Der monatliche Pauschalgrundpreis beträgt 2,50 Euro pro Zählpunkt.

Das Land OÖ empfiehlt, die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Freiwillige Ausgaben

Wirtschaftsförderungen

Für Wirtschaftsförderungen beschloss der Gemeinderat zuletzt am 28. April 2022 Richtlinien – Anträge können im Abstand von 3 Jahren eingebracht werden. Sie umfassen

- Investitionsförderungen, welche die Sicherung bestehender oder/und die Schaffung neuer Arbeitsplätze gewährleisten (Neugründung oder Modernisierung eines Betriebs, Einhaltung von Umweltschutzauflagen, Not- und Katastrophenhilfe, Erhaltung oder Verbesserung der Nahversorgung inkl. gesundheitliche Versorgung und Förderung des Tourismus). Eine der Förderungsvoraussetzungen sind abschreibungsfähige Investitionskosten von mindestens 5.000 Euro.
- von den Investitionskosten unabhängige Förderungen für den Ausbau und die Erhaltung der medizinischen Infrastruktur in Form der Niederlassung praktizierender Ärzte und Physiotherapeuten.

Die Förderung für Investitionen ist mit maximal 5 % des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch 12.450 Euro, begrenzt, wobei der Betrag jährlich zum 1. Jänner laut VPI angepasst wird. Die Förderung im Bereich der medizinischen Nahversorgung beträgt im Rahmen der Neueröffnung oder der Übernahme einer Ordination oder Praxis für Ärzte 10.000 Euro und für Physiotherapeuten 750 Euro.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Förderungen betragen 2021 insgesamt 26.630 Euro (5 Fälle), 2022 insgesamt 34.070 Euro (7 Fälle) und 2023 insgesamt 30.510 Euro (4 Fälle).

Abweichend zu den angeführten Richtlinien beschloss der Gemeinderat 2023 Einmalförderungen im Zusammenhang mit der Eröffnung einer Arztpraxis von 50.000 Euro und einer Betriebsansiedlung von 150.000 Euro (Auszahlung 2024).

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Betriebsförderungen durch Gemeinden bestehen Richtlinien des Landes OÖ. Demnach können Betriebsförderungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Form der Refundierung von maximal 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von 3 Jahren gewährt werden.

Die Regelungen der Stadtgemeinde Mattighofen für die Gewährung von Wirtschaftsförderungen sowie die 2023 erfolgten Sonderförderungen wichen von den Landesrichtlinien ab.

Zum Zweck einer einheitlichen Vorgehensweise aller öö. Gemeinden und zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung wird empfohlen, den Wirtschaftsförderungen die Richtlinien des Landes OÖ zugrunde zu legen.

Der Haushaltsansatz 789000 umfasste neben den Wirtschaftsförderungen auch Subventionszahlungen an eine Organisation bestehend aus dem Zusammenschluss verschiedener Mitgliedsbetriebe. Die Zahlungen beliefen sich auf 30.500 Euro (2021), 48.000 Euro (2022) und 50.000 Euro (2023).

Förderungen für Vereine und Organisationen

Laut einer vorliegenden Aufstellung umfassten die Förderungen für Vereine und Organisationen 99.440 Euro (2021), 130.005 Euro (2022) und 125.154 Euro (2023). Darin nicht inkludiert sind jedoch von der Gemeinde teilweise übernommene Betriebskosten im Rahmen der Nutzung von Gemeindeeinrichtungen durch Dritte.

Bei den jährlichen Subventionen an Vereine und Organisationen unterscheidet die Gemeinde zwischen laufenden und außerordentlichen Geldzuwendungen.

Verwendungsnachweise forderte die Gemeinde von den Vereinen und Organisationen für die außerordentlichen Geldzuwendungen ein, für die laufenden Zuwendungen jedoch nicht.

Der Auszahlung einer Subvention ist ein entsprechender Verwendungsnachweis zugrunde zu legen.

Subventionszahlungen ohne Verwendungsnachweis haben zu unterbleiben.

Förderungen für Privatpersonen

Auch für Förderungen an Privatpersonen stellte die Gemeinde eine Aufstellung bereit. Sie wies Auszahlungen von 54.954 Euro (2021), 75.235 Euro (2022) und 109.665 Euro (2023) aus.

Davon betraf ein großer Anteil unter dem Haushaltsansatz 439000 dargestellte Taxigutscheine von 19.968 Euro (2021), 35.478 Euro (2022) und 42.092 Euro (2023). Eine Anpassung der Richtlinien zu dieser Förderung beschloss der Gemeinderat zuletzt im September 2023. Demnach erhalten Personen ab 65 Jahren und Personen mit einer Beeinträchtigung von mindestens 50 % sowie Jugendliche zwischen 15 und 26 Jahren eine Unterstützung von jährlich 50 Euro.

Bei Einrechnung der Förderungen für die Wirtschaft, Vereine und Organisationen sowie für Privatpersonen ergeben sich Gesamtauszahlungen von 211.524 Euro (2021), 287.310 Euro (2022) und 365.329 Euro (2023). Daraus resultieren Pro-Kopf-Werte (7.727 Einwohner laut GR-Wahl 2021) von 27,37 Euro (2021), 37,18 Euro (2022) und 47,28 Euro (2023).

Die Gemeinde bewegte sich mit ihren Subventionen auf vergleichsweise hohem Niveau.

Es wird empfohlen, den Umfang der freiwilligen Ausgaben zu überdenken.

Die freiwilligen Ausgaben umfassten im Prüfungszeitraum unter dem Haushaltsansatz 061000 vom Stadtrat beschlossene Subventionen an eine politische Seniorenvereinigung von jährlich 600 Euro.

Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die Seniorenvereinigung mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel zurückzufordern.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Stadtrat

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand bzw. Stadtrat hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat trat 2021 insgesamt 7mal und 2022 und 2023 je 6mal zusammen. Der Stadtrat hielt 2021 bis 2023 jährlich 6 Sitzungen ab.

Der Gemeinderat und der Stadtrat erfüllten die gesetzlich vorgegebenen Sitzungsintervalle.

Der Stadtrat beschloss 2021 bis 2023 in 32 Fällen aufgrund technischer Gebrechen oder Rohrbrüchen eine Herabsetzung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühr. Vereinzelt gewährte das Organ den Nachlass ohne Angabe eines festgestellten Mangels. Der Abschlag errechnete sich aus der Differenz des tatsächlichen Verbrauchs und des Durchschnittsverbrauchs der letzten 3 Jahre inkl. 10 % Aufschlag bzw. nach einer Personenpauschale (45 m³/Person/Jahr).

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, ZI. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, ZI. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine nicht in den Kanal eingeleitete Fehlmenge an Wasser keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Anders stellt es sich für die Wasserbezugsgebühr dar. Das durch den Zähler geflossene Wasser ist in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Abnehmers übergegangen. Damit gilt es als verbraucht und bildet diese Menge die Grundlage für die Gebührenberechnung. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das bezogene Wasser letztlich ungenützt blieb. Das Wasser gilt demnach auch dann als verbraucht, wenn aufgrund eines technischen Gebrechens Wasseraustritte nach dem Wasserzähler vorlagen. Eine nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist in voller Höhe zu verrechnen.

Demnach ist die Wasserbezugsgebühr in voller Höhe vorzuschreiben. Die Kanalbenützungsgebühr für die nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist zur Gänze zu verrechnen.

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Oben angeführte Nachlässe stellte die Buchhaltung mittels geringerer Vorschreibungen bzw. Rotabsetzungen dar. Aus Transparenzgründen sollte die gesamte Höhe von Forderungen in den Rechenwerken aufscheinen. Berichtigungen von Forderungen haben nur bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit zu erfolgen. Die Subvention (von Teilen) einer Forderung hat als solche in den Rechenwerken aufzuscheinen.

Im Sinne des Bruttoprinzips sollten die tatsächlich verbrauchten Wassermengen buchhalterisch dargestellt werden.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss traf sich 2021 zu 2 Sitzungen und 2022 sowie 2023 zu je 5 Sitzungen.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag konnte mit Ausnahme 2021 (bedingt durch die Corona-Pandemie) zur Gänze erfüllt werden.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

Jahr	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
möglicher Rahmen	28.800	31.400	34.600	57.600	62.800	69.200
Budgetansatz	5.200	7.000	7.000	29.000	29.000	29.000
Auszahlungen	0	76	198	15.429	22.711	26.302

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die budgetierten Kreditansätze entsprachen den rechtlichen Vorgaben. Die getätigten Auszahlungen lagen innerhalb den budgetierten Haushaltsansätzen. Sie umfassten jährlich im Schnitt insgesamt 21.572 Euro bzw. 2,79 Euro je Einwohner. Dem Bürgermeister kann somit ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Die Verfügungsmittel inkludierten Spenden an verschiedene Organisationen, Verbände und örtliche Vereine.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand (Stadtrat) die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre somit in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats gefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands bzw. Stadtrats und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands bzw. Stadtrats, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2021. Das Sitzungsgeld beträgt 1 % des Bürgermeisterbezugs. Die ausbezahlten Sitzungsgelder betragen in Summe 14.634 Euro (2021), 21.518 Euro (2022) und 21.019 Euro (2023).

Im Prüfungszeitraum erfolgte eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigungen für die 2 Vizebürgermeister und die 5 Fraktionsobleute im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Für die übrigen 4 Mitglieder des Stadtrats beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2021 für die Besorgung wichtiger Aufgaben eine Verordnung für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen im Ausmaß von 11 % des Bürgermeisterbezugs.

Die Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe betragen insgesamt 179.846 Euro (2021), 197.152 Euro (2022) und 207.514 Euro (2023).

Die stichprobenartige Überprüfung der Auszahlungsbeträge ergab keine Beanstandungen.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (inkl. sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich 2021 bis 2023 auf insgesamt 13.565.075 Euro, wovon 4.411.448 Euro auf 2021, 6.724.221 Euro auf 2022 und 2.429.406 Euro auf 2023 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Schulbau/-sanierung	5.077.495	37
Abwasserbeseitigung	2.083.503	15
Kulturförderungen	1.720.000	13
Wasserversorgung	1.397.107	10
Kindergärten	1.083.859	8
Investitionen (Code 2)	1.047.554	8
Gemeindestraßen	590.945	4
Feuerwehr	556.096	4
Sonstige	8.516	1
Summe	13.565.075	100

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 43 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 29 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 19 % auf Rücklagenentnahmen, zu 8 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und zu 1 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen auf.

Im Rechnungsergebnis 2023 stellte sich im Finanzierungshaushalt ein Saldo von 474.466 Euro als nicht ausfinanziert dar. Für vereinzelt Rechnungen fand Ende 2023 kein Geldfluss mehr statt, weswegen eine Darstellung erst im Finanzierungshaushalt 2024 erfolgen konnte. Im Ergebnishaushalt stellten sich die Vorhaben Ende 2023 ausgeglichen dar.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind Gesamtinvestitionen von 9.871.000 Euro zuzüglich sonstiger Investitionen (Code 2) von 846.300 Euro vorgesehen. Die Hauptanteile der geplanten Investitionen entfallen mit 6.130.200 Euro auf den Siedlungswasserbau und mit insgesamt 3.570.000 Euro auf die geplanten Sanierungen des Freibads und der Musikschule.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 150.000 Euro bei 22 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Neubau Allgemeine Sonderschule

Die schulbehördliche Bauplanbewilligung für den Neubau einer freistehenden und barrierefreien Sonderschule erging mit Schreiben des Landes OÖ vom 8. Juli 2021. Der genehmigte Finanzierungsplan vom 15. September 2021 wies kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von 2.148.000 Euro aus.

Die tatsächlichen Gesamtkosten beliefen sich auf 2.408.658 Euro, was einer Kostenüberschreitung von 12 % entsprach. Die Mehrkosten nahm der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung der Auftragsergänzungen zur Kenntnis. Eine Bekanntgabe der Kostenüberschreitung erfolgte vor Auftragsvergabe an die zuständige Landesstelle.

Für die Abwicklung der Vergabeverfahren (Ausschreibungen, Angebotsprüfungen) und der Bauaufsicht des Vorhabens bediente sich die Gemeinde eines Planungsbüros. Die Vergabe-

vorschläge des Planungsbüros behandelte der Bauausschuss in seinen Sitzungen. Die endgültige Auftragsvergabe der einzelnen Gewerke an den jeweiligen Billigst- oder Bestbieter beschloss der Gemeinderat.

Neubau Kindergarten NORD

Für das Investitionsprojekt für die Neuschaffung von Betreuungsplätzen (4 Kindergartengruppen) erteilte die zuständige Fachabteilung des Landes OÖ mit Bescheid vom 15. November 2019 die Bauplanbewilligung. Der genehmigte Finanzierungsplan aus 2020 wies kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von 2.150.000 Euro aus. Das Bauprojekt konnte im August 2021 fertiggestellt werden.

Die Endabrechnung vom Oktober 2021 wies Gesamtkosten von 1.823.352 Euro aus, die sich innerhalb des genehmigten Rahmens bewegten. Die Finanzierung des Vorhabens erfolgte über Landes- und Bedarfszuweisungsmittel sowie Rücklagenentnahmen.

Das Projekt wickelte ein Totalübernehmer ab. Für die Ermittlung des Totalübernehmers wählte die Gemeinde ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

Gemeindestraßen

Im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung von Gemeindestraßen wickelte die Gemeinde im Prüfungszeitraum investive Einzelvorhaben mit Auszahlungen von insgesamt 580.659 Euro ab. Davon entfielen 273.967 Euro auf 2021, 188.203 Euro auf 2022 und 118.489 Euro auf 2023.

Die Bedeckung der Auszahlungen erfolgte durch Beiträge aus der operativen Gebarung sowie Interessenten- und Aufschließungsbeiträge. Die Straßenbauvorhaben waren Ende 2023 ausgeglichen dargestellt.

Ein Straßenbauprogramm mit einem Leistungskatalog wird von der Bauabteilung der Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister (Ingenieurbüro) jährlich für das aktuelle Jahr erstellt. Infolgedessen erfolgt die vergabekonforme Projektausschreibung über den Dienstleister. Diesem obliegen die Angebotseröffnung und -prüfung sowie die Erstellung eines Vergabevorschlags. Nach Vorberatung im Infrastrukturausschuss wird die Auftragsvergabe mittels Gemeinderatsbeschluss erteilt.

Gemeinde-KG

Die Gründung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Mattighofen & Co KG“ („Gemeinde-KG“) erfolgte am 22. April 2010 mit Eintragung in das Firmenbuch.

Die „Gemeinde-KG“ wurde im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig und war so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt. Der Sinn der Firmengründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

In die „Gemeinde-KG“ brachte die Gemeinde das Schloss Mattighofen ein. In weiterer Folge wickelte diese die Sanierung und Adaptierung des Schlossanwesens ab. In den Räumlichkeiten sind nunmehr die Stadtverwaltung und der Standesamtsverband Mattighofen, ein Veranstaltungssaal und ein Gastronomiebetrieb untergebracht. Das Investitionsprojekt ist ausfinanziert.

Es bestand Ende 2023 noch eine Darlehensverbindlichkeit über 506.863 Euro mit einer Laufzeit bis 2037. Der Schuldendienst umfasste 38.122 Euro (2021), 38.995 Euro (2022) und 47.849 Euro (2023).

In der Betriebskostenabrechnung für 2023 berücksichtigte die „Gemeinde-KG“ eine Verwaltungskostenpauschale von 4,35 Euro je m². Die Höhe entsprach den gesetzlichen Regelungen.

Liquiditätszuschüsse entrichtete die Gemeinde der „Gemeinde-KG“ im Umfang von je 10.000 Euro (2021 und 2022) sowie von 20.000 Euro (2023). Der Kassenbestand belief sich Ende 2021 auf 8.214 Euro, Ende 2022 auf 3.984 Euro und Ende 2023 auf 1.400 Euro.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Stadtgemeinde Mattighofen ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 21. November 2024 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Mattighofen und seinem designierten Nachfolger die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gerald Kronberger